

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 19. FEBRUAR 1990

Nr. 8

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Umweltschutzförderprogramm; hier: 1.)		Genehmigung der „Hauslage-Stiftung“,	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	306	Merkblatt zum Hessischen Umweltschutzförderprogramm 2.) Merkblatt über Anforderungen an Chemischreinigungsanlagen	316	Sitz Frankfurt am Main	336
Hessisches Ministerium des Inneren		Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 29. 11. 1989; hier: Indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen	318	Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO in der Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach	337
Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Fahrzeugmängel	307			Zweckänderung der Stiftung „Forstbedienstetenhilfe“, Sitz Darmstadt	337
Technische Bühnenvorstände; hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses	309	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		KASSEL	
Hessisches Ministerium der Finanzen		Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	321	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“	337
Verwendung tropischer Edelhölzer bei der Errichtung und Ausstattung von Bauten des Landes	309	Personalnachrichten		Vorhaben der Firma Schnabel-Kemmler-Schröder GbR, Burghaun	338
Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 ..	310	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	330	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	331	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungseminar Kassel	338
Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1990	313	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	336	Buchbesprechungen	339
Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986	314	beim Hessischen Rechnungshof	336	Öffentlicher Anzeiger	342
Anweisung für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen (Lageplananweisung); hier: Berichtigung	315	Die Regierungspräsidien		Andere Behörden und Körperschaften	
Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		DARMSTADT		Nassauisches Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie Bekanntmachung gemäß § 325 HGB	353
Immissionsschutz; hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und Immissionen	315	Innungskrankenkasse Bergstraße in Bensheim; hier: Anschluß der Innung Sanitär und Heizungstechnik Kreis Bergstraße	336	Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel; hier: Vierter Nachtrag zur Dienstordnung	353
		Genehmigung der Stiftung „Hauslage-Unterstützungskasse“, Sitz Frankfurt am Main	336	Öffentliche Ausschreibungen	353
				Stellenausschreibungen	354

172

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großkreuz

Sternberger, Prof. Dr. phil. Dr. h. c. Dolf, Darmstadt

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Bauer, Dr. Horst, Verleger, Hanau
Gerhardt, Ernst Heinz, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main
Kremer, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Löhnberg
Uhl, Hugo, Bundesinnungsmeister, Frankfurt am Main
Vogt, Franz, Unternehmer, Pohlheim

Großes Verdienstkreuz

Abraham, Prof. Dr. Karl, Kronberg im Taunus
Abt, Horst, Präsident der Handwerkskammer, Frankfurt am Main
Fallak, Heinz, Ministerialdirigent, Wiesbaden
Hasenzahl, Erwin, Bürgermeister a. D., Michelstadt
Koch, Kar-Heinz, Staatsminister, Eschborn
Mohr, Prof. Dr. Albert Richard, Musikwissenschaftler, Frankfurt am Main
Schlempp, Dr. Hans, Wiesbaden-Sonnenberg
Thonet, Georg, Dipl.-Ing., Frankenberg (Eder)

Verdienstkreuz am Bande

Achler, Dr. med. Ferdinand, Arzt, Neuental-Zimmersrode
Arnold, Karl Heinz, Honorarkonsul, Frankfurt am Main
Bachmann, Georg, Oberamtsrat a. D., Schwalmstadt
Bank, Albert, ehem. Kaufmann, Frankfurt am Main
Baumstark, Theo, Unternehmer, Wiesbaden
Bieber, Otto, ehem. Prokurist, Bischoffen
Blank, Josef, Bauingenieur, Dieburg
Blasius, Gerhard, ehem. Kaufm. Angestellter, Hessisch Lichtenau
Blum, Josef, Bauunternehmer, Hünfeld
Bohrmann, Ruth, ehem. Angestellte, Kassel-Wilhelmshöhe
Botschek, Helmuth, Regierungsobererrat, Kronberg im Taunus
Braun, Wolfgang, ehem. techn. Angestellter, Eschborn
Bressler, Karl-Heinz, Maschineningenieur, Wölfersheim
Breul, Bernhard, Rüsselsheim
Casselmann, Karl-Heinz, Ltd. Verwaltungsdirektor a. D., Königstein
Diel, Helmut, Maschinenschlosser, Fulda
Dieter, Ludwig, Bundesbahndirektor a. D., Frankfurt am Main
Döniges, Carl, Postamtman a. D., Biedenkopf-Engelbach
Dörnberg, Hans Eppo Freiherr von, Land- und Forstwirt, Oberaula-Hausen
Dörr, Heinz, Regierungsdirektor, Gießen-Wieseck
Dörr, Karl, Landwirtschaftsmeister, Feldatal
Doll, Karl Heinz, Dipl.-Ing., Architekt, Hanau
Drenkelfort, Auguste, Arolsen-Mengeringhausen
Dresch, Alfons, Spengler- und Installateurmeister, Frankfurt am Main
Eckert, Heinrich, Schlossermeister, Büdingen-Wolf
Elbrecht, Friedrich, Oberamtsrat a. D., Guxhagen
Englert, Robert, Winzer, Eltville-Hattenheim
Erdel, Karl, ehem. Verwaltungsangestellter, Dautphetal
Fabricius, Brunhilde, Hausfrau, Kassel
Fallheier, Rudolf, Dipl.-Finanzwirt, Weiterstadt
Falz, Konstantin, ehem. techn. Angestellter, Herbstein
Felmer, Bernhard Ludwig, Glasermeister, Darmstadt
Felten, Dr. Heinz, Wissenschaftler, Frankfurt am Main
Ferrari, Elisabeth, Fulda
Fesch, Anna Elisabeth, Lehrerin, Lauterbach (Hessen)
Fesch, Martin, Studiendirektor, Lauterbach (Hessen)
Figge, Erwin, Landwirt, Diemelsee-Wirmighausen
Franz, Hermann, ehem. Abteilungsleiter, Dillenburg
Fras, Maria, gen. Schwester Roswinda, Krankenschwester, Friedberg (Hessen)

Friedeburg, Friedrich von, Direktor, Bad Homburg v. d. Höhe
Fritz, Adolf, ehem. Angestellter, Lich-Bettenhausen
Frohn Meyer, Stefan, Frankfurt am Main
Gebhardt, Werner, ehem. Buchdrucker, Wiesbaden-Nordenstadt
Genahl, Franz, Realschullehrer a. D., Groß-Zimmern
Gerber, Peter, Bundesbahnobersekretär, Marburg
Gerhards, Dr. Günther, Hauptgeschäftsführer, Bad König
Gerock, Ludwig, ehem. Postangestellter, Selters
Glattner, Frieda, ehem. Gemeindeschwester, Wehrheim
Grauel, Otto, ehem. kaufm. Angestellter, Fulda
Grebe, Peter, Oberamtsrat a. D., Rotenburg a. d. Fulda
Greifenstein, Karl, Handlungsbevollmächtigter, Weiterstadt
Gries, Gerhard, Rechtsanwalt, Wiesbaden-Sonnenberg
Grimm, Friedel, Dipl.-Ing., Dornburg
Grüger, Helmut, Polizeihauptmeister a. D., Bensheim
Haag, Gerhard, Butzbach
Habersack, Willi, ehem. Sparkassendirektor, Hünfeld
Hammel, Dr. Anton Dieter, Eschwege
Haupt, Dieter, Unternehmer, Wiesbaden-Heßloch
Heck, Philipp, Oberamtsrat, Hanau
Hedderich, Heinrich, Mainz-Kastel
Heinemann, Karl, ehem. techn. Betriebsleiter, Korbach
Helm, Siegfried, Fleischermeister, Rüsselsheim
Hengst, Karl Konrad, ehem. Arbeiter, Allendorf (Lumda)
Henning, Reinhold, Trebur
Hensel, Katharina, Frankfurt am Main
Herbst, Franz, Bürovorsteher, Walluf
Heuser, Walter, Forstoberrat im Privatdienst a. D., Lauterbach (Hessen)
Hoffmann, Egon, ehem. Verwaltungsangestellter, Haiger
Hoffmann, Willi, ehem. kaufm. Angestellter, Fuldatal-Simmershausen
Hohmann, August, Dreher, Schenkklengsfeld
Holschuh, Karl Johann, Fachoberlehrer a. D., Erbach
Horch, Christian, Heusenstamm
Icke, Justus, Baunatal
Jourdan, Wilhelm, Erster Stadtrat, Mörfelden-Walldorf
Jung, Gebhard, ehem. DGB-Kreisvorsitzender, Fulda
Käse, Heinrich, ehem. kaufm. Angestellter, Baunatal
Kahnt, Rudolf, Bad Homburg v. d. Höhe
Keil, Kurt, ehem. kaufm. Angestellter
Kellner, Dr. med. Elisabeth, Ärztin, Beerfelden
Kempf, Heinrich, ehem. Versicherungskaufmann, Kronberg im Taunus
Kilian, Gottfried, Lehrer a. D., Nieste
Kilp, Klaus-Dieter, Frankfurt am Main-Höchst
Klöppel, Dr. med. vet. Günter, Tierarzt, ehem. Direktor des Frankfurter Zoos, Frankfurt am Main
Klug, Karlheinz, Kelkheim am Taunus
Knöpfel, Heinrich, Autoschlosser, Neu-Isenburg
Koch, Anni, Sozialarbeiterin, Fulda
Kött, Leo, Petersberg
Komarek, Prof. Gustav, Groß-Umstadt
Kreiling, Maria, Hausfrau, Gießen-Klein-Linden
Kreutz, Helmut, Unternehmer, Haiger-Langenaubach
Kriings, Katharina, ehem. Verwaltungsangestellte, Groß-Gerau
Krüger, Horst, Schriftsteller, Frankfurt am Main
Krüger, Werner, Geschäftsführer, Friedrichsdorf (Taunus)
Künstler, Karl Josef, Ltd. Ingenieur, Bad Nauheim
Küppers, Harald, Chemigraph, Unternehmer, Langen
Latzke, Reinhold, Ltd. Magistratsdirektor, Mühlheim am Main
Lebert, Katharina, gen. Schwester Wendeline, Kiedrich
Lehrmund, Willi, Dipl.-Ing., Leun
Lewinski, Kay von, Direktor, Fulda
Libowsky, Konrad, Rechtsschutzsekretär a. D., Sontra
Liebermann, Dr. Erich, Zahnarzt, Wiesbaden
Liederwald, Hans-Dieter, Forstdirektor, Heppenheim
Lindenberger, Hermann, Einzelhandelskaufmann, Frankfurt am Main
Lippert, Wolfgang, Rödermark
Lupp, Karl Ludwig, Unternehmer, Nidda-Bad Salzhausen

Mahl, Heinrich, Wiesbaden-Schierstein
 Malsburg, Dr. agr. Raban von der, Dipl.-Land- und
 Forstwirt, Zierenberg
 Marold, Gerhard, ehem. Verwaltungsangestellter,
 Frankfurt am Main

Wiesbaden, 31. Januar 1990

Der Hessische Ministerpräsident

P 124 — 14 a 02/01

StAnz. 8/1990, S. 306

173

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs;

hier: Fahrzeugmängel

Bezug: Erlaß vom 18. Juli 1986 (StAnz. S. 1535)

In Ergänzung der Richtlinien für die polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs vom 18. Februar 1985 (StAnz. S. 487) ergehen folgende Bestimmungen:

1. Allgemeines

Werden Fahrzeugmängel festgestellt, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie an Ort und Stelle beseitigt werden. In diesen Fällen erübrigen sich weitere Maßnahmen auf Grund dieses Erlasses.

Ist eine sofortige Mängelbeseitigung nicht möglich, so richtet sich das weitere Verfahren nach den folgenden Abschnitten.

2. Verfahren bei Fahrzeugmängeln

2.1 Geringfügige Mängel

Geringfügig sind solche Mängel, die bei unmittelbarer Weiterbenutzung des Fahrzeugs die Verkehrssicherheit **nicht wesentlich** beeinträchtigen.

In diesen Fällen kann die Weiterfahrt ggf. mit entsprechenden Auflagen gestattet werden.

2.2 Schwerwiegende Mängel

Schwerwiegende Mängel sind solche, die zumindest bei unmittelbarer Weiterbenutzung des Fahrzeugs die Verkehrssicherheit **wesentlich** beeinträchtigen (z. B. Ausfall der Beleuchtungsanlage bei Nacht).

In diesen Fällen hat der Fahrzeugführer gem. § 23 Abs. 2 StVO das Fahrzeug mit der gebotenen Vorsicht auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen. Die weiteren notwendigen Maßnahmen sind von der Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

2.3 Ausfertigung einer „Mitteilung über Fahrzeugmängel“

Können Fahrzeugmängel nicht an Ort und Stelle beseitigt werden, so ist Vordruck Nr. 3.430 „Mitteilung über Fahrzeugmängel“ auszufertigen. Die Erstschrift (rosa) verbleibt bei der Polizei. Die Zweitschrift (weiß) ist dem Fahrzeugführer auszuhändigen. Wird dieser bei einem vorübergehend abgestellten Fahrzeug nicht angetroffen, ist die Zweitschrift gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Kann ein Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen nicht angehalten werden, ist der Halter festzustellen und diesem die Zweitschrift zu übersenden.

Mit dem Vordruck werden dem Verantwortlichen (Fahrzeughalter, Fahrzeugführer) die festgestellten Mängel, die möglichen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (Kfz-Zulassungsstelle) und seine zur Abwendung dieser Maßnahmen erforderliche Tätigkeit mitgeteilt. Dem Verantwortlichen ist eine **dem jeweiligen Mangel angemessene Frist zu setzen**, innerhalb der er durch Rücksendung der bestätigten Zweitschrift die Mängelbeseitigung nachweisen kann. Die Frist soll in der Regel 10 Werktagen nicht überschreiten.

Die Beseitigung der Mängel kann bestätigt werden durch eine/ einen

- Polizeidienststelle oder die zuständige Kfz-Zulassungsstelle, sofern die Mängelbeseitigung durch einfache Nachschau festgestellt werden kann;
- Kraftfahrzeug-Elektrodienst bei Mängeln an der elektrischen Einrichtung;
- Reifendienst bei Mängeln an der Bereifung;
- Auto-Glaserei bei Mängeln an Scheiben;
- Kraftfahrzeugwerkstatt oder einen Karosseriefachbetrieb, außer bei Mängeln, die nur in Spezialwerkstätten zuverlässig behoben werden können;
- amtlich anerkannten Bremsendienst bei Mängeln an der Bremsanlage;

- amtlich anerkannte Kundendienstwerkstatt, Überwachungsorganisation oder Betrieb für die Eigenüberwachung, außer bei Mängeln an Kontrollgeräten;
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, außer bei Mängeln an Kontrollgeräten;
- amtlich anerkannten Hersteller von Kontrollgeräten (Fahrtsschreiber/EG-Kontrollgeräte) oder durch eine von diesem ermächtigte Werkstatt bei Mängeln an Kontrollgeräten.

Die für die Bestätigung jeweils in Betracht kommenden Stellen sind auf dem Vordruck anzukreuzen.

Wird die Behebung der Mängel nicht spätestens bis zum 8. Tag nach Fristablauf nachgewiesen und werden auch keine beachtenswerten Gründe für die Fristüberschreitung vorgebracht, so ist die Erstschrift an die zuständige Verwaltungsbehörde (Kfz-Zulassungsstelle) mit dem Ersuchen zu übersenden, Maßnahmen gemäß § 17 StVZO zu ergreifen. Geht die Bestätigung erst nach Übersendung der Erstschrift an die Verwaltungsbehörde ein, so ist die Bestätigung nachzusenden.

Bei Mängeln an Fahrzeugen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Polizei oder des Zolldienstes ist dem Fahrzeugführer die Zweitschrift des Vordrucks Nr. 3.430 zu übergeben und die Erstschrift unverzüglich an dessen Dienststelle zu übersenden. Auf beiden Ausfertigungen ist der Vermerk unter der Mängelrubrik zu streichen, auf der Erstschrift außerdem der Vermerk auf der Anschriftenseite und auf der Zweitschrift die Anschrift der Polizeidienststelle.

Bei Mängeln an Fahrzeugen der Stationierungsstreitkräfte einschließlich Privatfahrzeugen, die von den Behörden der Truppe zugelassen wurden, ist die Zweitschrift des Vordrucks Nr. 3.430 dem Fahrzeugführer auszuhändigen und die Erstschrift unverzüglich an die örtlich zuständige Dienststelle der Militärpolizei zu übersenden. Im übrigen gilt der letzte Satz des vorigen Absatzes.

2.4 Ahndungsmaßnahmen

Die Durchführung von Ahndungsmaßnahmen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Die ggf. ergriffene Maßnahme ist auf dem Vordruck Nr. 3.430 zu vermerken.

3. Verfahren bei Unfallschäden

Wird an einem unfallbeteiligten Kraftfahrzeug ein Mangel nach dem „Merkblatt zur Beurteilung von Unfallschäden an Kraftfahrzeugen durch die Polizei“ (Anlage) festgestellt, ist dieser der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle mit Vordruck Nr. 3.430 zu melden. Der Mangel ist unter Verwendung der lfd. Nummer und der Beschreibung lt. Merkblatt in der Leerzeile des Vordrucks anzugeben. Die (rosa) Erstschrift ist unverzüglich der Kfz-Zulassungsstelle zu übersenden, die (weiße) Zweitschrift verbleibt bei der Polizeidienststelle. Eine Überprüfung des Unfallfahrzeugs anhand des Merkblatts zur Feststellung aller Mängel ist nicht erforderlich; es genügt die Feststellung und Angabe **eines** Mangels. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

Werden keine Mängel nach dem Merkblatt festgestellt, ist nach den Bestimmungen dieses Erlasses zu verfahren. Von der Ausfertigung des Vordrucks Nr. 3.430 kann jedoch insbesondere dann abgesehen werden, wenn auf Grund des Allgemeinzustands des Fahrzeugs zu erwarten ist, daß die durch den Unfall entstandenen Mängel ordnungsgemäß behoben werden. Maßnahmen auf Grund von Fahrzeugmängeln, die als Unfallursache in Betracht kommen, bleiben unberührt.

4. Verfahren bei fehlender Betriebserlaubnis

Wird bei der Überprüfung eines zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien, betriebserlaubnispflichtigen Kfz festgestellt, daß auf Grund einer Fahrzeugänderung die Betriebserlaubnis erloschen ist (§ 19 Abs. 2 StVZO) oder für das Kfz

bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde, ist wie folgt zu verfahren:

Legt der Fahrzeugführer zumindest glaubhaft dar, daß eine Fahrt im Rahmen des § 2 der Vierundzwanzigsten Ausnahmeverordnung zur StVZO vorliegt, ist zur Überwachung der (Wieder-)Erteilung der Betriebserlaubnis nach Nr. 2.3 zu verfahren.

Handelt es sich nicht um eine Fahrt nach Abs. 2, ist die zuständige Kfz-Zulassungsstelle mit Vordruck Nr. 3.430 über das Fehlen der Betriebserlaubnis zu benachrichtigen. Bei Fahrzeugänderungen genügt die Angabe einer Änderung, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführt hat. Die Änderung muß hinreichend genau beschrieben werden. Zusätzlich ist zu vermerken, daß die Betriebserlaubnis erloschen ist. Wurde für ein Kfz bisher keine Betriebserlaubnis erteilt, ist dies anzugeben. Die (rosa) Erstschrift des Vordrucks ist unverzüglich der Kfz-Zulassungsstelle zu übersenden, die (weiße) Zweitschrift verbleibt bei der Polizeidienststelle.

Wird bei einem zulassungsfreien, betriebserlaubnispflichtigen Kfz eine Fahrzeugänderung festgestellt, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführt hat bzw. die (erstmalige) Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht zuläßt, ist die vorgelegte Betriebserlaubnis bzw. das Gutachten zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sicherzustellen und mit der Erstschrift des Vordrucks Nr. 3.430 der Kfz-Zulassungsstelle zu übersenden.

5. Schlußvorschriften

Bei Mängeln an Fahrzeugen, die nicht im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen sind, finden die Bestimmungen dieses Erlasses über die Ausfertigung des Vordrucks Nr. 3.430 keine Anwendung.

Der Erlaß vom 20. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 34) ist im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft getreten.

Der o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 30. Januar 1990

Hessisches Ministerium des Innern
III A 52 — 66 k 26.01.07

— Gült.-Verz. 31001 —

StAnz. 8/1990 S. 307

Anlage 1

Merkblatt zur Beurteilung von Unfallschäden an Kraftfahrzeugen durch die Polizei

1. Karosserie

Durch Sichtprüfung feststellbar:

- 1.1 Türschwellen oder Türsäulen geknickt
- 1.2 Verformter Windschutzscheibenrahmen, Stauchfalte im Dach
- 1.3 Kraftstofftank beschädigt
- 1.4 Türen lassen sich nicht einwandfrei schließen

2. Rahmenbodenanlage, Rahmenvorbau

Durch Sichtprüfung feststellbar:

- 2.1 Knicke oder Falten im Rahmenlängsträger-Profil des Vorbaus
- 2.2 Geknickte Diagonalstreben
- 2.3 Starke Zusammenschiebung des Fahrzeugbugs
- 2.4 Starke Verformungen des Fahrzeughocks; Stauchfalte im Kofferraumboden oder Ersatzradmulde

3. Motor, Getriebe, Hinterachse

Durch Sichtprüfung feststellbar:

- 3.1 Öllachen unter Motor, Getriebe oder Hinterachse

4. Lenkung, Radaufhängung, Räder, Bremsen

Durch Sichtprüfung feststellbar:

- 4.1 Verformtes Lenkrad oder Lenkmantelrohr
- 4.2 Beschädigung von Lenkungsgehäuse, Zuleitungsschläuchen oder Vorratsbehälter bei Hilfskraftlenkung
- 4.3 Räder stehen schief — z. B. verbogene Spurstangen
- 4.4 Verbeulte Räder
- 4.5 Bremsanlage ist beschädigt
- 4.6 Austritt von Bremsflüssigkeit

Durch Funktionsprüfung feststellbar:

- 4.7 Lenkrad macht beim Drehvorgang Taumelbewegungen und/oder klemmt
- 4.8 Vorderräder haben beim Einschlagen der Lenkung keinen oder ungenügenden Freigang
5. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen
- Durch Sichtprüfung feststellbar:
- Bei Zügen können auch bei leichteren Anstößen die Verbindungseinrichtungen in Mitleidenschaft gezogen werden.
- 5.1 Verformung der Anhängervorrichtung des Zugfahrzeugs
- 5.2 Verformung der Zugeinrichtung des Anhängers

Anlage 2

Anschriftseite (Erstschrift)

- ☐ Die Beseitigung der umseitig bezeichneten Mängel wurde bisher nicht nachgewiesen
- ☐ Unfallschaden lt. „Merkblatt zur Beurteilung von Unfallschäden an Kfz durch die Polizei“
- ☐ Betriebserlaubnis durch Fahrzeugänderung erloschen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- ☐ Die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 21 StVZO wurde nicht nachgewiesen.
- Um Veranlassung gemäß § 17 StVZO wird gebeten.

(Polizeidienststelle)

(Datum)

(Tgb. Nr.)

(Unterschrift und Amtsbez.)

Kraftfahrzeug-
Zulassungsstelle

Sonstige Maßnahmen der Polizei	Fahrer	Halter
Verwarnung mit Verwarnungsgeld		
Anzeige		

Anschriftseite (Zweitschrift)

Es wird bestätigt, daß die umseitig bezeichneten Mängel beseitigt sind

Die Bestätigung kann erfolgen durch eine/einen

- ☐ Polizeidienststelle oder die zuständige Kfz-Zulassungsstelle
- ☐ Kraftfahrzeug-Elektrodienst
- ☐ Refendienst
- ☐ Auto-Glaser
- ☐ Kraftfahrzeugwerkstatt/Karosseriefachbetrieb
- ☐ anerkannter Kundendienstwerkstatt/Überwachungsorganisation/Eigenüberwachungsbetrieb
- ☐ Techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
- ☐ anerkannter Hersteller von Fahrschreibern/Kontrollgeräten oder eine ermächtigte Werkstatt

(Stempel u. Unterschrift)

Polizeidienststelle

Textseite (Erst- und Zweitschrift)

Polizeidienststelle:

Fahrzeughalter/-in:

An Ihrem Fzg. [Pkw] [Lkw] [Zugm.] [Anhänger] [KOM] [Krad]

mit dem Kennzeichen

wurden am _____ Uhr
folgende Mängel festgestellt: (Mängel = X, fehlende Einrichtungen = F)

Mitteilung über Fahrzeugmängel

Fernlicht	Rückstrahler	Scheiben/Scheibenwischer
Abblendlicht	Lenkvorrichtung	Einrichtung für Schallzeichen
Schlußleuchten	Bremsen/Unterlegkeile	Warnleuchtungen
Bremsleuchten	Reifen/Räder	Ersto-Hilfe-Material
Begrenzungs-/Parkleuchten	Schalldämpfer/Auspuffrohr	Feuerlöscher
Fahrtrichtungsanzeiger	Rauch-/Geräuschentwicklung	Fahrtschreiber/Kontrollgerät
Zusätzl. Scheinw./Leuchten	Zug-/Anhängervorrichtung	Kennzeichen
Kennzeichenbeleuchtung	Rückspiegel	Prüfplakette HU/ASU

Bei Fahrzeugmängeln kann die zuständige Verwaltungsbehörde (Kfz-Zulassungsstelle) Maßnahmen nach § 17 StVZO — ggf. die zwangsweise Stilllegung — anordnen. Diese kostenpflichtigen Maßnahmen können Sie vermeiden, indem Sie die Beseitigung der Mängel von einer der umseitig angekreuzten Stellen bestätigen lassen und dann diese Karte bis zum _____ in einem freigemachten Briefumschlag an die oben angegebene Polizeidienststelle zurücksenden. Erhält die Polizei die Bestätigung nicht, so verständigt sie umgehend die Verwaltungsbehörde. Mängel sind unabhängig von ggf. eingeleiteten Ahndungsmaßnahmen zu beseitigen.

(Kontrollort)

(Unterschrift und Amtsbez.)

174

Technische Bühnenvorstände;

hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses
Bezug: Mein Erlaß vom 18. Januar 1988 (StAnz. S. 372)

Für die Zeit bis 31. Dezember 1991 habe ich nach § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände i. d. F. vom 24. Februar 1989 (StAnz. S. 733) den Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände neu bestellt. Die neue Übersicht über die Mitglieder des Prüfungsausschusses ist als Anlage abgedruckt. Meinen o. g. Erlaß hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 6. Februar 1990

Hessisches Ministerium des Innern
 V A 51 — 61 a 02/11 — 1/90
StAnz. 8/1990 S. 309

Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände

Übersicht — Stand 1. Januar 1990

Geschäftsstelle: Regierungspräsidium Darmstadt
 — Prüfstelle für technische Bühnenvorstände —
 Dezernat IV 33 a
 Berliner Allee 5
 6100 Darmstadt

Mitglieder:**Stellvertreter:**

- | | |
|---|---|
| 1. (Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen) | |
| Vorsitzender | Stellv. Vorsitzender |
| Baudirektor Dipl.-Ing.
Hans-Dieter Hensel,
Schloßstraße 67,
6100 Darmstadt
(RP Darmstadt) | Bauberrat Dipl.-Ing.
Klaus-Günter Paul,
Spitzwegpfad 9,
6100 Darmstadt
(RP Darmstadt) |
| 2. (Beamter der Berufsfeuerwehr) | |
| Branddirektor
Willi Döbbemann,
Kurt-Schurnacher-Ring 16,
6200 Wiesbaden
(Branddirektion
Stadt Wiesbaden) | Branddirektor Dipl.-Ing.
Günter Burbaum,
Herrnackerstraße 11,
6382 Friedrichsdorf 2
(Branddirektion
Stadt Frankfurt) |
| 3. (Beamter des höheren Dienstes der staatlichen Gewerbeaufsicht) | |
| Gewerbeoberrat
Dipl.-Ing.
Friedrich Wilhelm Höper,
Heinrich-Heine-Weg 5,
6101 Fränkisch-Crumbach
(Staatl.
Gewerbeaufsichtsamt
Darmstadt) | Gewerbeoberrat
Dipl.-Chem. Dr. Heinz Kolb,
Rolandshöhstraße 15 a,
6102 Pfungstadt
(Staatl.
Gewerbeaufsichtsamt
Darmstadt) |

- | | |
|--|---|
| 4a. (Techn. Direktoren, Oberleiter oder Leiter eines Theaters für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PrüfO als Theater- [Bühnen-] Meister/in, Beleuchtungsmeister/in) | |
| Technischer Direktor
Heinz-Otto Lundin,
Prälat-Diehl-Straße 38,
6100 Darmstadt
(Staatstheater Darmstadt) | Technischer Direktor
Karl Heinz Mittelstädt,
Am Lohrain 3,
3501 Niederstein
(Staatstheater Kassel) |
| 4b. (Leiter für Szenenbau des Fernsehens für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PrüfO als Studiomeister/in) | |
| Leiter Szenenbau
Axel Zimmermann,
Nievernerstraße,
5427 Bad Ems
(ZDF Mainz) | Ausstattungsleiter
Martin Scherffig,
Rosenweg 1,
6368 Bad Vilbel
(ARD/Hess. Rundfunk
Frankfurt) |
| 4c. (Leiter für Starkstromtechnik/Beleuchtung des Fernsehens für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 PrüfO als Beleuchtungsmeister/in-Studio) | |
| Ing. grad.
Klaus Gassen,
Martin-Luther-Straße 25,
6507 Ingelheim
(ZDF Mainz) | Beleuchtungsmeister
Walter Burbach,
Mühlstraße 4 a,
6229 Schlangenberg 1
(ZDF Mainz) |
| 5a. (Geprüfte Theater- [Bühnen-] Meister für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PrüfO als Theater- [Bühnen] Meister/in) | |
| Theatermeister
Helmut Blaschowsky
Alzeier Straße 42 b,
6000 Frankfurt am Main-Nied
(Städt. Bühnen Frankfurt) | Theatermeister
Willi Steinmetz,
Georg-Fröbe-Straße 35,
6103 Griesheim
(Staatstheater Darmstadt) |
| 5b. (Geprüfte Studiomeister für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PrüfO als Studiomeister/in) | |
| Ausstattungsleiter
Martin Scherffig,
Rosenweg 1,
6368 Bad Vilbel
(ARD/Hess. Rundfunk
Frankfurt) | Studiomeister
Gerhard Kracht,
Rheingrafenstraße 64,
6501 Wörrstadt
(ZDF) |
| 5c. (Geprüfter Beleuchtungsmeister eines Theaters für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 PrüfO als Beleuchtungsmeister/in) | |
| Beleuchtungsmeister
Hans Ulrich Kreiß,
Tannenweg 8,
6382 Friedrichsdorf
(Staatstheater Wiesbaden) | Beleuchtungsmeister
Joachim Ernst,
Clementinenweg 4,
6000 Frankfurt am Main 60
(Staatstheater Darmstadt) |
| 5d. (Geprüfter Beleuchtungsmeister des Fernsehens für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfO als Beleuchtungsmeister/in-Studio) | |
| Beleuchtungsmeister
Ernst Burkart,
Jacob-Heller-Straße 5
6000 Frankfurt am Main 1
(ARD/Hess. Rundfunk
Frankfurt) | Beleuchtungsmeister
Michael Eidenmüller,
Dorfelder Straße 13,
6367 Karben 4
(ARD/Hess. Rundfunk
Frankfurt) |

175

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Verwendung tropischer Edelhölzer bei der Errichtung und Ausstattung von Bauten des Landes**

Bezug: Erlaß vom 14. März 1989 (n. v.)

Im Interesse der Erhaltung der tropischen Regenwälder muß der Verbrauch tropischer Edelhölzer in den Industriestaaten nachhaltig eingeschränkt werden.

Bei der Errichtung und Ausstattung von Bauten des Landes ist ab sofort auf die Verwendung von Produkten, die ganz oder zu Teilen aus tropischen Edelhölzern bestehen, zu verzichten. Es soll vielmehr auf einheimische bzw. europäische Hölzer zurückgegriffen werden.

Dieses Verwendungsverbot soll zumindest solange gelten, bis ein eindeutiges Nachweisverfahren über die Herkunft von tropischen Hölzern aus geordneter Plantagen- oder Forstwirtschaft sichergestellt ist. Damit soll das Bemühen unterstützt werden, die tropi-

schen Regenwälder nur noch i. S. des „Nachhaltigkeitsgrundsatzes“ zu nutzen, eines forstwirtschaftlichen Prinzips, wonach nur soviel Holz eingeschlagen werden darf, wie laufend nachwächst. Ich bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und Unterrichtung der Staatsbauämter. Die Staatsbauämter werden darüber hinaus gebeten, die vertraglich eingeschalteten Architekten zu informieren. Die Hessische Architektenkammer erhält Durchschrift dieses Erlasses.

Die Absätze 4 und 5 meines o. a. Erlasses sind nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 24. Januar 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
 B 1059 — 1 — V A 3
 — Gült.-Verz. 3616, 432 —
StAnz. 8/1990 S. 309

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989

- 1 **Rechtsgrundlagen**
Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sowie für die Aufstellung der Haushaltsrechnung sind die §§ 80 bis 87 LHO, die hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften sowie die nachstehenden Richtlinien maßgebend.
- 2 **Äußere Form der Haushaltsrechnung**
 - 2.1 Die Haushaltsrechnung wird gemäß § 80 Abs. 3 LHO aufgestellt. Die Gliederung ergibt sich aus § 81 LHO.
 - 2.2 Der Haushaltsrechnung werden folgende Übersichten beigelegt:
 - Anlage I Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund der §§ 2 und 5 HG 1989 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO) vgl. Nr. 4.1
 - Anlage II Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) vgl. Nr. 4.2
 - Anlage III Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) vgl. Nr. 4.3
wird vom HMdF erstellt
 - Anlage IV Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO) vgl. Nr. 4.4
wird vom HMdF erstellt
 - Anlage V Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO) vgl. Nr. 4.5
 - Anlage VI Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) vgl. Nr. 4.6
 - Anlage VII Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) vgl. Nr. 4.7
 - Anlage VIII Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen vgl. Nr. 4.8
 - Anlage IX Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (§ 86 Nr. 2 LHO) wird vom HMdF erstellt
 - Anlage X Finanzierungsübersicht
wird vom HMdF erstellt
 - Anlage XI Kreditfinanzierungsrechnung
wird vom HMdF erstellt
 - Anlage XII Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hessischen Investitionsfonds
Fortschreibung der Darlehensforderungen und Geldbestände des Hessischen Investitionsfonds
wird vom HMdF erstellt
- 3 **Beiträge der obersten Landesbehörden zur Haushaltsrechnung**
 - 3.1 Beitrag für den Einzelplan
 - 3.1.1 Für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung ist von den obersten Landesbehörden eine Ausfertigung der Zentralrechnung zu verwenden (vgl. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO und Rechnungslegungserlaß 1989 Nr. 3.2.9.1 — StAnz. S. 2558).
 - 3.1.2 Der Beitrag für den Einzelplan besteht aus der Zentralrechnung und den nach Nr. 4 erforderlichen Anlagen. Ich bitte, das Titelblatt des Beitrags zur Haushaltsrechnung hinsichtlich der Anlagen oder ggf. Fehlanzeigen zu den Anlagen I, II und V bis VIII auszufüllen und anstelle eines Anschreibens zu vollziehen.
 - 3.2 In dem Beitrag für den Einzelplan sind in **Spalte 9 der Zentralrechnung** die überplanmäßigen Ausgaben, die Vorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben — alle in Schwarz — einzutragen und zu addieren; dabei ist jeweils die Kapitelsumme und am Schluß die Einzelplansumme zu bilden.
 - 3.3 Bei der Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung bitte ich, die allgemeinen Grundsätze der Nrn. 3.3.1 bis 3.3.9 zu beachten.
 - 3.3.1 Wegen der Begriffsbestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird auf die VV zu § 37 LHO verwiesen.
 - 3.3.2 Bei Ausgaben, die auf Grund von Haushaltsvermerken durch Ist-Einnahmen bei Einnahmetiteln verstärkt werden können, entstehen überplanmäßige Ausgaben erst dann, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste oder der Vorgriffe sowie der zur Verstärkung verwendeten Ausgaben und Ist-Einnahmen überschritten wird.
 - 3.3.3 Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 LHO oder § 2 HG 1989 entsteht eine überplanmäßige Ausgabe nur, soweit die Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel nicht aus einem deckungspflichtigen Ansatz verstärkt werden kann (s. auch VV zu § 46 LHO). Das bedeutet, daß zunächst alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. Die Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO schafft keine zusätzlichen Deckungsmittel. Haben bei einem Titel die Ist-Ausgaben den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, kann der Differenzbetrag nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel verwendet werden.
 - 3.3.4 Unter die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a LHO fallen auch die Titel 425 03 und 426 03, unter die einseitige nach Nr. 2 a auch die Titel 422 03, 422 61 und 422 62.
 - 3.3.5 Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze bei den Titeln 519 01 innerhalb der Einzelpläne gemäß § 5 Abs. 2 HG 1989 ist auf Ausgaben für Zwecke der Energieeinsparung beschränkt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Nachweis gegenseitig gedeckter Mehrausgaben bei Titel 519 01 setzt daher voraus, daß die Mehrausgaben für Zwecke der Energieeinsparung verwendet worden sind.
 - 3.3.6 Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs von Landesbediensteten ist im Haushaltsplan 1989 der Leertitel 427 06 (auch in Titelgruppen) ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden können. Der Nachweis über die Beschäftigung der Vertretungs- und Aushilfskräfte erfolgt im Rahmen der Stellenbewirtschaftung nach § 49 LHO und den VV dazu.
Der Nachweis der Ausgaben des Titels 427 06 in der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1989 erfolgt ausschließlich bei diesem Titel.
In Spalte 3 der Anlage I ist die Mehrausgabe mit dem Betrag als ausgeglichen nachzuweisen, für den Minderausgaben bei dem ausgleichspflichtigen Titel verblieben sind. Der ggf. nicht ausgeglichene Betrag ist in Spalte 4 überplanmäßig nachzuweisen. In Spalte 5 ist auf die allgemeine Begründung a) hinzuweisen.
Wie bisher sind in Spalte 5 die Zahl der Planstellen bzw. Stellen der beurlaubten Bediensteten und die ausgleichspflichtigen Titel anzugeben. Sind die Ausgaben für Titel 427 06 zu Lasten von Planstellen und Stellen der Titel 422, 425 und 426 geleistet worden und kann der zutreffende Ausgleich betraglich nicht genau bestimmt werden, ist die Mehrausgabe entsprechend der Zahl der Planstellen bzw. Stellen anteilmäßig auf die Titel zu verteilen (Beispiele 9 a und 9 b, Muster 1).
 - 3.3.7 Im Haushaltsplan 1989 ist für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes wiederum der Titel 427 08 als Leertitel ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei Titel 256 08 (Zuweisungen von der Bundesanstalt für Arbeit) geleistet werden können. Ebenso ist der Titel 427 01 gemäß Haushaltsvermerk einseitig deckungsfähig zugunsten von Titel 427 08.

Beim Nachweis von Mehrausgaben bei Titel 427 08 ist die Deckung gemäß den Haushaltsvermerken bei den Titeln 427 08 (Einnahmen bei Titel 256 08) und 427 01 auszu-schöpfen, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachge-wiesen wird. Mein Rundschreiben vom 7. November 1988 — H 1000/115 — III A 1 a (n. v.), wonach im Haushaltsjahr 1989 bei Titel 256 08 eingegangene Zuweisungen, die noch das Haushaltsjahr 1988 betreffen, nicht zur Verstärkung der Ausgabemittel herangezogen werden dürfen, bleibt insoweit unberührt.

Soweit Mehrausgaben bei Titel 427 08 überplanmäßig nachzuweisen sind, wird auf die Begründung im einzelnen verzichtet. In diesen Fällen ist auf die allgemeine Begrün-dung c) (vgl. Nr. 4.1.6 Seiten 6 und 9) hinzuweisen. Ggf. sind die für den Landesanteil nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 3. Oktober 1989 (H 1000/115 — III A 1 a — (n. v.) zu erbringenden Einsparungen anzugeben.

- 3.3.8 Bei der Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei Titeln der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Grup-pen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 HG 1989 bitte ich zu beachten, daß übertragbare Mittel und Titel in Titelgruppen von dieser Deckungsfähigkeit ausgenommen sind. Im Dek-kungsfalle bitte ich bei einer Überschreitung von mehr als 25 v. H. zunächst 25 v. H. zu decken und nur den die 25 v. H.-Grenze übersteigenden Betrag überplanmäßig nach-zuweisen.

- 3.3.9 (neu) Bevor für jeden Einzelplan bei den Titeln 513 01, 514 01 und 517 01 die einseitige Deckungsfähigkeit des zentralen Ansatzes bei Kap. 17 16 zum Tragen kommt, muß inner-halb jedes Kapitels die Deckungsmöglichkeit im Rahmen der Hauptgruppe 5 gemäß § 2 Abs. 2 HG 1989 ausge-schöpft worden sein.

4 Anlagen zu den Beiträgen

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende An-lagen beizufügen (§ 85 LHO):

- 4.1 Anlage I: Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßi-gen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehr-ausgaben, die auf Grund der §§ 2 und 5 HG 1989 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind, nach neuem Muster 1.

- 4.1.1 In die Anlage I sind aufzunehmen:

- die in Spalte 2 der Zentralrechnung ausgewiesenen außerplanmäßigen Einnahmen
- die in Spalte 8 der Zentralrechnung ausgewiesenen Mehrbeträge bei den Ausgaben
- die in Spalte 3 der Zentralrechnung ausgewiesenen Vorgriffe
- die Mehrausgaben, die sich infolge einer Haushalts-sollverminderung auf Grund von Koppelungsvermer-ken ergeben, auch wenn in Spalte 8 der Zentralrech-nung ein Minderbetrag ausgewiesen ist.

Die Beträge sind einzeln für jeden Titel in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge aufzu-führen, und zwar:

- 4.1.2 Außerplanmäßige Einnahmen sind mit ihrem Betrag nur in Spalte 2 einzutragen. In Spalte 5 ist die Zweckbestim-mung anzugeben, eine Begründung ist nicht erforderlich (Beispiel 1, Muster 1).

- 4.1.3 Gedeckte oder ausgeglichene Mehrausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 3 aufzuführen. In Spalte 5 ist der deckungs- oder ausgleichspflichtige Titel anzugeben. Werden zur Deckung einer Mehrausgabe mehrere Titel herangezogen, sind in Spalte 5 auch die Beträge anzuge-ben (Beispiele 2 a und 2 b, Muster 1).

- 4.1.4 Die Beträge der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 4 aufzuführen.

Außerplanmäßige Ausgaben sind in Spalte 4 mit einer durchgehenden Linie zu unterstreichen; in Spalte 5 ist ihre Zweckbestimmung anzugeben (Beispiele 3 a und 3 b, Muster 1).

- 4.1.5 Vorgriffe sind mit ihrem Istbetrag nur in Spalte 4 der Anlage I einzutragen und mit einer unterbrochenen Linie zu unterstreichen (Beispiel 4, Muster 1).

- 4.1.6 Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmä-ßige Ausgabe sowie jeder Vorgriff ist in Spalte 5 zu be-gründen.

Zur Vereinfachung werden in die Anlage I zur Haushalts-rechnung 1989 nachstehende allgemeine Begründungen zu überplanmäßigen Ausgaben aufgenommen. Ich bitte, bei den in Frage kommenden Titeln auf die allgemeine Begründung hinzuweisen, sofern nicht andere Gründe zu der Überschreitung geführt haben.

„Allgemeine Begründung a)

Bei den Titeln

421 01 und 421 02

422 01 (11, 21), 422 02 (12, 22), 422 61 und 422 62

425 01 (11, 21), 425 02 (12, 22) und 425 03

426 01 (11, 21), 426 02 (12, 22), 426 03 (13) und 427 02

431 und 432

441, 443 01 und 443 02 und 446

Kap. 01 01 — 411 01, 411 02 und 411 03

Kap. 03 01 — 422 72, 425 72 und 426 72

03 12 — 425 71, 426 71 und 425 72

03 19 — 425 72

Kap. 04 75 — 422 64 bis 68 und 425 64 bis 68

04 76 — 425 78

04 80 — 425 65, 425 68 und 425 71

Kap. 05 04 — 425 71

Kap. 07 01 — 422 75 und 425 75

07 04 — 426 73, 425 74 und 426 74

Kap. 08 30 — 425 81

08 33 — 425 73

08 44 — 426 72

Kap. 09 15 — 422 64, 425 64 und 426 64

09 16 — 425 64, 426 64, 425 65 und 426 65

09 21 — 426 71, 422 74, 425 74, 422 75 und 425 75

09 31 — 422 64, 425 64, 426 64 und 426 71

09 32 — 426 71

09 35 — 426 71, 425 72 und 426 72

09 53 — 426 71

09 55 — 426 73 und 426 75

Kap. 10 04 — 422 76 und 425 76

Kap. 15 05 — 425 80, 422 81 und 425 81

15 07 — 422 80, 425 80, 422 81 und 425 81

15 09 — 425 80, 422 81 und 425 81

15 10 — 425 80 und 425 81

15 13 — 425 80 und 425 81

15 17 — 425 80

15 18 — 425 80

15 19 — 425 80

15 20 — 425 80

15 21 — 426 91

15 22 — 425 80

15 26 — 422 63 und 425 63

15 80 — 425 68 und 425 71

Kap. 17 04 — 425 71, 426 71, 425 72 und 426 72

Kap. 20 01 — 422 71

können Mehrausgaben entstanden sein auf Grund/durch

— gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen oder darauf beruhender Verordnungen und Erlasse,

— Umsetzung von Planstellen/Stellen nach § 50 LHO,

— Umsetzung/Umwandlung von Planstellen/Stellen nach § 9 HG 1989.

Bei den Titeln 427 06 (auch in Titelgruppen) können Mehrausgaben entstanden sein, weil die nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zur Deckung dienenden Einspa-rungen bei den Titeln 422, 425 und 426 durch die Besol-dungs- und Tarifierhöhungen aufgezehrt wurden und da-her in der Rechnung nicht als Minderausgaben in der zum Ausgleich erforderlichen Höhe verblieben sind.

Der Minister der Finanzen hat diesen Mehrausgaben mit Erlaß vom 30. November 1989 — H 1000/52 — III A 1 a (n. v.) — allgemein zugestimmt.

Soweit Mehrausgaben aus den vorstehenden Gründen überplanmäßig nachgewiesen sind, wurde auf die Begrün-dung im einzelnen verzichtet.

Allgemeine Begründung b)

Die Haushaltsmittel bei den Titeln

442 (Unterstützungen)

443 03 (Fahrtkostenzuschüsse)

451 01 (Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung)

453 01 (Trennungsgeld usw.)

453 61 (Trennungsgeld usw.)

sind in der Regel nach Erfahrungssätzen veranschlagt.

Soweit Überschreitungen im Einzelfall nicht besonders begründet sind, haben die Haushaltsansätze für die tatsächlichen Zahlungen nicht ausgereicht. Für die Leistung der Mehrausgabe bestand eine rechtliche Verpflichtung.

Allgemeine Begründung c)

Bei Titel

427 08 (Für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes)

sind die überplanmäßig nachgewiesenen Mehrausgaben durch die Vorfinanzierung des Anteils der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. MdF-Erlaß vom 3. Oktober 1989 — H 1000/115 — III A 1 a — n. v. —) entstanden oder dadurch angefallen, daß der Landesanteil an den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus dem deckungsfähigen Titel 427 01 nicht erbracht werden konnte.

Der Minister der Finanzen hat im Einzelfall gemäß § 37 Abs. 1 LHO seine Einwilligung erteilt.“

4.1.7 Bei Titelgruppen bitte ich in der Anlage I folgende Fälle zu unterscheiden und zu beachten:

4.1.7.1 Auf die Aufnahme von Titelgruppen in die Anlage I wird verzichtet, sofern bei der Titelgruppe insgesamt keine Mehrausgabe entsteht und die Deckungsfähigkeit der Gruppentitel durch einen Haushaltsvermerk nicht aufgehoben ist.

4.1.7.2 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der insgesamt keine Mehrausgabe entstanden ist, sind jedoch in den Spalten 2 und 3 mit Betrag und in Spalte 5 mit Zweckbestimmung anzugeben. Als deckungs- oder ausgleichspflichtiger Titel ist in diesem Falle die Titelgruppe einzutragen (Beispiel 5 a, Muster 1).

Außerplanmäßige Gruppentitel, die nur zum Teil innerhalb der Titelgruppe gedeckt sind, sind mit dem verbleibenden Teil außerplanmäßig nachzuweisen (Beispiel 5 b, Muster 1).

4.1.7.3 Außerplanmäßige Titelgruppen sind in den Spalten 2 und 4 mit ihrem Gesamtbetrag einzutragen. Die einzelnen Gruppentitel sind mit Zweckbestimmung und Betrag in Spalte 5 anzugeben (Beispiel 6, Muster 1).

4.1.7.4 Liegen Überschreitungen bei Titelgruppen vor, so ist in Spalte 1 die Titelgruppenbezeichnung und in Spalte 2 der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, der in Spalte 8 der Zentralrechnung für die Titelgruppe (als Ganzes) ausgewiesen ist. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, sofern nur eine Überschreitungssart (üpl. Ausgabe, apl. Ausgabe, Vorgriff) in Betracht kommt.

Entfällt die Gesamtüberschreitung auf mehrere Überschreitungssarten, sind die Beträge in Spalte 4 getrennt nach Überschreitungssarten einzutragen (Beispiel 7 a, Muster 1).

Berührt die Gesamtüberschreitung mehrere Gruppentitel, ist die Überschreitung in Spalte 5 auf die Gruppentitel aufzuteilen und einzeln zu begründen (Beispiel 7 b, Muster 1). Ist die Begründung für mehrere Gruppentitel einer Titelgruppe gleich, ist der Gruppentitel nicht anzugeben (Beispiel 7 c, Muster 1).

4.1.7.5 Entfällt die Gesamtüberschreitung auf einen Gruppentitel, ist dieser nur im Falle der allgemeinen Begründung a) nach Nr. 4.1.6 anzugeben (Beispiel 7 d, Muster 1).

4.1.7.6 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der die Gesamtüberschreitung als gedeckt oder ausgeglichen nachgewiesen wird, sind nach Maßgabe des Musterbeispiels 8 in den Spalten 1 und 5 anzugeben. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Bewilligung nur als außerplanmäßige Buchungsstelle innerhalb der Titelgruppe anzusehen (Beispiel 8, Muster 1).

Die in Muster 1 aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1.8 Die über- oder außerplanmäßig nachzuweisenden Ausgaben sowie die Vorgriffe sind zu begründen. Dabei ist zu beachten:

4.1.8.1 Die Begründung ist klar und kurz zu fassen und muß erkennen lassen, welcher unvorhergesehene Umstand und welches unabweisbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (Art. 143 HV, § 37 Abs. 1 LHO). Auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 37 Abs. 1 LHO wird verzichtet.

4.1.8.2 Liegt die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen nicht vor, ist in der Begründung außerdem darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt worden ist.

4.1.8.3 Bei Überschreitungen bis zu 500,— DM im Einzelfall (maßgebend ist der Überschreibungsbetrag in Spalte 2 der Anlage I) wird auf die Begründung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 5 zu vermerken „Geringfügig“. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffen sowie in den Fällen, wo eine allgemeine Begründung nach Nr. 4.1.6 anzugeben wäre.

4.1.8.4 Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht. Ein Betrag kann selbstverständlich nur einmal als Einsparung dienen.

4.1.8.5 Die Angabe der Einsparungen bitte ich sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sind nur Einsparungen anzugeben, die ich in meinem Zustimmungserlaß gefordert habe. Soweit diese Einsparungen nicht in voller Höhe des in Spalte 4 überplanmäßig nachgewiesenen Betrages gefordert und vorgenommen wurden, ist der Einsparungsbetrag, bei mehreren Beträgen auch die Summe der Einsparung anzugeben.

4.1.8.6 Ist bei deckungspflichtigen Titeln die in den Anträgen nach Muster zu § 37 LHO im Verlauf des Haushaltsjahres angebotene und von mir in meinem Zustimmungserlaß geforderte Einsparung bei der angegebenen Haushaltsstelle nicht erzielt worden, weil bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung die Deckungspflicht gegenüber etwaigen Einsparungen Vorrang hat (vgl. Nr. 3.3.3), dann bitte ich, die Einsparung im Benehmen mit meiner Haushaltsabteilung an anderer Stelle vorzunehmen oder, soweit dies nicht möglich ist, sie aufheben zu lassen.

4.1.9 In Spalte 4 der Anlage I sind am Schluß des Einzelplans die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe und die Gesamtsumme hiervon zu bilden. Die Gesamtsumme muß mit der Summe in Spalte 9 der Zentralrechnung übereinstimmen; Überträge entfallen. In Spalte 2 sind die Summen der außerplanmäßigen Einnahmen und der Mehrausgaben zu bilden. Spalte 3 ist ebenfalls aufzurechnen (vgl. Muster 1).

4.1.10 Am Schluß der Anlage I des Einzelplans bitte ich nachrichtlich anzugeben (vgl. Muster 1)

— die Summe der überplanmäßig unter allgemeine Begründung a) nachgewiesenen Beträge und

— die Summe der überplanmäßigen Ausgaben, soweit sie auf Grund korrespondierender Haushaltsvermerke durch Hinzurechnung bei den ausgleichspflichtigen Titeln nachzuweisen sind, und in den Fällen einer Haushaltssollverminderung auf Grund von Kopplungsvermerken.

4.2 Anlage II: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) nach Muster 2.

4.2.1 In die Übersicht sind alle Sondervermögen aufzunehmen.

4.2.2 Beim Nachweis der Bestände ist von den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres nachgewiesenen Endbeständen auszugehen. Die in der Übersicht angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände müssen mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind ggf. zu erläutern.

Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben (vgl. Darstellung in der Haushaltsrechnung 1988).

4.2.3 Die Angaben über den Bestand der Rücklagen des Landes (Einzelplan 17) werden von mir erbracht.

4.3 Anlage III: Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

Diese Übersicht wird vom Hessischen Ministerium der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.

- 4.4 **Anlage IV:** Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

Diese Übersicht wird vom Hessischen Ministerium der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.

- 4.5 **Anlage V:** Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).

- 4.5.1 Für Landesbetriebe, vom Land betriebene Kantinen und Erfrischungsräume, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen (§ 74 Abs. 1 LHO), sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen zu übersenden ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungshof die Abschlüsse geprüft hat.

- 4.5.2 Die Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen (Kantinenrichtlinien) vom 24. April 1987 (StAnz. S. 1141) schreiben vor, daß die vom Land betriebenen Kantinen und Erfrischungsräume nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen haben. Unter Bezug auf die Nrn. 2, 19 und 23 der Kantinenrichtlinien und die VV Nrn. 1.1 und 13 zu § 74 LHO weise ich darauf hin, daß als Jahresabschluß für Kantinen und Erfrischungsräume ausschließlich Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen sind.

- 4.5.3 Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des Universitätsklinikums vom 23. August 1988 (GVBl. I S. 336) sind eine vom Verwaltungsdirektor des Klinikums unterschriebene Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung dem Minister für Wissenschaft und Kunst für Zwecke der Haushaltsrechnung bis zum 1. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Ich weise darauf hin, daß mir die für Zwecke der Haushaltsrechnung benötigten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Universitätsklinik unbeschadet einer Prüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfungsgesellschaft i. S. des § 10 der Verordnung zu übersenden sind.

- 4.6 **Anlage VI:** Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) nach Muster 3.

- 4.6.1 In diese Übersicht ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Geschäftsbereichen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und nach § 227 AO erlassenen Beträge aufzunehmen.

- 4.6.2 Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Erlaß um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Nachweisung ist in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Erlassene Beträge sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem der Erlaß angeordnet worden ist.

- 4.6.3 Bei den Landessteuern (Kap. 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern.

- 4.6.4 Die Betragsspalten der Übersicht sind aufzurechnen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß alle erlassenen Beträge vollständig aufgenommen werden.

- 4.7 **Anlage VII:** Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) nach Muster 4.

- 4.7.1 In die Übersicht sind über- und außerplanmäßige Einnahmen ab 1000,— DM aus der Veräußerung — nicht aus internen Verrechnungen im Sinne des § 61 LHO — landeseigener Sachen und Rechte titelweise aufzunehmen.

- 4.7.2 Die Zweckbestimmung in Spalte 2 ist nur bei außerplanmäßigen Einnahmen anzugeben. In Spalte 6 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme zu erläutern.

- 4.8 **Anlage VIII:** Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen nach **neuem Muster 5**.

Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. Dezember 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. Die veranschlagten und die im Einzelfall gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Vollzug gegebenen Verpflichtungsermächtigungen sind einzeln nach Titeln/Titelgruppen in die Übersicht aufzunehmen. Die Verpflichtungsermächtigungen für die staatlichen Hochbaumaßnahmen (Einzelplan 18) sind in einer Summe für den Einzelplan aufzuführen.

- 4.9 **Abgabe der Erklärung nach VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO**

Den Beiträgen ist eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung beizufügen, daß in dem abgelaufenen Haushaltsjahr 1989 keine weiteren Einzahlungen, als nachgewiesen, angenommen sind (VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO). Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten eines Dienststellenleiters, der sich Gewißheit ggf. durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.

- 5 **Muster*)** für die Anlagen sind den obersten Landesbehörden gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 29. Januar 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3043 A — 89 — III B 41
StAnz. 8/1990 S. 310

177

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1990

In den Ausbildungsberufen

Kulturbautechniker/in,
Straßenbautechniker/in,
Straßenwärter/in,
Vermessungstechniker/in

werden in der Zeit zwischen Anfang April und Ende Mai 1990 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

- a) bei **dreijähriger Dauer** zwischen dem 1. April 1988 und 30. September 1988
b) bei **kürzerer als dreijähriger Dauer** zwischen dem 1. Oktober 1988 und 31. März 1989

begonnen hat.

Die Anmeldungen sind auf den den Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach § 32 BBiG zugegangenen Formblättern vorzunehmen und haben folgendes zu enthalten:

- a) Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden
b) Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter

- c) Beginn und Dauer der Ausbildungszeit
d) Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift).
Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:
a) der Ausbildungsnachweis (**ohne** Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden)
b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG
d) bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldeschuß: 20. Februar 1990

Wiesbaden, 11. Januar 1990

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
Z b 3 — 9 a — 04 — 13 — 02
StAnz. 8/1990 S. 313

*) hier nicht veröffentlicht

178

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986 (RStO 86)

hier: Anpassung der RStO 86 an die erhöhten Achslasten im Rahmen der EG-Harmonisierung

Bezug: Erlaß vom 25. September 1986 (StAnz. 42, S. 2003)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1989 vom 24. November 1989 (StB 26/38.56.10 — 30/12 Va 89) (s. Anlage) Änderungen und Ergänzungen zu den am 25. September 1986 eingeführten „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986 (RStO 86)“ übersandt, die diese Richtlinien an die erhöhten Achslasten im Rahmen der EG-Harmonisierung — Erhöhung der Achslasten bis 1992 auf max. 11,5 Tonnen für die Antriebsachse — anpassen.

Die aufgeführten Änderungen und Ergänzungen zur RStO 86 sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, zu beziehen.

Die genannten Änderungen und Ergänzungen zur RStO 86 werden hiermit zur Anwendung bei der Planung, der Vergabe und beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Zusatz für die Landkreise, Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Die Anwendung der „Änderungen und Ergänzungen zur RStO 86“ wird auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich empfohlen. Unter Bezug auf die Einführung der Richtlinien im Jahr 1986 wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei Straßenbauvorhaben der Gemeinden, Städte und Landkreise, die mit Bundes- und/oder Landesmitteln gefördert werden sollen, die Regelungen der RStO 86 mit den hier veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen verbindlich sind. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Wiesbaden, 19. Januar 1990

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 42 — 61 c — 06.23
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 8/1990 S. 314

Anlage

Der Bundesminister für Verkehr

Bonn, 24. 11. 1989
StB 26/38.56.10-30/12 Va 89

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1989

Sachgebiet 4: Tragschichten und Fahrbahndecken

An die
Obersten Straßenbaubehörden
der Länder

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986 (RStO 86);

Anpassung der RStO 86 an die erhöhten Achslasten im Rahmen der EG-Harmonisierung

Die in den RStO 86 aufgeführten Bauweisen wurden für eine Verkehrsbelastung entwickelt, die von einem Fahrzeugpark mit einer höchstzulässigen Achslast von 10 t ausgeht. Im Abschnitt „Allgemeines“ wird in einer Fußnote darauf hingewiesen, daß eine generelle Erhöhung der gemäß § 34 StVZO höchstzulässigen Achslast über 10 t hinaus nicht berücksichtigt ist.

Der EG-Verkehrsministerrat hat seit 1984 schrittweise Einzelregelungen zur Harmonisierung der Abmessungen und Gewichte von Straßengüterfahrzeugen im internationalen Verkehr getroffen, die auch die Belastungsbedingungen für die Verkehrsflächenbefestigungen entscheidend verändern werden. Das gilt vor allem für die Achslasten der Antriebsachse (11,5 t ab 1992), aber auch für die einzelbereifte Lenkachse einiger Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen in Form höherer Reifenkontaktdrucke.

Ich bitte, künftig folgende Änderungen bzw. Ergänzungen für Neu- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zu berücksichtigen, da sich die EG-Regelungen vorwiegend auf diese Straßenklasse auswirken werden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Änderungen bzw. Ergänzungen auch für entsprechende Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen

zu berücksichtigen, sofern mit einer wesentlichen Erhöhung der Straßenbeanspruchung zu rechnen ist.

Die Anpassung der RStO 86 erfolgt mit der Zielsetzung, die Grundkonzeption der Bauklassen und der ihnen zugeordneten Oberbauvarianten beizubehalten.

1. Bauklassen und Verkehrsbelastung

a) Zusätzlich zu den Bauklassen I bis VI wird die Bauklasse SV*) eingeführt. Die Grenzwerte der maßgebenden Verkehrsbelastungszahl (VB) für die Anwendung der Bauklasse I betragen 1800 bis 3200; die Bauklasse SV wird bei einer VB-Zahl von mehr als 3200 angewandt.

b) Bei Fahrbahnen ist zur Berücksichtigung der erhöhten Beanspruchungen in den Bauklassen I bis VI bei der Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastungszahl (VB) wie folgt zu verfahren:

Die in Anhang I der RStO 86 angegebene Formel wird um einen Faktor f_{sv} erweitert, so daß diese nunmehr lautet:

$$VB = DTV^{(SV)} \cdot f_{sv} \cdot f_p \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3$$

f_{sv} = Mehrbeanspruchungsfaktor infolge der erhöhten Achslasten im Rahmen der EG-Harmonisierung:

$$f_{sv} = 1,5$$

c) Bei sonstigen Verkehrsflächen verbleibt es bei der bisherigen Zuordnung entsprechend ihrer Funktion zu bestimmten Bauklassen (ohne Berücksichtigung des Faktors). Das gilt auch für Verkehrsflächen in der geschlossenen Ortslage, soweit keine gesonderte Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastungszahl erfolgt.

2. Richtwerte für die Dicke des frostsicheren Straßenaufbaues

Tabelle 6 der RStO 86 wird wie folgt ergänzt:

Zeile	Frostempfindlichkeitsklasse	Dicke bei Bauklasse SV
1	F 2	60 cm
2	F 3	70 cm

3. Oberbau für Fahrbahnen

a) Bauweisen mit bituminöser Decke für Fahrbahnen (Tafel 1 der RStO 86)

In Bauklasse SV wird in allen Zeilen die Dicke der bituminösen Tragschicht um 4 cm gegenüber den Dicken der entsprechenden bituminösen Tragschicht der Bauklasse I erhöht.

Alternativ zur Erhöhung der Dicke der oberen bituminösen Tragschicht kann bei der Ausschreibung von Bauweisen mit einer hydraulisch gebundenen Tragschicht (Zeile 2 oder Zeile 6) deren Dicke in der Bauklasse SV um 5 cm erhöht werden, sofern sich diese Bauweisen örtlich bewährt haben.

Die Dickendifferenz ist jeweils bei der Frostschutzschicht auszugleichen. Die Dicken der übrigen Schichten sowie die Anforderungen an den Untergrund bzw. Unterbau, an die Tragschichten und an die bituminösen Decken entsprechen denen der Bauklasse I.

b) Bauweisen mit Betondecke für Fahrbahnen (Tafel 2 der RStO 86).

Die Dicke der Betondecke beträgt in allen Zeilen der

Bauklasse SV	26 cm
Bauklasse I	24 cm
Bauklassen II + III	22 cm

In den Bauklassen IV—VI wird die Dicke der Betondecke um 2 cm erhöht.

Die Dickendifferenz ist jeweils bei der Frostschutzschicht auszugleichen. In Bauklasse SV entsprechen die Dicken der übrigen Schichten sowie die Anforderungen an den Untergrund bzw. Unterbau, an die Tragschichten und an die Betondecken denen der Bauklasse I.

c) Bauweisen mit vollgebundenem Oberbau für Fahrbahnen (Tafel 4 der RStO 86)

Beim Asphaltoberbau (Zeile 1) wird in Bauklasse SV die Dicke der oberen bituminösen Tragschicht um 4 cm gegenüber den Dicken der entsprechenden bituminösen Tragschicht der Bauklasse I erhöht.

Bei Betonoberbau (Zeile 2) beträgt die Dicke der Betondecke in

Bauklasse SV	26 cm
Bauklasse I	24 cm

*) höchster Anteil an Schwerverkehr

Bauweisen mit vollgebundenem Oberbau „ohne umfangreiche Erprobung“ (s. Fußnote 8 in Tafel 4 der RStO 86) sind in Bauklasse SV nicht anzuwenden.

4. Druckfehlerberichtigung

Auf Seite 26 der RStO muß es in Beispiel 2 in der 1. Zeile heißen:

Schwerverkehrsprognose 1990: DTV^(SV) 1990 = 4000 Fz/24 h

Da sich die Belastungsentwicklung nicht nur auf die RStO 86, sondern auch auf die einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen auswirkt, sind auch hierfür übergangsweise bis zu einer abschließenden Festlegung in den überarbeiteten Werken Regelungen zu treffen. Auf diese werde ich in einem gesonderten Allgemeinen Rundschreiben zurückkommen.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Stoll

179

Anweisung für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen (Lageplananweisung)

hier: Berichtigung

Im StAnz. 1990 S. 130 muß es unter „Anweisung für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen (Lageplananweisung)“ in Abschnitt 2. Zeichnerischer Teil, Abs. 11 anstatt Baulinien, Baugrenzen und die östlichen Verkehrsflächen ... richtig Baulinien, Baugrenzen und die örtlichen Verkehrsflächen ... heißen.

Die Redaktion

— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 8/1990 S. 315

180

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Immissionsschutz;

hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 11. Dezember 1985 — Sts — IV B 2 a — 53 e 483 — 950/85 (StAnz. 1986 S. 25), zuletzt ergänzt durch Erlaß des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 30. Mai 1989 (StAnz. S. 1445)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden

- geeignete Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen
- geeignete Meßgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen

bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgte durch den BMU mit Rundschreiben vom 25. August 1989, IG 12 — Az. 556 134/4, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt A, Nr. 26/1989 S. 536.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 29. Dezember 1989

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
II B 21 — 53 e 483 — 8977/89
StAnz. 8/1990 S. 315

Anlage

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundeseinheitliche Praxis
bei der Überwachung der Emissionen
und der Immissionen

— RdSchr. d. BMU v. 25. 8. 1989 — IG I 2 — 556 134/4 —

I.

Eignung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen
Überwachung von Emissionen

Unter Bezugnahme auf Nummer 3 der Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte — RdSchr. d. BMI vom 21. Juli 1980 (GMBl. S. 343) — wird nach Abstimmung mit den zuständigen Länderressorts und den Prüfinstituten die Eignung der folgenden Meßeinrichtungen bekanntgegeben:

1. Schwefeldioxid-Meßeinrichtungen

1.1 INFRALYT 1210

Hersteller:
VEB Junkalor/Afriso-Euro-Index GmbH, Güglingen
Eignung:
Für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
Kleinster Meßbereich bei der Eignungsprüfung:
0—1000 mg/m³

Einschränkungen:

Wegen der Quersensitivität gegenüber Kohlendioxid muß das Prüfgas für die Kalibrierung Kohlendioxid enthalten, dessen Volumenanteil dem mittleren Kohlendioxidgehalt des Abgases entspricht. Die Verfälschung der Meßwertanzeige entspricht der Schwankungsbreite des Kohlendioxidgehaltes im Abgas.

Prüfbericht:

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein
Nr. 3,6,2-1301a/86 vom 6. 2. 1989

1.2 Prozeß-Photometer SPECTRAN 647 IR

Hersteller:

Bodenseewerk Gerätetechnik GmbH, Überlingen

Eignung:

Für Feuerungsanlagen mit Kohle- und Ölfeuerungen, für Müllverbrennungsanlagen.

Kleinster Meßbereich bei der Eignungsprüfung:

0—1000 mg/m³

Hinweise:

1. Die Meßeinrichtung muß mit einem Meßgaskühler betrieben werden, um einen konstanten Taupunkt des Probegases zu gewährleisten.

2. Der Analysator muß in einem thermostatisierten Meßschrank oder Raum betrieben werden.

Prüfbericht:

Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland
Nr. 128 CO 00840 vom 25. 2. 1988 und
Nr. 128 CO 00840/1 vom 3. 3. 1989

1.3 Ultramat 5

Hersteller:

Siemens AG, Karlsruhe

Eignung:

Für Feuerungs- und Müllverbrennungsanlagen. Kleinster Meßbereich bei der Eignungsprüfung:

0—100 mg/m³

Prüfbericht:

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein
Nr. 3,6,2-374/88 vom 1. 2. 1989

2. Stickstoffdioxid-Meßeinrichtungen

2.1 Prozeß-Photometer SPECTRAN 647 IR mit Langwegküvette

Hersteller:

Bodenseewerk Gerätetechnik GmbH, Überlingen

Eignung:

Für Feuerungsanlagen mit Kohle- und Ölfeuerungen, für Müllverbrennungsanlagen.

Kleinster Meßbereich bei der Eignungsprüfung:

0—200 bzw. 0—1000 mg/m³

Prüfbericht:

Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland
Nr. 128 CD 00840 vom 25. 2. 1988 und
Nr. 128 CD 00840/3 vom 3. 3. 1989

2.2 Prozeß-Photometer SPECTRAN 647 IR

Hersteller:

Bodenseewerk Gerätetechnik GmbH, Überlingen

Eignung:

Für Feuerungsanlagen mit Kohle- und Ölfeuerungen, für Müllverbrennungsanlagen.

Kleinsten Meßbereich bei der Eignungsprüfung:
0—2000 mg/m³

Hinweise:

Der Analysator muß in einem thermostatisierten Meßschrank oder Raum betrieben werden.

Prüfbericht:

Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland
Nr. 128 CD 00840 vom 25. 2. 1988 und
Nr. 128 CD 00840/4 vom 3. 3. 1989

2.3 URAS 3G NO und URAS 3K NO

Hersteller:

Mannesmann Hartmann & Braun AG, Frankfurt

Eignung:

Für Feuerungsanlagen

Kleinsten Meßbereich bei der Eignungsprüfung:
0—400 mg/m³

Hinweis:

Die Meßeinrichtung kann mit dem Konverter CGO-K betrieben werden

Prüfbericht:

Technischer Überwachungs-Verein Bayern Nr. 1444778 vom Januar 1989

181

Umweltschutzförderprogramm (UFP);

hier: 1. Merkblatt zum Hessischen Umweltschutzförderprogramm
2. Merkblatt über Anforderungen an Chemischreinigungsanlagen

Bezug: Erlaß des HMWT vom 6. März 1989 (StAnz. S. 784)

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik hat mit dem Bezugserslaß die Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft neu gefaßt. Im Teil 6 dieser Richtlinie werden die Voraussetzungen für die Förderung von umweltpolitisch besonders erwünschten Maßnahmen geregelt. Mit den als Anlagen beigefügten Merkblättern werden die für die Bereiche Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsminderung notwendigen Konkretisierungen vorgenommen.

Ich bitte die zuständigen Dienststellen, bei der Beurteilung der Investitionsmaßnahmen nach den Regelungen der Merkblätter zu verfahren.

Bei der Bearbeitung der Antragsunterlagen bitte ich, den nachfolgenden Ablauf einzuhalten:

Für die Maßnahmen an genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen legt die zuständige Überwachungsbehörde ihre Stellungnahme dem Regierungspräsidium vor, das sie nach Klärung von Zweifelsfragen mit seiner Stellungnahme an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft, mit Durchschrift an das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, weitergibt. Bei Anlagen im Bereich der Bergaufsicht tritt das Oberbergamt an die Stelle des Regierungspräsidiums. Sofern die zu fördernde Maßnahme im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach dem Altanlagensanierungsprogramm oder für sie bereits ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, ist über den jeweiligen Stand des Verfahrens zu berichten.

Bei Investitionsmaßnahmen für eine Betriebsverlagerung übersendet die untere Bauaufsichtsbehörde ihre Stellungnahme dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt legt diese gemeinsam mit der eigenen Stellungnahme dem Regierungspräsidium vor, das sie nach Klärung von Zweifelsfragen mit seiner Stellungnahme an die hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft, mit Durchschrift an das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, weitergibt.

Die zuständigen Dienststellen werden gebeten, in die auch der Antragstellerin zur Verfügung zu stellenden Stellungnahmen keine Befürwortung über die Förderwürdigkeit aufzunehmen.

Die nicht veröffentlichten Erlasse des HSM vom 9. Februar 1983, 16. Februar 1983, 23. März 1983 und 20. September 1983 — I C 3 A — 53 e 662 — werden zeitgleich aufgehoben.

Wiesbaden, 12. Januar 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
II A 3.1 — 53 e 662 — 2003/90
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 8/1990 S. 316

Merkblatt zum Hessischen Umweltschutzförderprogramm

Teilprogramm — Verminderung von Umweltbelastungen in den Bereichen Luft, Lärm und Erschütterungen

1. Allgemeines

Für emissionsmindernde Investitionsmaßnahmen der gewerblichen Wirtschaft, die über die gesetzlichen Anforderungen (u. a. TA Luft, TA Lärm) hinausgehen, können unter bestimmten Voraussetzungen Finanzierungshilfen gewährt werden.

Das Merkblatt erläutert und konkretisiert die Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft im Bereich des Umweltschutzförderprogramms.

Die immissionschutzrechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein Zuschuß oder Kredit gewährt werden kann, werden auf der Grundlage ausreichender Antragsunterlagen von den zuständigen Behörden geprüft.

Darüber hinaus müssen die Maßnahmen und der Antragsteller auch die allgemeinen Voraussetzungen und Bestimmungen des Teils I der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft erfüllen. Dazu gehören u. a. die betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Betriebsstätte muß in Hessen liegen.

Bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe Finanzierungshilfen gewährt werden, ist das Interesse des Landes an der Durchführung ausschlaggebend; es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer staatlichen Finanzierungshilfe.

2. Antragsberechtigte (Ziff. 6.2)

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. In der Regel gelten Unternehmen mit weniger als 250 Mio. DM Umsatz und weniger als 500 Beschäftigten als kleine und mittlere Unternehmen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen ein Großunternehmen maßgeblich beteiligt ist. In diesen Fällen sind die Beteiligungsverhältnisse zur Prüfung der Antragsberechtigung offenzulegen.

3. Umwelttechnische Anforderungen an die geplanten Maßnahmen (Ziff. 6.3)

3.1 Fördervoraussetzungen

Es werden Investitionen gefördert, die

- der spürbaren Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen dienen,
- insbesondere in belasteten Gebieten (z. B. nach § 44 BImSchG oder Smoggebiete) durchgeführt werden oder
- in Einzelfällen erhebliche Nachbarschaftsprobleme vermindern.

Als freiwillig gelten Maßnahmen, die mindestens eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

a) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- festgesetzte Emissionsminderungsnormen (z. B. TA Luft, TA Lärm) werden deutlich (i. d. R. 30%) unterschritten,
- im Rahmen der Altanlagensanierung erfolgt eine erhebliche Verkürzung der in der TA Luft festgelegten Fristen,
- Vorsorgemaßnahmen i. S. des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG), die über den Rahmen der Verhältnismäßigkeit hinausgehen (wie Unterschreiten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm),

b) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

- technische Maßnahmen zur Emissionsminderung, die der Vorsorge dienen und die daher über die aus § 22 BImSchG folgenden Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen hinausgehen.

Der Antragsteller hat diese Voraussetzungen nachzuweisen.

Dabei müssen die jeweils geltenden Bestimmungen des BImSchG zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung der Reststoffe erfüllt sein.

Als freiwillig gelten auch die

- a) Anschaffung lärmarmer Nutzfahrzeuge
- b) Betriebsverlagerung aus Umweltschutzgründen.

Im Einzelfall kann auch eine Betriebsverlagerung gefördert werden, wenn auch mit technischen oder organisatorischen Maßnahmen an der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarn nicht vermieden werden können. Die für den

Betrieb am bisherigen Standort erforderlichen Genehmigungen müssen vorliegen.

Bei der Förderung einer Betriebsverlagerung ist sicherzustellen, daß am alten Standort keine nachfolgende Nutzung mit umweltschädlichen Auswirkungen erfolgt. Dies kann z. B. durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast in das Baulastenverzeichnis erreicht werden.

Der Antragsteller hat diese Voraussetzungen nachzuweisen.

3.2 Förderprioritäten

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen werden solche Maßnahmen vorrangig gefördert, die

- für die Umgebung eines Betriebes besonders entlastend sind (in Belastungsgebieten oder wenn erhebliche Nachbarschaftsprobleme vorliegen),
- der Fortentwicklung des Standes der Emissionsminderungs-Technik dienen, indem z. B. die Emissionsnormen deutlich unterschritten werden,
- auf Änderungen im Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutztechnik) beruhen.

3.3 Ausschlusskriterien

Betriebe, die gegen allgemeine Umweltvorschriften, insbesondere gegen die §§ 5 und 22 BImSchG (Betreiberpflichten) verstoßen, werden nicht gefördert.

Neuerrichtungen von Betrieben oder Anlagen werden nicht gefördert. Betriebsverlagerungen werden im Regelfall mit zinsgünstigen Darlehen oder mit Zuschüssen von 10% der Investitionssumme gefördert. Gleichzeitig vorgenommene Betriebserweiterungen werden von der Investitionssumme abgesetzt.

3.4 Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit behält sich vor, für bestimmte Anlagen besondere Förderkriterien festzulegen.

4. Art und Umfang der Hilfen (Ziff. 6.4)

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Kredites der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder eines Investitionszuschusses.

Auf Grund der Zinszuschüsse des Landes beträgt der Zinssatz KfW-Kredite z. Z. (Änderungen werden von der HLT den Kreditinstituten mitgeteilt) 2% p. a. bei 96% Auszahlung. Mit den Krediten können bis zu drei Vierteln der förderfähigen Investitionen finanziert werden.

Für Investitionsvorhaben bis zu einem Investitionsbetrag von 5 Mio. DM kann auch ein Investitionszuschuß, der 20% der förderfähigen Investitionssumme nicht übersteigen soll, gewährt werden.

Förderfähig sind nur die umweltrelevanten Investitionskosten einer Maßnahme. Soweit es sich um Ersatzbeschaffung handelt, werden Abschläge von der Investitionssumme unter Berücksichtigung der voraussichtlichen wirtschaftlichen Restnutzungsdauer vorgenommen.

Die Mehrkosten für die Anschaffung von lärmarmen Nutzfahrzeugen sind förderfähig, sofern diese Fahrzeuge als lärmarm anerkannt sind (gem. Anlage XXI zum § 49 Abs. 3 STVZO). Wird ein Lkw, der nicht älter als 5 Jahre ist, aus Lärmschutzgründen gegen einen lärmarmen Lkw ausgetauscht, so können die Investitionskosten zur Grundlage gemacht werden. Der Zuschußbetrag darf die Höhe der Mehrkosten einer lärmarmen Ausführung nicht übersteigen.

Grundsätzlich kann die Förderung im Rahmen des Hessischen Umweltschutzförderprogramms neben anderen öffentlichen Finanzierungshilfen gewährt werden.

5. Antragsverfahren und -unterlagen (Ziff. 6.6)

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme (Baubeginn oder Bestelltermin bei gewerblichen Wirtschaftsgütern) zu stellen. Maßnahmen, die vor der Antragstellung (Eingang des Antragsformulars) begonnen worden sind, werden nicht gefördert.

Anträge auf **zinsgünstige KfW-Darlehen** sind auf dem KfW-Formblatt zu stellen und über die Hausbank an die

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT)
Abraham-Lincoln-Straße 38—42

6200 Wiesbaden

zu senden.

Anträge auf **Investitionszuschuß** sind auf dem bei der HLT erhältlichen Antragsformular bei der HLT zu stellen.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes beizufügen. Zur Fristwahrung können Anträge ohne Stellungnahme eingereicht werden, wenn nicht alle Un-

terlagen rechtzeitig vorgelegt werden können. Die Antragsbearbeitung kann jedoch erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beginnen. Für diese Stellungnahme sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt die zur Prüfung und Beurteilung nötigen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören u. a.:

- a) Betriebsbeschreibung des Emissionen verursachenden Produktionsverfahrens einschließlich aller verwendeten und entstehenden Stoffe, der bisher angewandten Emissionsminderungstechnik sowie der bisherigen Emissionen. Weiterhin sind Angaben über Rest- bzw. Abfallstoffe und deren Beseitigung zu machen.
- b) Darstellung der zu fördernden Maßnahmen mit Beschreibung der Emissionsminderungstechnik und der Restemissionen.
- c) Technische Unterlagen und Beschreibung des Herstellers (z. B. der Filteranlage oder der Lärmschutteinrichtung).
- d) Garantieerklärung für die Emissionswerte, die künftig eingehalten werden sollen (Hersteller und Betreiber).
- e) Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zu fördernden Maßnahmen.
- f) Lageplan für den alten (bei einer Betriebsverlagerung) und neuen Standort. Aus den Plänen sollte die umliegende Bebauung und Verkehrsanbindung ersichtlich und die — in Bebauungsplänen festgelegte oder bei Abweichung von diesen die tatsächliche — Nutzung der Gebiete eingetragen sein.
- g) Die rechtsverbindliche Erklärung des Betreibers, daß bei einer Förderung die gestellten Anforderungen/Auflagen in den Genehmigungs- bzw. Baugenehmigungsantrag aufgenommen werden, ist bei Anträgen auf Verlagerungen oder baulicher Änderung beizufügen.
- h) Nachweis über die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung der derzeitigen tatsächlichen Nutzung des Geländes bzw. der Betriebsstätte.
- i) Verpflichtung, die vorgesehenen Emissionsminderungen in einen ggf. erforderlichen Genehmigungsantrag nach Hessischer Bauordnung bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen, bzw. Verzichtserklärung i. S. von Nr. 4.2.7 TA Luft.

Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, haben die Stellungnahme des zuständigen Bergamtes beizufügen.

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung ist eine ergänzende Stellungnahme der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde beim Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen.

Die Stellungnahme aus der Sicht des Baurechts muß auch aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen dieser Betrieb seiner Zeit genehmigt, welche Nutzungsänderungen erteilt wurden und ob dieser Betrieb in seinem genehmigten Umfang betrieben wurde.

6. Abschlußbericht, Datenschutz

Das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit behält sich vor, in Einzelfällen im Bewilligungsbescheid einen Abschlußbericht über den Erfolg der geförderten Maßnahme (Emissionsbilanz) zu fordern.

Zur Dokumentation der Fortschreibung des Standes der Technik werden die Berichte beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit aufbereitet; die vorzulegenden Daten werden zum Zweck der Weiterverarbeitung elektronisch gespeichert.

7. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) i. d. F. vom 22. August 1986
2. Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft (StAnz. 13/1989, S. 784)
3. Haushaltsgesetz für das Land Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

Merkblatt über Anforderungen an Chemischreinigungsanlagen bei der Förderung nach dem Hessischen Umweltschutzförderprogramm (UFP)

I. Ziel und Anwendungsbereich

In diesem Merkblatt werden technische und nachbarschaftsschützende Anforderungen bei Chemischreinigungsanlagen als Voraussetzung zur Förderung nach dem UFP beschrieben.

II. Grundsätzliche Anforderungen

Chemischreinigungsanlagen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der §§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); für diese Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen — 2. BImSchV. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529).

Neben den vorgenannten Anforderungen zur Luftreinhaltung sind ausreichende Maßnahmen zum Gewässerschutz Voraussetzung für eine Finanzierungshilfe nach dem Umweltschutzförderprogramm. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. die Chemischreinigungsmaschine und die zugehörigen Nebenanlagen sowie das Lager für Halogenkohlenwasserstoffe und halogenkohlenwasserstoffhaltige Reststoffe/Abfälle mit Auffangwannen ausgestattet sind und
2. das anfallende Kontaktwasser so behandelt wird, daß eine Restbelastung von höchstens 0,5 mg AOX/l vorhanden ist. Die Auffangwannen müssen dabei den im „Merkblatt über vorläufige Anforderungen an Auffangwannen in Chemischreinigungsbetrieben vom 22. Juli 1988 (StAnz. S. 1911)“ genannten Anforderungen entsprechen.

III. Förderungsfähig sind

- a) technischen Emissionsminderungsmaßnahmen, die über die Anforderungen der 2. BImSchV hinausgehen, wie z. B.:
 - Gaspindelverfahren,
 - Installation eines Trockenkontrollgerätes,
 - Absaugung der Trommel und Ausblasen über einen Aktivkohlefilter,
 - Verlängerung der Trockenzeit, in Verbindung mit der gemessenen Restfeuchte,
 - Blockierung des manuellen Eingriffs in die Programmsteuerung,
 - Installation einer externen Kälteanlage,
 - punktuelle Absaugung beim Filterwechsel, z. B. mittels einer flexiblen Absaugleitung (in Verbindung mit einer Ableitung über Dach),
 - Absaugung der Kartuschenrohre über einen Aktivkohlefilter,
 - Absaugung des Betriebsraumes mit Hilfe einer raumlufttechnischen Unterdruckanlage, mit Ableitung über einen Aktivkohlefilter,
 - Diffusionssperren, wie z. B. Aluminiumtapeten,
 - Melde- und Kontrolleinrichtungen für Aktivkohlefilter.
- b) Chemischreinigungsanlagen, die nicht älter als 5 Jahre sind und ausschließlich aus Emissionsminderungsgründen gegen eine neue emissionsärmere Anlage ausgetauscht werden, diese können mit max. 10% gefördert werden.

IV. Ausschlusskriterien

Von der Förderung werden ausgeschlossen:

1. Chemischreinigungsanlagen, in denen FCKW zum Einsatz kommen.
2. Münz- bzw. Selbstbedienungsreinigungen.
3. Chemischreinigungsanlagen nach dem Umladeverfahren.
4. Chemischreinigungsanlagen im räumlichen Zusammenhang von Lebensmittelverkaufs- und Herstellungsbetrieben, d. h. in Supermärkten, Großmärkten, Ladenpassagen und ähnlichem.
5. Chemischreinigungsanlagen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten und in Häusern mit angrenzenden Wohnungen oder Lebensmittelverkaufs- und Herstellungsbetrieben.
6. Anlagen, die nicht ausschließlich von qualifiziertem Personal bedient werden (Sachkundenachweis erforderlich).
7. Betriebsstätten ohne raumlufttechnische Unterdruck-Anlage (es sei denn, dies ist der Antragsgegenstand).
8. Anlagen, deren Emissionen nach Durchführung der beantragten Maßnahmen die Konzentration von 20 mg Per/m³ vor der geöffneten Ladetür und bei Entnahme der Ware als Spitzenwert überschreiten.
9. Anlagen ohne ausreichende Reststoffentsorgung.
10. Betriebsstätten, in denen an ungeeigneten Arbeitsplätzen oder an Arbeitsplätzen ohne ausreichende Entlüftung und Abluftreinigung gefährliche Stoffe (z. B. CKW-haltige Detachiermittel) zum Einsatz kommen.

V. Weitergehende Anforderungen

Das HMUR behält sich vor, im Einzelfall weitergehende Anforderungen zu fordern.

182

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404);

hier: Indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) wird auch § 15 Abs. 1 Nr. 4 geändert. Danach sind ab dem 1. Januar 1990 nur noch indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen aus solchen Abwasserherkunftsbereichen erlaubnispflichtig, für die Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a HWG mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen worden sind. Außerdem wird auch das Einleiten oder Einbringen von Grundwasser mit den in den in v. g. Abwasser-Verwaltungsvorschriften genannten gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen der Erlaubnispflicht unterworfen.

Eine Übersicht über die bereits erlassenen Abwasser-Verwaltungsvorschriften mit Anforderungen nach dem Stand der Technik enthält **Anlage 1**. Hierzu erfolgen noch ergänzende Regelungen durch einen gesonderten Erlass. Zur Geschäftsvereinfachung ist als **Anlage 2** ein Abdruck der Abwasserherkunftsverordnung (AbwHerkV) vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578) beigelegt.

Im Vorgriff auf die in Vorbereitung befindliche neue Indirekteinleiterverordnung bitte ich bei der Bearbeitung von Erlaubnisanträgen für indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe folgendes zu beachten:

1. Bei Erlaubnisanträgen für neue Abwassereinleitungen, für die Abwasser-Verwaltungsvorschriften mit Anforderungen nach dem Stand der Technik bereits in Kraft getreten sind, müssen die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften bei der Erlaubniserteilung beachtet werden.
2. Bei Erlaubnisanträgen für Einleitungen aus anderen Herkunftsbereichen ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß derzeit keine Erlaubnispflicht für die indirekte Einleitung besteht. Es ist dabei jedoch an Hand der Anlage 2 zu prüfen, ob der entsprechende Herkunftsbereich in der AbwHerkV genannt ist. Das Ergebnis der Prüfung und das beabsichtigte weitere Verwaltungsverfahren nach Ziffer 3 oder 4 ist dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Die weitere Bearbeitung von Anzeigen/Erlaubnisanträgen, für Einleitungen aus Abwasserherkunftsbereichen, für die Abwasser-Verwaltungsvorschriften mit Anforderungen nach dem Stand der Technik noch nicht erlassen worden sind, ist jedoch in der AbwHerkV genannt sind, soll nach Möglichkeit bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Abwasser-Verwaltungsvorschrift zurückgestellt werden (Unterbrechung, Ruhen des Verfahrens).
4. Die Bearbeitung von Anzeigen/Erlaubnisanträgen für Einleitungen aus Herkunftsbereichen, die nicht in der AbwHerkV genannt sind, ist einzustellen. Dies ist mit einer Begründung dem Betreiber mitzuteilen. Die Unterlagen sind zurückzugeben.
5. Nach bisherigem Recht fristgemäß bis zum 31. März 1987 angezeigte Einleitungen gefährlicher Stoffe sind — soweit sie auch nach dem neuen Recht der Erlaubnis bedürfen — bis zur Entscheidung der Wasserbehörde in dem angezeigten Umfang weiterhin zulässig. Das gleiche gilt für entsprechende Erlaubnisanträge. Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, diese Anzeigen und Anträge nach Herkunftsbereichen getrennt zu registrieren und jeweils unverzüglich nach Inkrafttreten neuer Abwasser-Verwaltungsvorschriften zu bearbeiten. Bei bestehenden Einleitungen werden i. d. R. Maßnahmen zur Anpassung der Anlagen/Einleitungen an die Anforderungen gemäß dem Stand der Technik erforderlich sein. Insbesondere bei Betrieben, deren einzelne Abteilungen unterschiedlichen Abwasser-Herkunftsbereichen zuzuordnen sind, soll auf die frühzeitige Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für diese Anpassungsmaßnahmen hingewirkt werden.
6. Die Wasserbehörden werden gebeten, die Information der betroffenen Betriebe über die geänderte Rechtslage in geeigneter Form sicherzustellen. Die Betriebe können hierzu durch die unteren Wasserbehörden direkt oder über die Kommunen auf Grundlage der Angaben in den Abwasserkatastern, ggf. ergänzt um Informationen aus Indirekteinleiteranzeigen und -anträgen angeschrieben werden. Hierfür ist als Anlage 3 ein Mustertext beigelegt.

Flankierend rege ich an, örtliche Pressemeldungen seitens der Wasserbehörde vorzusehen.

Für einzelne Bereiche sind Informationsveranstaltungen der Industrie- und Handelskammern vorgesehen. Ich bitte die Kammern bei der Durchführung dieser Veranstaltungen zu unterstützen.

7. Es ist vorgesehen, durch die neue Indirekteinleiterverordnung indirekte Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen, die mit Amalgamabscheidern entsprechend den Anforderungen der Nummer 2.2 des Anhangs 50 „Zahnbehandlung“ der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift vom 8. September 1989 (GMBI. S. 518) ausgestattet sind, von der Erlaubnispflicht auszunehmen. Um sicherzustellen, daß in allen Zahnarztpraxen die Anforderungen des Anhangs 50 eingehalten werden, werden diese Einleitungen jedoch voraussichtlich einer Anzeigepflicht unterworfen werden. Evtl. eingehende Erlaubnis-anträge für die Einleitung von quecksilberhaltigem Abwasser aus Amalgamabscheidern, die den Anforderungen der Ziffer 2.2 v. g. Abwasser-Verwaltungsvorschrift entsprechen, bitte ich daher als Anzeigen zu behandeln. Den Betreibern ist in diesen Fällen zunächst nur der Eingang zu bestätigen. In Zusammenarbeit mit der Landes Zahnärztekammer Hessen wird derzeit eine Übergangsregelung für bestehende Einleitungen vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Erlaubnispflicht der Einleitung bis zur Installation der Amalgamabscheider sowie Einzelheiten zu dem vorgesehenen Anzeigeverfahren geklärt werden.

Die Ziffern 1, 2, 4 und 9 sowie der Musterbescheid der Indirekteinleiterrichtlinie vom 21. März 1989 (StAnz. S. 1718) sind durch die Änderung des HWG und die zwischenzeitlich erlassenen Abwasser-Verwaltungsvorschriften weitgehend überholt. Die vorgenannten Ziffern der Indirekteinleiterrichtlinie sowie der dortige Musterbescheid werden daher aufgehoben.

Wiesbaden, 26. Januar 1990

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
III.B 3 79 g 12.01.1 — 2.2.1 — 204/89
StAnz. 8/1990 S. 318

III.B 3 — 79 g 12.01.1 — 2.2.1 — 204/90

Anlage 1

Verzeichnis der bereits erlassenen Abwasser-Verwaltungsvorschriften mit Anforderungen nach dem Stand der Technik (Stand 3. Januar 1990)

1. Anhänge zur Rahmen-Abwasser-VwV

Nr. des Anhanges	Bezeichnung des Herkunftsbereiches
9.	„Herstellen von Beschichtungsstoffen und Lackharzen“.
25	„Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung“.
30	„Sodaherstellung“.
39	„Nichteisenmetallherstellung“.
40	„Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“.
41	„Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern“.
47	„Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen“.
49	„Mineralölhaltiges Abwasser“.
50	„Zahnbehandlung“.
51	„Ablagerung von Siedlungsabfällen“.
52	„Chemischreinigung“.

2. Anhänge zur 48. Abwasser-Verwaltungsvorschrift

Anhang 1:	Cadmium (verschiedenen Herkunftsbereiche)
Anhang 2:	Hexachlorcyclohexan (Herstellung und Formulierung)
Anhang 3:	— Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) und Trichlormethan (Chloroform) aus den Herkunftsbereichen „Methanchlorierung“ und „Methanolveresterung“ — Tetrachlorkohlenstoff und Hexachlobutadien aus dem Herkunftsbereich „Herstellung von Tetrachlormethan und Tetrachlorethen durch Perchlorierung“ — Hexachlorbenzol aus den Herkunftsbereichen „Herstellung und Weiterverarbeitung von Hexachlorbenzol“

Anhang 4: Asbest aus den Herkunftsbereichen „Herstellung von Asbestpapier und -pappe“ und „Herstellung von Asbestzement“

Anhang 5: Drine

Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung — AbwHerkV)

Vom 3. Juli 1987

Auf Grund des § 7 a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als Herkunftsbereiche i. S. des § 7 a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes werden bestimmt:

- Im Bereich Wärmeenergie, Energie, Bergbau:
 - Behandlung von Rauchgasen und Abluft, Schlacken, Kondensaten aus Feuerungsanlagen
 - Kühlsysteme
 - Kohle-, Erzaufbereitung
 - Kohleveredlung und -wertstoffgewinnung, Brikettierung
 - Herstellung von Hartbrandkohle, Aktivkohle, Ruß
- Im Bereich Steine und Erden, Baustoff, Glas, Keramik:
 - Herstellung von Faserzement und Faserzementerzeugnissen
 - Herstellung und Verarbeitung von Glas, Glasfasern, Mineralfasern
 - Herstellung keramischer Erzeugnisse
- Im Bereich Metall:
 - Metallbearbeitung und Metallverarbeitung:
 - Galvaniken, Beizeereien, Anodisierbetriebe, Brünierereien, Feuerverzinkereien, Härtereien, Leiterplattenherstellung, Batterieherstellung, Emailierbetriebe, Mechanische Werkstätten, Gleitschleifereien
 - Herstellung von Eisen und Stahl einschließlich Gießereien
 - Herstellung von Nichteisenmetallen einschließlich Gießereien
 - Herstellung von Ferrolegierungen
- Im Bereich anorganische Chemie:
 - Herstellung von Grundchemikalien
 - Herstellung von Mineralsäuren, Basen, Salzen
 - Herstellung von Alkalien, Alkalilaugen und Chlor durch Alkalichloridelektrolyse
 - Herstellung von mineralischen Düngemitteln (außer Kali), phosphorsäuren Salzen, Futterphosphaten
 - Herstellung von Soda
 - Herstellung von Korund
 - Herstellung von anorganischen Pigmenten, Mineralfarben
 - Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern, Fotozellen
 - Herstellung von Sprengmitteln einschließlich Pyrotechnik
 - Herstellung hochdisperser Oxide
 - Herstellung von Bariumverbindungen
- Im Bereich organische Chemie:
 - Herstellung von Grundchemikalien
 - Herstellung von Farbstoffen, Farben, Anstrichstoffen
 - Herstellung und Verarbeitung von Chemiefasern
 - Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi, Kautschuk
 - Herstellung von halogenorganischen Verbindungen
 - Herstellung von organischen Sprengmitteln, Festbrennstoffen
 - Herstellung von Leder-, Papier-, Textilhilfsmitteln
 - Herstellung von Arzneimitteln
 - Herstellung von Bioziden
 - Herstellung von Rohstoffen für Wasch- und Reinigungsmitteln
 - Herstellung von Kosmetika, Körperpflegemitteln
 - Herstellung von Gelatine, Hautleim, Klebstoffen
- Im Bereich Mineralöl, synthetische Öle
 - Mineralölverarbeitung, Herstellung und Veredlung von Mineralölprodukten, Herstellung von Kohlenwasserstoffen
 - Rückgewinnung von Öl aus Öl-Wassergemischen, Emulsionsspaltanlagen, Altölaufbereitung
 - Herstellung von synthetischen Ölen

7. Im Bereich Druckereien, Reproduktionsanstalten, Oberflächenbehandlung und Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen:
 - a) Herstellung von Druck- und grafischen Erzeugnissen, Reproduktionsanstalten
 - b) Kopier- und Entwicklungsanstalten
 - c) Herstellung von Folien, Bild- und Tonträgern
 - d) Herstellung beschichteter und getränkter Materialien
8. Im Bereich Holz, Zellstoff, Papier:
 - a) Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe
 - b) Herstellung und Beschichtung von Holzfaserplatten
9. Im Bereich Textil, Leder, Pelze:
 - a) Textilherstellung, Textilveredlung
 - b) Lederherstellung, Lederveredlung, Lederfaserstoffherstellung, Pelzveredlung
 - c) Chemischreinigungen, Wäschereien, Putztuchwäschereien, Wollwäschereien
10. Sonstige Bereiche:
 - a) Verwertung, Behandlung, Lagerung, Umschlag und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen, Lagerung, Umschlag und Abfüllen von Chemikalien
 - b) Medizinische und naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Krankenhäuser, Arztpraxen, Röntgeninstitute, Laboratorien, technische Prüfstände
 - c) Technische Reinigungsbetriebe, Behälterreinigung
 - d) Fahrzeugwerkstätten, Fahrzeugwaschanlagen
 - e) Wasseraufbereitung
 - f) Maler-, Lackierbetriebe
 - g) Herstellung und Veredlung von pflanzlichen und tierischen Extrakten
 - h) Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen und Viren mit in-vitro neukombinierten Nukleinsäuren.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes i. V. m. § 44 des Wasserhaushaltsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, 3. Juli 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Dr. Töpfer

III B 3 — 79 g 12.01.1 — 2.2.1 — 204/90

Anlage 3

Muster für ein Anschreiben an die Indirekteinleiter gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen

Kopfbogen der unteren Wasserbehörde

Anschrift des Betriebes

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404)

hier: Indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404) wurde auch § 15 Abs. 1 Nr. 4 geändert. Danach sind ab dem 1. Januar 1990 nur noch indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in öffentlichen Abwasseranlagen aus solchen Abwasserherkunftsbereichen erlaubnispflichtig, für die Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a HWG mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen worden sind. Außerdem wird auch das Einleiten oder Einbringen von Grundwasser mit den in den in v. g. Abwasser-Verwaltungsvorschriften genannten gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen der Erlaubnispflicht unterworfen.

Eine Übersicht über die bereits erlassenen Abwasser-Verwaltungsvorschriften mit Anforderungen nach dem Stand der Technik enthält **Anlage 1***. Nach den bei mir vorliegenden Unterlagen ist Ihr Betrieb/sind Teile Ihres Betriebes dem Herkunftsbereich (Herkunftsbereich einsetzen) zuzuordnen. Die Einleitungen des in diesem Herkunftsbereich anfallenden Abwassers in die Ortskanalisation Ihrer Stadt/Gemeinde bedarf gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 HWG der Erlaubnis durch meine Dienststelle.

Derzeit wird auf der Grundlage des geänderten HWG durch das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit eine Indirekteinleiterverordnung vorbereitet, in der u. a. sowohl Regel- fristen für die Anpassung bestehender Anlagen/Einleitungen an die Anforderungen nach dem Stand der Technik als auch für die Einreichung der Erlaubnis anträge enthalten sein werden.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist damit zu rechnen, daß diese Erlaubnis anträge spätestens Mitte 1991 zu stellen sind. Ich halte es jedoch für zweckmäßig, wenn Sie möglichst frühzeitig mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen beginnen, damit Sie Ihren Erlaubnis antrag fristgemäß einreichen können.

Die endgültige Frist für die Einreichung der Antragsunterlagen werde ich Ihnen noch gesondert mitteilen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, daß für eine Reihe von weiteren Abwasser-Herkunftsbereichen derzeit Abwasser-Verwaltungsvorschriften mit Anforderungen nach dem Stand der Technik vorbereitet werden. Einen Überblick über die Herkunftsbereiche, bei denen mit der Festlegung solcher Anforderungen zu rechnen ist, gibt die als **Anlage 2*** beigefügte Abwasserherkunfts-Verordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578).

Sollte ihr Betrieb oder einzelne Betriebsabteilungen mehreren Abwasser-Herkunftsbereichen zuzuordnen sein, für die Abwasser-Verwaltungsvorschriften mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen wurden oder zu erwarten sind, schlage ich vor, daß Sie für Ihren Betrieb ein Gesamtkonzept zur Behandlung des mit gefährlichen Stoffen belasteten Abwassers aufstellen. Auf Grundlage eines solchen Konzeptes können dann die Maßnahmen zur Behandlung der einzelnen Abwasserteilströme erforderlichenfalls aufeinander abgestimmt werden.

* hier nicht abgedruckt

183

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Bezug: Bergbauernrichtlinien vom 17. Mai 1988 (StAnz. S. 1318) mit Änderungen vom 23. Mai 1989 (StAnz. S. 1302)

Anlg.: Gebietsverzeichnis

1. Die Anlage gemäß Nr. 2 der genannten Richtlinien wird durch das beigefügte Gebietsverzeichnis ersetzt.
Die Gebietserweiterung gilt bei der Investitionsförderung nach EFF/AKP und bei der Ausgleichszulage erstmals für das Jahr 1990.
2. Im Hinblick auf die zum 30. März 1990 vorgesehene Antragstellung wird der Stichtag für den maßgebenden Vieh- und Flächenbestand in Nr. 7.4 der Richtlinien auf den 1. Januar geändert.

Wiesbaden, 19. Januar 1990

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 2 — LK. 70.05.1 — 52/90
— Gült.-Verz. 811 —
StAnz. 8/1990 S. 321
Anlage

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Hessen

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil Gemarkungsteil (GT)
Reg.-Bez.: Darmstadt		
Kreisfreie Stadt Wiesbaden		
414 000 000	Wiesbaden, St.	Frauenstein Heßloch Naurod Rambach Sonnenberg
Landkreis: Bergstraße		
431.001 000	Absteinach	Mackenheim Ober-Absteinach Unter-Absteinach
431 002 000	Bensheim	Gronau Hochstädten Wilmshausen
431 004 000	Birkenau	Hornbach Kallstadt Löhrbach Reisen (nur GT Schimmbach)
431 007 000	Fürth	Brombach Ellenbach Erlenbach Kröckelbach Krumbach Seidenbach Steinbach Weschnitz
431 008 000	Gorxheimetal	Gorxheim Trösel Unter-Flockenbach
431 009 000	Grasellenbach	Grasellenbach Hammelbach Litzelbach Scharbach Wahlen
431 011 000	Heppenheim (Bergstraße), St.	Erbach Hambach Kirschhausen Mittershausen Ober-Laudenbach Sonderbach Wald-Erlenbach
431 012 000	Hirschhorn (Neckar), St.	Hirschhorn Langenthal
431 014 000	Lautertal (Odenwald)	Beedenkirchen Elmshausen Gadernheim Knoden Lautern Raidelbach Reichenbach Schannenbach Staffel

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
431 015 000	Lindenfels, St.	Eulsbach Glattbach Kolmbach Lindenfels Schlierbach Seidenbuch Winkel Winterkasten
431 017 000	Mörlenbach	Bonsehier Ober-Liebersbach Vöckelsbach Weiher
431 018 000	Neckarsteinbach, St.	Darsberg Grein
431 019 000	Rimbach	Albersbach Lauten-Weschnitz Mittechern Zotzenbach
431 021 000	Wald-Michelbach	Affolterbach Aschbach Gadern Hartenrod Kocherbach Kreidach Ober-Schönmattenweg Siedelsbrunn Unter-Schönmattenweg Wald-Michelbach
Landkreis: Darmstadt - Dieburg		
432 005 000	Eppertshausen	Eppertshausen
432 007 000	Fischbachtal	Billings Lichtenberg Messbach Nonrod Steinau
432 013 000	Modautal	Allertshofen Hoxhohl Klein-Bieberau Lützenbach Neunkirchen
432 017 000	Otzberg	Hering Ober-Nausis
432 022 000	Seeheim	Balkhausen Ober-Beerbach
Landkreis: Groß-Gerau		
433 008 000	Mörfelden-Walldorf, St.	Walldorf
Landkreis: Hochtaunuskreis		
434 003 000	Glashütten	Glashütten Oberems Schlossborn
434 004 000	Grävenwiesbach	Grävenwiesbach Heinzenberg Hundstadt Laubach Mönstadt Naunstadt
434 005 000	Königstein im Taunus, St.	Königstein Mammolshain Schneidhain
434 007 000	Neu-Anspach	Anspach Hausen-Arnsbach Rod am Berg
434 009 000	Schmitten	Arnoldshain Brombach Dorfweil Hunoldstadt Niederreifenberg Oberreifenberg Schmitten Seelenberg Treisberg
434 011 000	Usingen, St.	Eschbach Kransberg Merzhausen Michelbach Usingen Wernborn Wilhelmsdorf
434 012 000	Wehrheim	Friedrichsthal Oberhain Prafenwiesbach

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
434 013 000	Weilrod	Altweilnau Cratzenbach Emmershausen Finsterthal Gemünden Hasselbach Mauloff Neuweilnau Niederlauken Oberlauken Riedelbach Rod a. d. Weil Winden			Oberzell Santerz Schwarzenfels Sterbfritz Weichersbach Weiperz Züntersbach
Landkreis: Main-Kinzig-Kreis			435 028 000	Steinau an der Straße, St.	Bellings Hintersteinau Marborn Marjoss Neustall Saarod Seidenroth Steinau Urzell Uimbach
435 001 000	Bad Orb	Bad Orb			
435 002 000	Bad Soden-Salmünster, St.	Ahl Alsborg Bad Soden Eckardroth Katholisch-Willenroth Kerbersdorf Mernes Romsthal Salmünster Wahlert	435 029 000	Wächtersbach, St.	Aufenau Hesseldorf Leisenwald Neudorf Wächtersbach Waldensberg Weilers Wittgenborn
435 003 000	Biebergemünd	Bieber Breitenborn Kassel Lanzingen Rossbach Wirthheim	435 200 000	Gutsbezirk Spessart	Gutsbezirk Spessart
			Landkreis: Main-Taunus-Kreis		
435 004 000	Birstein	Birstein Bösgesäss Böss-Gesäss Fischborn Hetttersroth Illnhausen Kirchbracht Lichenroth Mauswinkel Oberreichenbach Obersotzbach Unterreichenbach Untersotzbach Völzberg Wettges Wüstwillenroth	436 001 000	Bad Soden am Taunus, St.	Altenhain Neuenhain
435 005 000	Brachtal	Helistein Neuenschmidt Schlierbach Spielberg Streitberg Udenhain	436 002 000	Eppstein, St.	Bremthal Ehlhalten Eppstein Niederjossbach Vockenhausen
435 008 000	Flörsbachtal	Flörsbach Kempfenbrunn Lohrhaupten Mosborn	436 007 000	Hofheim am Taunus, St.	Lorsbach
435 010 000	Gelnhausen	Gelnhausen Haiz Höchst Roth	436 008 000	Kelkheim (Taunus), St.	Eppenhain Fischbach Ruppertshain
435 012 000	Gründau	Breitenborn	Landkreis: Odenwaldkreis		
435 014 000	Hanau, St.	Großauheim Steinheim am Main	437 001 000	Bad König, St.	Bad König Etzen-Gesäss Fürstengrund Kimbach Mörmart Nieder-Kinzig Ober-Kinzig Zell
435 015 000	Hasselroth	Neuenhaßlau	437 002 000	Beerfelden, St.	Airlenbach Beerfelden Etzean Falken-Gesäss Gammelsbach Hetzbach Olfen
435 016 000	Jossgrund	Burgjoss Lettgenbrunn Oberndorf Pfaffenhausen	437 003 000	Brensbach	Affhöllerbach Höllerbach Nieder-Kainsbach Wallbach
435 018 000	Linsengericht	Eidengesäss Grossenhausen	437 004 000	Breuberg, St.	Neustadt Sandbach Wald-Amorbach
435 023 000	Rodenbach	Niederrodenbach Oberrodenbach	437 005 000	Brombachtal	Birkert Böllstein Hembach Kirchbrombach Langen-Brombach
435 025 000	Schlüchtern, St.	Ahlersbach Breitenbach Elm Gundheim Herolz Hohenzell Hutten Klosterhöfe Kressenbach Niederzell Schlüchtern Vollmerz Wallroth	437 006 000	Erbach, St.	Bullau Dorf-Erbach Ebersberg Elsbach Erbach Erlenbach Ernsbach-Erbach Günterfürst Haisterbach Lauerbach Schönnen
435 027 000	Sinntal	Altengronau Breunings Jossa Mottgers Neuengronau	437 007 000	Fränkisch-Crumbach	Fränkisch-Crumbach
			437 008 000	Hesseneck	Hesselbach Kalibach Schöllenbach
			437 009 000	Höchst, i. Odenwald	Hassenroth Höchst i. Odenwald Mumling-Grumbach Pfirschnach

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
437 010 000	Lutzelbach	Breitenbrunn Haigrund Lütz.-Wiebelsbach Rimhorn Seckmauern	439 006 000	Hohenstein	Born Breithardt Burg-Hohenstein Hennethal Holzhausen über Aar Steckenroth Strinz-Margaretha
437 011 000	Michelstadt, St.	Michelstadt Rehbach Steinbach Steinbuch Vielbrunn Weiten-Gesäss Würzburg	439 007 000	Hünstetten	Görsroth Kesselbach Oberlibbach Strinz-Trinitatis
437 012 000	Mossautal	Güttersbach Hüttenthal Ober-Hiltersklingen Ober-Mossau Unter-Hiltersklingen Unter-Mossau	Landkreis. Rheingau - Taunus - Kreis		
437 013 000	Reichelsheim (Odenwald)	Bockenrod Eberbach Erzbach Frohnhofen Gersprenz Groß-Gumpen Kirch-Beerfurth Klein-Gumpen Laudenau Ober-Kainsbach Ober-Klein-Gumpen Ober-Ostern Pfaffen-Beerfurth Reichelsheim Rohrbach Unter-Ostern	439 008 000	Idstein, St.	Ehrenbach Eschenhahn Heffrich Kröftel Lenzhahn Nieder-Oberrod Niederauroff Oberauroff
437 014 000	Rothenberg	Finkenbach Raubach Rothenberg	439 010 000	Lorch, St.	Espenschied Lorch Lorchhausen Ransel Wollmerschied
437 015 000	Sensbachtal	Hebstahl Ober-Sensbach Unter-Sensbach	439 011 000	Niedernhausen	Engenhahn Königshofen Niedernhausen Niederseelbach Oberjossbach Oberseelbach
Kreisfreie Stadt Offenbach			439 013 000	Rüdesheim am Rhein, St.	Presberg
413 000 000	Offenbach, St.	Bieber Bürgel	439 014 000	Schlangenbad	Bärstadt Hausen v. d. H. Niederglabach Oberglabach Schlangenbad Wambach
Landkreis: Offenbach			439 015 000	Taunusstein, St.	Bleidenstadt Hahn Hambach Neuhof Niederlibbach Orlen Seitzenhahn Watzhahn Wehen Wingsbach
438 002 000	Dreieich	Sprendlingen			
438 005 000	Heusenstamm, St.	Heusenstamm Rembrücken	439 016 000	Waldems	Niederems Reichenbach Steinfischbach Wüstems
438 006 000	Langen, St.	Langen			
438 008 000	Mühlheim am Main, St.	Lämmerspiel Mühlheim am Main			
438 010 000	Obertshausen, St.	Hausen			
438 011 000	Rodgau	Dudenhofen Nieder-Roden			
438 012 000	Rödermark, St.	Messenhausen Ober-Roden			
Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis			Landkreis. Wetteraukreis		
439 001 000	Aarbergen	Daisbach Hausen über Aar Michelbach Rückershausen	440 004 000	Büdingen	Dudenrod Michelau Rinderbüngen Wolferborn
439 002 000	Bad Schwalbach, St.	Adolfseck Bad Schwalbach Fischbach Heimbach Hettenhain Langenseifen Lindschied Ramschied	440 005 000	Butzbach	Bodenrod Hausen-Oes (nur Oes) Malbach Münster
439 004 000	Geisenheim, St.	Stephanshausen	440 009 000	Gedern, St.	Gedern Mittel-Seemen Nieder-Seemen Ober-Seemen Steinberg Wenings
439 005 000	Heidenrod	Algenroth Dickschied-Geroldstein Egenroth Greibenroth Hilgenroth Huppert Kemel Langsried Laufenselden Mappershain Martenroth Nauroth Niedermellingen Obermellingen Springen Watzelhain Wisper Zorn	440 011 000	Hirzenhain	Glashütten Hirzenhain Merkenfritz
			440 013 000	Kefenrod	Bind Sachsen Burgbracht Helfersdorf Hitzkirchen Kefenrod
			440 016 000	Nidda, St.	Eichelsdorf Fauerbach Ober-Lais Schwickartshausen Stornfels
			440 019 000	Ortenberg, St.	Gelnhaar Lissberg Ortenberg Usenborn

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
Reg.-Bez.: Gießen		
Landkreis: Gießen		
531 001 000	Allendorf (Lumda), St.	Allendorf (Lumda) Nordeck Winnen
531 002 000	Biebertal	Fellingshausen Frankenbach Königsberg Krumbach Rodheim-Bieber Vetzberg
531 003 000	Buseck	Großen Buseck
531 004 000	Fernwald	Annerod Steinbach
531 005 000	Gießen, St.	Rödgen Wiebeck
531 006 000	Grünberg	Harbach Lardenbach Weitershain
531 009 000	Langgöns	Cleeberg Espa Oberkleen
531 010 000	Laubach, St.	Altenhain Freienseen Gonterskirchen
531 013 000	Lollar, St.	Lollar Odenhausen Salzböden
531 014 000	Pohlheim, St.	Hausen Watzenborn-Steinberg Garbenteich
531 015 00	Rabenau	Allertshausen Kesselbach Odenhausen Rüddingshausen
531 016 000	Reiskirchen	Ettingshausen Saasen
531 018 000	Wettenberg	Krofdorf-Gleiberg Wissmar
Landkreis: Lahn-Dill-Kreis		
532 001 000	Asslar, St.	Asslar Bechlingen Berghausen Bernoll Oberlemp Werdorf
532 002 000	Bischoffen	Bischoffen Niederweidbach Oberweidbach Rossbach Wilsbach
532 003 000	Braunfels, St.	Altenkirchen Bonbaden Neukirchen Philippstein Tiefenbach
532 004 000	Breitscheid	Breitscheid Erdbach Gusternhain Medenbach Rabenscheid
532 005 000	Dietzhölztal	Ewersbach Mandeln Rittershausen Steinbrücken
532 006 000	Dillenburg, St.	Dillenburg Donsbach Eibach Frohnhausen Manderbach Nanzenbach Niederscheid Oberscheid
532 007 000	Driedorf	Driedorf Heiligenborn Heisterberg Hohenroth Mademühlen Münchhausen Roth Seilhofen Waldaubach
532 008 000	Ehringshausen	Breitenbach Daubhausen Dillheim

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
532 009 000	Eschenburg	Dreisbach Ehringshausen Greifenthal Katzenfurt Kölschhausen Niederlemp
532 010 000	Greifenstein	Eibelshausen Eiershausen Hirzenhain Roth Simmersbach Wissenbach
532 011 000	Haiger, St.	Arborn Beilstein Greifenstein Holzhausen Nenderoth Odersberg Rodenberg Rodenroth Ulm
532 012 000	Herborn, St.	Allendorf Dillbrecht Fellerdilln Flammersbach Haiger Haigerseelbach Langenaubach Niederrossbach Oberrossbach Offdilln Rodenbach Sechshelden Steinbach Weidelbach
532 013 000	Hohenahr	Amdorf Burg Guntersdorf Herborn Herbornseelbach Hirschberg Hörbach Merkenbach Schönbach Uckersdorf
532 014 000	Hüttenberg	Ahrdt Altenkirchen Erda Großaltenstädten Hohensolms Mudersbach
532 016 000	Leun, St.	Vollnkirchen Volpertshausen Weidenhausen
532 017 000	Mittenaar	Bissenberg Leun
532 018 000	Schöffengrund	Ballersbach Bellersdorf Bicken Offenbach
532 019 000	Siegbach	Niederquembach Oberquembach Oberwetz
532 020 000	Sinn	Eisemroth Oberndorf Tringenstein Überthal Wallenfels
532 021 000	Solms	Edingen Fleisbach Sinn
532 022 000	Waldsolms	Niederbiel
532 023 000	Wetzlar, St.	Brandobersdorf Griedelbach Hasselborn Kraftsolms Kröffelbach Weipfelden
Landkreis: Limburg-Weilburg		
533 003 000	Bad Camberg, St.	Blasbach
533 004 000	Dornburg	Dombach
533 005 000	Elbtal	Dorndorf Frickhofen Langendernbach Wilsenroth
533 010 000	Löhnberg	Elbgrund
		Löhnberg Obershausen

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
533 011 000	Mengerskirchen	Dillhausen Mengerskirchen Probbach Waldernbach Winkels			Mornshausen Rachelshausen Römershausen Rüchenbach Runzhausen Sinkershausen Weidenhausen Weitershausen
533 012 000	Merenberg	Barig-Selbenhausen Reichenborn Rückershausen	534 011 000	Kirchhain, St.	Anzefahr Burgholz Himmelsberg Kirchhain
533 014 000	Selters (Taunus)	Haintchen	534 012 000	Lahntal	Kernbach Sarnau
533 015 000	Villmar	Langhecke	534 013 000	Lohra	Altenvers Damm Kirchvers Lohra Nanz-Willershausen Reimershausen Rodenhausen Rollshausen Seelbach Weipoltshausen
533 016 000	Waldbrunn (Westerwald)	Fussingen Hausen Lahr	534 014 000	Marburg, St.	Haddamshausen Hermershausen Marbach Wehrda Wehrshausen Elnhausen Dilschhausen
533 017 000	Weilburg, St.	Bernbach Drommershausen Hasselbach Hirschhausen Kirschhofen Obersbach Waldhausen	534 015 000	Münchhausen	Münchhausen Niederasphe Oberasphe Simtshausen Wollmar
533 018 000	Weilmünster	Aulenhäusen Dietenhausen Ernsthausen Essershausen Laimbach Langenbach Laubuschbach Lützendorf Möttau Rohnstadt Weilmünster Wolfenhausen	534 017 000	Rauschenberg, St.	Albshausen Bracht Ernsthausen Josbach Rauschenberg Schwabendorf Wolfskaute
533 019 000	Weinbach	Blessenbach	534 018 000	Stadtallendorf, St.	Niederklein Schweinsberg Wolferode
Landkreis: Marburg-Biedenkopf			534 019 000	Steffenberg	Niedereisenhausen Niederhören Obereisenhausen Oberhören Quotshausen Steinperf
534 001 000	Amöneburg, St.	Amöneburg Rüdighelm	534 020 000	Weimar	Allna Nesselbrunn Roth Weiershausen
534 002 000	Angelburg	Frechenhausen Gönnern Lixfeld	534 021 000	Wetter (Hessen), St.	Amönau Meilnau Niederwetter Oberndorf Oberrosphe Todenhausen Treisbach Warzenbach Wetter
534 003 000	Bad Endbach	Bad Endach Bottenhorn Dernbach Günterod Hartenrod Hülshof Schlierbach Wommelshausen	534 022 000	Wohratal	Halsdorf Hertingshausen Langendorf Wohra
534 004 000	Biedenkopf, St.	Biedenkopf Breidenstein Dexbach Eckelshausen Engelbach Katzenbach Kombach Wallau Weifenbach	Landkreis: Vogelsbergkreis		
534 005 000	Breidenbach	Achenbach Breidenbach Kleingladenbach Niederdieten Oberdieten Wiesenbach Wolzhausen	535 001 000	Alsfeld, St.	Berfa Heidelbach Eifa Lingelbach
534 006 000	Cölbe	Bürgeln Cölbe Reddehausen	535 002 000	Antrifttal	Bernsburg Ohmes Ruhlkirchen Seibelsdorf Vockenrod
534 007 000	Dautphetal	Allendorf Buchenau Damshausen Dautphe Friedensdorf Herzhäusen Holzhäusen Hommertshausen Mornshäusen Silberg Wolfgruben	535 003 000	Feldatal	Ermenrod Gross-Felda Kestrich Köddingen Stumpertenrod Windhausen Zeilbach
534 008 000	Ebsdorfergrund	Roßberg	535 004 000	Freiensteinau	Fleschenbach Freiensteinau Gunzenau Holzmühl Nieder-Moos
534 009 000	Fronhausen	Bellnhausen Oberwalgern			
534 010 000	Gladenbach, St.	Bellnhausen Diedenshausen Erdhausen Friebertshausen Frohnhausen Gladenbach Kehlbach			

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
		Ober-Moos Radmühl I Radmühl II Reichlos Reinhards Salz Weidenau			Kaulstoss Michelbach Rainrod Rudingshain Schotten Sichenhausen Wingershausen
535 005 000	Gemünden (Felda)	Burg-Gemünden Ehringshausen Elpenrod Hainbach Nieder-Gemünden Otterbach Rülfenrod	535 017 000	Schwalmtal	Brauerschwend Hergersdorf Hopfgarten Ober-Sorg Rainrod Renzendorf Storndorf Unter-Sorg Vadenrod
535 006 000	Grebenu, St.	Bieben Eulersdorf Grebenu Reimenrod Schwarz Udenhausen Waltersdorf	535 018 000	Ulrichstein, St.	Bobenhausen II Feldkrücken Hellershain Kölzenhain Ober-Seibertenrod Rebgeshain Ulrichstein Unter-Seibertenrod Wohnfeld
535 007 000	Grebenhain	Bannerod Bermuthshain Crainfeld Grebenhain Hartmannshain Heisters Herchenhain Ilbeshausen Metzlos Metzlos-Gehaag Nösberts-Weid Vaitshain Wünschen-Moos Zahmen	535 019 000	Wartenberg	Angersbach Landenhausen
			Reg.-Bez.: Kassel		
			Landkreis: Fulda		
535 008 000	Herbstein, St.	Altenschlirf Herbstein Lanzenhain Rixfeld Schadges Schlechtenwegen Steinfurt Stockhausen	631 001 000	Bad Salzschlirf	Bad Salzschlirf
			631 002 000	Burghaun	Burghaun Langenschwarz Rothenkirchen Schlotzau
535 010 000	Kirtorf, St.	Arnshain Heimertshausen	631 003 000	Dipperz	Armenhof Dipperz Dörnbach Finkenhausen Friesenhausen Kohlgrund Wolferts
535 011 000	Lauterbach (Hessen), St.	Allmenrod Frischborn Heblos Lauterbach Maar Reuters Rimlos Sickendorf Wallenrod Wernges	631 004 000	Ebersburg	Altenhof Ebersburg Ried Schmalnau Stellberg Thalau Weyhers
535 012 000	Lautertal (Vogelsberg)	Dirlammen Eichelhain Eichenrod Engelrod Hörgenau Hopfmannsfeld Meiches	631 005 000	Ehrenberg (Rhön)	Melperts Reulbach Seiferts Thalden Wüstensachsen
535 013 000	Mücke	Gross-Eichen Höchersdorf Ober-Ohmen Ruppertenrod Selinrod Wettsaasen	631 006 000	Eichenzell	Büchenberg Dölbach Eichenzell Kerzell Löschenrod Lütter Melters Rönshausen Rothemann Welkers Zillbach
535 014 000	Romrod, St.	Nieder-Breidenbach Ober-Breidenbach Romrod Strebendorf	631 007 000	Eiterfeld	Arzell Buchenau Dittlofrod Eiterfeld Giesenhain Grossentaft Leibolz Leimbach Mengers Ufhausen (Ober- u. Unterufhausen) Oberweisenborn Reckrod Solsdorf Treischfeld Wölz
535 015 000	Schlitz, St.	Bernshausen Fraurombach Hartershausen Hemmen Hutzdorf Nieder-Stoll Ober-Wegfurth Pfordt Queck Rimbach Sandlofs Schlitz Üllershausen Ützhausen Unter-Schwarz Unter-Wegfurth Willofs	631 008 000	Flieden	Buchenrod Flieden Höf und Haid Magdlos Rückers Schweben Stork
535 016 000	Schotten, St.	Betzenrod Breungeshain Burkhardt Busenborn Eichelsachsen Einardtshausen Eschenrod Götzen	631 009 000	Fulda, St.	Bronnzell Bernhardt Dietershan Edelzell Gläserzell Harmerz Horas

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
		Istergiesel Kämmerzell Lüdermünd Maberzell Niesig Rodges	631 020 000	Petersberg	Oberaschenbach Rimmels Silges
631 010 000	Gersfeld (Rhön), St.	Altenfeld Daiherda Gersfeld Gichenbach Hettenhausen Maiersbach Mosbach Obernhäusen Rengersfeld Rodenbach Rommers Sandberg Schachen	631 021 000	Poppenhausen (Wasserkuppe)	Marbach Steinau Steinhaus
			631 022 000	Rasdorf	Abtsroda Gackenhof Poppenhausen Rodholz Steinwand
631 011 000	Grossenlüder	Großenlüder Kleinslüder Lütterz Müs Oberbimbach Uffhausen Unterbimbach	631 023 000	Tann (Rhön), St.	Grüsselbach Rasdorf Setzelbach
631 012 000	Hilders	Batten Brand Dietges Dörmbach Eckweisbach Hilders Liebhards Rupsroth Simmershausen Unterbernards Wickers	Landkreis: Hersfeld-Rotenburg		
			632 001 000	Alheim	Günthers Habel Hundsbach Lahrbach Neuschwambach Neuswärts Schlitzhausen Tann Theobaldshof Wendershausen
631 013 000	Hofbieber	Danzwiesen Elters Hofbieber Kleinsassen Langenberg Langenbieber Mahlerts Obergruben Oberrüst Rödergrund-Egelmes Schwarzbach Steens Wittges	632 002 000	Bad Hersfeld, St.	Baumbach Erdpenhausen Hergershausen Licherode Niedergude Oberellenbach Obergude Sterkelshausen
631 014 000	Hosenfeld	Blankenau Brandlos Hainzell Hosenfeld Jossa Pfaffenrod Poppenrod Schlitzhausen	632 003 000	Bebra, St.	Allmershausen Asbach Bad Hersfeld Beiershausen Heenes Kathus Kohlhausen Petersberg Sorga
631 015 000	Hünfeld, St.	Dammersbach Grossenbach Hünfeld Kirchhasel Mackenzell Malges Michelsrombach Molzbach Nüst Oberfeld Oberrombach Rossbach Rudolphshan Rückers Sargenzell	632 004 000	Breitenbach a. Herzberg	Asmushausen Bebra Blankenheim Braunhausen Breitenbach Gilfershausen Iba Imshausen Lüdersdorf Rautenhausen Solz Weiterode
			632 005 000	Cornberg	Breitenbach Gehau Hatterode Machtlos Oberjossa
631 016 000	Kalbach	Eichenried Heubach Mittelkalbach Niederkalbach Oberkalbach Uttrichshausen Veitsteinbach	632 006 000	Friedewald	Cornberg Königswald Rockensüss
631 017 000	Künzell	Dassen Dietershausen Engelhelms Künzell Pilgerzell	632 007 000	Haunack	Friedewald Hillartshausen Lautenhausen Motzfeld
631 018 000	Neuhof	Dorfborn Giesel Hattenhof Hauswurz Kauppen Neuhof Rommerz Tiefengruben	632 008 000	Haunetal	Bodes Eltra Fischbach Oberhaun Rotensee Sieglos Unterhaun
631 019 000	Nüsttal	Gotthards Haselstein Hofaschenbach Mittelaschenbach Morles	632 009 000	Heringen (Werra), St.	Hermannspegel Holzheim Kruspis Mauers Meisenbach Müsenbach Neukirchen Oberstoppel Odensachsen Rhina Stärklos Unterstoppel
					Bengendorf Herfa Heringen Kleinensee Leimbach Lengers Widdershausen Wölferhausen

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
632 010 000	Hohenroda	Ausbach Glaam Mansbach Oberbreitzbach Ransbach Soislieden
632 011 000	Kirchenheim	Allendorf Frielingen Gersdorf Gershausen Gossmannsrode Heddersdorf Kemmerode Kirchheim Reckeroode Reimboldshausen Rotteterode Willingshain
632 012 000	Ludwigsau	Beenhausen Biedebach Ersrode Friedlos Gerterode Hainrode Meckbach Mecklar Ndr.-Thalhausen Oberthalhausen Rohrbach Tann
632 013 000	Nentershausen	Bauhaus Dens Mönchshosbach Nentershausen Süß Weissenhasel
632 014 000	Neuenstein	Aua Gittersdorf Mühlbach Obergeis Raboldshausen Saasen Salzberg Untergeis
632 015 000	Niederaula	Hattenbach Hilperhausen Kerspenhausen Kleba Mengshausen Niederaula Niederjossa Solms
632 016 000	Philippsthal (Werra)	Gethsemane Harnrode Heimboldshausen Philippsthal Röhrigshof Unterneueroode
632 017 000	Ronshausen	Machtlos Ronshausen
632 0018 000	Rotenburg a. d. Fulda, St.	Atzelrode Braach Dankerode Erkshausen Lispshausen Mündershausen Rotenburg Schwarzenhasel Seifertshausen
632 019 000	Schenklengsfeld	Dinkelrod Erdmannrode Hilmes Konrode Landershausen Malkomes Oberlengsfeld Schenklengsfeld Schenksohlz Unterweisen Wehrshausen Wippershain Wüstfeld
632 020 000	Wildeck	Bosserode Hönebach Obersuhl Rassdorf Richelsdorf
Kreisfreie Stadt Kassel		
633 000 000	Kassel, St.	Habichtswald
Landkreis: Kassel		
633 001 000	Ahnatal	Weimar

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
633 005 000	Calden	Fürstenwald
633 006 000	Emstal	Sand
633 011 000	Habichtswald	Dörnberg Ehlen
633 012 000	Helsa	Eschenstruth Helsa St. Ottilien Wickenrode
633 018 000	Naumburg, St.	Altendorf Elbenberg Naumburg
633 019 000	Nieste	Nieste
633 021 000	Oberweser	Gewissenruh Oedelsheim
633 023 000	Schauenburg	Breitenbach Elmhagen Hoof
633 024 000	Söhrewald	Eiterhagen Wattenbach Wellerode
633 027 000	Wahlsburg	Lippoldsberg
633 028 000	Wolfhagen, St.	Ippinghausen Istha Leckringhausen Wenigenhasungen
633 029 000	Zierenberg	Burghasungen Escheberg Hohenborn Ölshausen Zierenberg, St.
Landkreis: Schwalm-Eder-Kreis		
634 001 000	Borken (Hessen), St.	Dilllich Haarhausen Stolzenbach
634 004 000	Frielendorf	Grossropperhausen Leimsfeld Lenderscheid Leuderode
634 005 000	Fritzlar, St.	Rothelmshausen Ungedanken
634 006 000	Gilserberg	Appenhain Gilserberg Heimbach Itzenhain Lischeid Moischeid Sachsenhausen Sebbeterode Schönau Schönstein Winterscheid
634 009 000	Homburg (Efze), St.	Allmuthshausen Dickershausen Holzhäusen Homburg Mörshausen Hülsa Reibhausen Rodemann Rückersfeld Steindorf Welferode
634 010 000	Jesberg	Densberg Elnrode-Strang Hundshausen Jesberg
634 011 000	Knüllwald	Ellingshausen Hausen Hergetsfeld Lichtenhagen Nausis Nenterode Appenfeld Niederbeisheim Reddingshausen Remsfeld Rengshausen Scheilbach Völkershain Wallenstein
634 013 000	Malsfeld	Beiseförth
634 014 000	Melsungen, St.	Adelshausen Günsterode Kehrenbach Kirchhof

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil	Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
634 015 000	Morschen	Binsförth Eubach Heina Wichte			Schweinsbühl Stormbruch Sudeck Wirmighausen
634 016 000	Neuental	Dorheim Neuenhain Römersberg Schlierbach Zimmersode	635 008 000	Diemelstadt, St.	Ammenhausen Dehausen Helminghausen Hesperinghausen Neudorf Rhoden
634 017 000	Neukirchen, St.	Asterode Christerode Hauptschwenda Neukirchen Riebelndorf Rückershausen Seigertshausen	635 009 000	Edertal	Bringhausen Gellershausen Hemfurth-Edersee Kleinern Königshagen
634 018 000	Niedenstein	Niedenstein	635 010 000	Frankenau, St.	Allendorf Aitenlotheim Dainrode Ellershausen Frankenau Louisdorf
634 019 000	Oberaula	Friedigerode Hausen Ibra Oberaula Olberode Wahlshausen	635 011 000	Frankenberg (Eder), St.	Frankenberg Friedrichshausen Geismar Haubern Hommerhausen Rengershausen Rodenbach Röddenau Schreufa Viermünden Wangershausen Willersdorf
634 020 000	Ottrau	Görshain Schorbach Kleinroppershausen Weissenborn	635 012 000	Gemünden (Wohra), St.	Gemünden (Wohra) Schiffelbach
634 022 000	Schwalmsstadt, St.	Allendorf Frankenhain Michelsberg Rörshain Treysa	635 013 000	Haina (Kloster)	Altenhaina Battenhausen Dodenhausen Haddenberg Hüttenrode Löhlich Oberholzhausen Römershausen
634 023 000	Schwarzenborn, St.	Grebenhagen Schwarzenborn	635 014 000	Hatzfeld (Eder), St.	Biebighausen Eifa Hatzfeld Holzhausen Reddighausen
634 024 000	Spangenberg, St.	Bergheim Bischofferode Elbersdorf Herlefeld Landefeld Metzebach Mörshausen Nausis Pfieffe Schnellrode Spangenberg Vockerode-Dinkelberg Weidelbach	635 015 000	Korbach, St.	Alleringhausen Eppe Goldhausen Helmscheid Hillershausen Leibach Nieder-Ense Nieder-Schleiden Nordenbeck Rhena
634 027 000	Zwesten	Betzigerode Oberurff-Schiffelborn Wenzigerode	635 016 000	Lichtenfels, St.	Dalwigkthal Fürstenberg Goddelsheim Münden Neukirchen Rhader Sachsenberg
Landkreis: Waldeck-Frankenberg			635 017 000	Rosenthal, St.	Roda
635 001 000	Allendorf (Eder)	Allendorf Battenfeld Haine Rennertshausen	635 018 000	Twistetal	Elleringhausen Gembeck Mühlhausen Nieder-Waroldern Twiste
635 002 000	Arolsen, St.	Braunsen Bühle Kohlgrund Landau Massenhausen Mengerlinghausen Schmillinghausen Volkhardinghausen	635 019 000	Vöhl	Asel Basdorf Buchenberg Dorfitter Ederbringhausen Harbshausen Herzhausen Kirchlotheim Marienhagen Niederorke Obernburg Oberorke Schmittlotheim Thalitter Vöhl
635 003 000	Bad Wildungen, St.	Albertshausen Armsfeld Bad Wildungen Bergfreiheit Braunau Frebershausen Hüddingen Hundsorf Odershausen	635 020 000	Volkmarsen, St.	Lüttersheim
635 004 000	Battenberg (Eder), St.	Battenberg Berghofen Dodenau Frohnhausen Laisa	635 021 000	Waldeck	Alraft Freienhagen Höringhausen Nieder-Werbe Oberwerba Ober-Werbe Sachsenhausen Waldeck
635 005 000	Bromskirchen	Bromskirchen Somplar			
635 006 000	Burgwald	Birkenbringhausen Ernsthausen Wiesenfeld			
635 007 000	Diemelsee	Adorf Benkhausen Deisfeld Flehtdorf Giebringhausen Heringhausen Ottlar Rhenegge			

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
635 022 000	Willingen (Upland)	Böminghausen Eimelrod Hemminghausen Neerda Rattlar Schwalefeld Usseln Welleringhausen Willingen
Landkreis: Werra-Meißner-Kreis		
636 001 000	Bad Soden- Allendorf, St.	Ahrenberg Allendorf Dudenrode Hilgershausen Kammerbach Oberrieden Orferode
636 002 000	Berkatal	Frankenhain Frankershausen Hitzerode
636 003 000	Eschwege, St.	Eltmannshausen Niddawitzhausen Oberdünzsbach
636 004 000	Grossalmerode, St.	Epterode Grossalmerode Laudenbach Rommerode Trubenhausen Üngsterode Weissenbach
636 005 000	Herleshausen	Altefeld Archfeld Breitzbach Frauenborn Herleshausen Holzhausen Markershausen Nesselröden Unhausen Willershausen Wommen
636 006 000	Hess. Lichtenau, St.	Friedrichsbrück Fürstnhagen Hausen HessischLichtenau Hollstein Hopfelde Küchen Quentei Reichenbach Retterode Velmeden Walburg Wickersrode
636 007 000	Meinhard	Hitzelrode Motzenrode Neuerode

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil
636 008 000	Meissner	Abterode Alberode Germerode Vockerode Welleringrode Wolfterode
636 010 000	Ringgau	Datterode Grandenborn Lüderbach Netra Renda Rittmannshausen Röhrda
636 011 000	Sontra, St.	Berneburg Blankenbach Breitau Diemerode Heyerode Krauthausen Lindenau Mitterode Sontra Stadthosbach Thurnhosbach Ulren Weissenborn Wichmannshausen Wolfterode
636 012 000	Waldkappel, St.	Bischhausen Burghofen Eltmannsee Friemen Gehau Harmuthsachsen Hasselbach Hetzterode Kirchhosbach Mäckelsdorf Rechtebach Rodebach Schemmern Stolzhausen Waldkappel Wollstein
636 014 000	Wehretal	Hoheneiche Langenhain Reichensachsen Vierbach
636 015 000	Weissenborn	Rambach Weissenborn
636 016 000	Witzenhausen, St.	Dohrenbach Ellingerode Hubenrode Hundelshausen Kleinalmerode Neuseesen Rossbach Werleshausen Witzenhausen Ziegenhagen
636 200 000	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Gutsbezirk Kaufunger Wald

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum Polizeidirektor Polizeioberst (BaL) Hans-Robert Philippi (31. 10. 89);

zum Kriminaloberst Kriminalrat (BaL) Rolf Becker (31. 10. 89);

zu Ersten Polizeihauptkommissaren die Polizeihauptkommissare (BaL) Georg Wilhelm Dreiling, Helmut Jaeger (beide 3. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Dieter Appel (25. 10. 89);

Kriminalhauptkommissar (BaL) Karlheinz Spannagel (30. 11. 89);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Bodo Winkelmann (31. 10. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Johannes Rettig (31. 10. 89);

beim Regierungspräsidium Gießen

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Martin Kreck (31. 12. 89);

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei Polizeidirektor (BaL) Gero-Bernd Kolter (5. 9. 89);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Kurt Heinz Hoffmann (30. 11. 89);

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zum Polizeidirektor Polizeioberst (BaL) Günter Wolf (31. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor Albert Fritz (31. 8. 89), Leitender Polizeidirektor Robert Friedrich Eduard Altmann, Erster Polizeihauptkommissar Klaus-Joachim Vondran (beide 30. 11. 89);

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Gerhard Schmelz (31. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2

Leitender Kriminaldirektor — als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes — (BaL) Rolf Hermann Diedrichs (24. 1. 90);

in den Ruhestand getreten:

Kriminaldirektor Karl August Hofmann (31. 10. 89);

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hartmut Hardt, Horst Pfeifer (beide 12. 10. 89);

zum/zur **Polizeiobermeister/-in** der/die Polizeimeister/-in (BaL) Dietmar Eufinger, Antje Kohnen (beide 12. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Jörg Martin (18. 9. 89), Andreas Hermann Hundler (26. 9. 89);

beim Polizeipräsidium Darmstadt

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Wolfgang Schärpf (4. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeiberrat Georg Hahn (30. 9. 89);

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Wolfram Burkhard Ritter (31. 10. 89);

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Werner Aloysius Hendlar (31. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Manfred Fabiunke (27. 10. 89);

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Fritz Mecklenburg (31. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Erwin Schäfer (13. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Paul Höfling (31. 12. 89);

beim Polizeipräsidium Wiesbaden

ernannt:

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Gerd Meerfeld (28. 12. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Hans Günter Ständer (24. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Gerhard Paulus Bannert (31. 8. 89).

Wiesbaden, 30. Januar 1990

Hessisches Ministerium des Innern
III A 43 — 8 b 7

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Bernd Barthelmes, Thomas Hofmann, Hans-Jürgen Nau, Achim Sattler, Joachim Sobiech (sämtlich 1. 2. 90);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Karl-Heinz Becker, Hans-Dieter Heinzelmann, Alfons Scharwath (sämtlich 1. 2. 90);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Robert Schmitt (28. 12. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Guido Zausch (24. 10. 89), Erik-Uwe Arndt (29. 10. 89), Reiner Knacker (30. 10. 89), Michael Cordey (29. 1. 90); die Polizeimeister/-in (BaP) Andrea Ackermann (6. 1. 90), Wolfgang Blüchel (10. 1. 90), Jörg Petter (18. 1. 90), Herbert Hofmann (24. 1. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Horst Reichmann (31. 12. 89), die Polizeihauptmeister Klaus Bacher, Hans Dierl (beide 30. 11. 89), Norbert Günther (31. 12. 89).

Offenbach am Main, 1. Februar 1990

Polizeipräsidium Offenbach am Main
P III/2 — 8 b

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Bernd Morschhäuser und Jürgen Dingeldey, beide zum 1. 2. 1990.

Mainz-Kastel, 5. Februar 1990

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
S II/1 — 5113 — 678/90
StAnz. 8/1990 S. 330

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

in Gymnasien

ernannt:

zum **Studiendirektor als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums** Oberstudienrat (BaL) Bernward Messer, Eltville (30. 10. 89);

zum **Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Hans-Joachim Göbel, Bensheim (29. 11. 89), Studiendirektor (BaL) Volker Petersen, Hanau (29. 11. 89);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Werner Frühauf, Hanau, Uwe-Erwin Rauff, Frankfurt (beide 1. 10. 89), Wilhelm Nürnberg (29. 11. 89), Hans-Peter Keck (29. 11. 89) sämtlich Frankfurt, Wolfgang Philippi, Königstein (28. 11. 89);

zum **Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule** Studienrat (BaL) Dr. Helmut Kaupe, Bürstadt (28. 11. 89);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Dr. Hans-Christoph Ramm, Neu-Isenburg, Heidemarie Bär, Maintal, Horst Kaspar, Gernsheim, Hagen Föller, Schlüchtern (sämtlich 1. 10. 89), Uta Schliephake, Frankfurt (1. 8. 89), Monika Lang, Bensheim, Rüdiger Hirche, Seeheim-Jugenheim, Christa Lethmate, Geisenheim, Heidrun Ehrentreich, Bensheim, Silvia Bouffier-Spindler, Frankfurt, Manfred Pacht, Usingen, Renate Stiebing, Frankfurt, Ulrich Freidank, Schlüchtern, Ute Schemmann-Euler, Frankfurt, Matthias Stahl, Kronberg, Werner Ellermann, Rolf-Adolf Claas, beide Offenbach, Doris Gertenbach-Vogt, Viernheim (sämtlich 1. 10. 89), Ulrich Bossert (2. 10. 89), Barbara Waldkirch (1. 10. 89) beide Frankfurt, Franz Pfeifer, Büdingen, Frauke Volker, Frankfurt, Werner Michel, Wiesbaden, Gerd Himmelreich, Idstein, Willibald Bibo, Eltville, Gerhard Vetter, Bensheim, Stephan Ehse, Doris Klinkermann, beide Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 89), Gottlieb Dekker, Flörsheim (11. 10. 89), Waltraud Frank, Darmstadt (10. 10. 89), Marita Hofmann, Frankfurt (29. 9. 89), Manfred Buch, Rödermark, Annemarie Dörr, Obertshausen, Friedrich Lippert, Viernheim (sämtlich 1. 10. 89), Thomas Birkelbach, Darmstadt (11. 10. 89), Heribert Exler, Butzbach, Dr. Gerald

Lang, Viernheim (beide 1. 10. 89), Rainer Yaxt, Rodgau (30. 10. 89), Bettina Hau-Heinze, Königstein (31. 10. 89), Dr. Margarete Sauer, Groß-Umstadt (1. 10. 89), Peter Ruppel, Butzbach (13. 10. 89), Christel Schmitt-Jacobs, Königstein (31. 10. 89), Heide Pulvermüller, Rüsselsheim (27. 10. 89), Wolfgang Warmbold, Frankfurt (30. 10. 89), Bernhard Petkowsky, Bad Nauheim (15. 11. 89), Klaus Roßber, Darmstadt (9. 10. 89);

zur **Studienrätin** die Lehrerin (BaL) Lucia Rolke, Bad Nauheim (1. 10. 89);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Gregor Piegeler, Rüsselsheim (1. 8. 89), Barbara Unger, Idstein (9. 8. 89), Roland Weidmann, Offenbach (1. 10. 89), Anja Keinath, Werner Bethge, beide Michelstadt (beide 22. 8. 89), Dr. Günter Seidenschwann, Hanau (16. 8. 89), Frank Tesarek, Kelkheim (28. 8. 89), Birgit Steens, Wiesbaden (1. 8. 89), Felicitas Zimmermann, Rüsselsheim, Sonja Hartung, Königstein (beide 28. 8. 89), Klaus Gatzweiler, Frankfurt (1. 8. 89), Dr. Werner Adam, Wiesbaden (14. 9. 89), Barbara Rohloff, Gelnhausen (1. 9. 89), Wolfgang Metzler, Hofheim (30. 8. 89), Renate Bauerlein, Babenhäusen (1. 8. 89), Wolfgang Himmelsbach, Rüsselsheim (28. 8. 89), Holger Gronau, Karben (5. 9. 89), Monika Meier-Bögge (25. 8. 89), Angela Polzer (8. 9. 89) beide Hanau, Hans-Joachim Schickedanz, Frankfurt (13. 9. 89), Ute Hirsch (15. 9. 89), Beate Falter (24. 8. 89) beide Bensheim, Dr. Claudius Arbruster (21. 9. 89), Norbert Heck (12. 9. 89) beide Frankfurt, Sabine Beringer, Dietzenbach (13. 9. 89), Karin Petersen (12. 9. 89), Wolfgang Cläffner (28. 8. 89) beide Frankfurt, Sabine Jung, Mühlheim (5. 9. 89), Maria Schmack, Obertshausen (12. 9. 89), Claudia Seiler, Büdingen (22. 9. 89), Marianne Felke-Sargut, Heusenstamm (6. 10. 89), Matthias Hantke, Bad Nauheim (12. 10. 89), Christiane Nachtigal, Bensheim (4. 10. 89), Ulrike Pietsch, Peter Ickstadt, Dietrich Rauch, sämtlich Frankfurt (sämtlich 30. 10. 89), Ulrich Muders (1. 11. 89), Ingeburg Weber-Goertz (31. 10. 89) beide Darmstadt, Angelika Beck, Frankfurt (30. 10. 89), Bernd Mitteis, Butzbach (21. 10. 89), Armin Wagner, Frankfurt (2. 11. 89), Ralf Ludwig, Bad Nauheim (14. 11. 89), Clemens Struggalla (7. 11. 89), Mechthilde Linn (13. 11. 89) beide Frankfurt, Doris Puzicha-Hadwiger, Seeheim (1. 12. 89), Freya Klein, Frankfurt (14. 11. 89), Christa Detmer, Rimbach (8. 12. 89), Ralf Machnik, Königstein (9. 12. 89);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** Klaus Vogt, Hanau, Stephan Zalud, Geisenheim, Helga Gaebert, Dreieich, Maria-Elisabeth Heisler, Hanau, Andrea Musarra-Tubbi, Wiesbaden, Silvia Berger, Joachim Schieb, beide Hanau, Barbara Braun, Michelbach, Angelika Bauer, Darmstadt, Joachim Bernd Kanthak, Kreuzberg, Heike Schmidt, Darmstadt, Andreas Poppe, Altenstadt, Susanne Suer, Erbach (28. 8. 89), Knut Eckhardt, Groß-Gerau (15. 8. 89), Thomas Spahn, Lampertheim (22. 8. 89), Julia van Ooyen-Illian, Gernsheim (1. 9. 89), Lydia Kloos, Bensheim (17. 8. 89), Hans-Bernhard Müller (15. 8. 89), Georg Gerissen (29. 8. 89) beide Viernheim, Volkhard Stahl, Darmstadt (1. 10. 89), Peter Prewitz (28. 8. 89), Henrike Petersen (29. 8. 89), beide Viernheim, Nanette Berkessel, Marie-Anne Nalezinski, beide Königstein (beide 15. 8. 89);

Studienreferendare/innen (BaW) Gernot Braner, Ekkehard Fichtner, Marion Freriks, Ulrike Gadermann, Christiane Gollert, Michael Gruschka, Brunhild Hofmann, Orm Lahann, Gabriele Marx, Monika Müller-Ahlheim, Manuela Pogel, Andrea Rathmann, Frank Rathmann, Iona Rau, Doris Rausch, Michael Römer, Melsene Schäfer, Johannes Schmidt, Joachim Schneider, Friedemann, Stübing, Uta Südhaus, Heike Winkow, sämtlich Studienseminar Bensheim (sämtlich 1. 11. 89), Ralf Ambros, Elke Döring, Lohar Fink, Heike Friese, Eberhard Goerlich, Joachim Junker, Christine Ketelhut, Birgit Kobbe, Beate Pastel, Hiltrud Petrzik, Ralf Roes, Annette Ruppert, Tillmann Schachl, Petra Schirduan, Regine Schroer, Christoph Stein, Ute Strecha, Gabriele Uhl, sämtlich Studienseminar Darmstadt I (sämtlich 1. 11. 89), Marie Luise Beck, Karin Bergmann, Hanna Bleckwehl, Monika Brünner-Wild, Manfred Dannewald, Kerstin Engert, Astrid Göbel, Ute Hafner, Dietmar Henning, Norbert Hillebrecht, Klaus Kästing, Elke Linnemann, Beate Neubauer, Wolfgang Niemann, Christine Peters, Norbert Theile-Schürholz, Bettina Wannowius, sämtlich Studienseminar II Darmstadt (sämtlich 2. 11. 89), Gabriele Auerbach, Barbara Cloos, Angelika v. Dobbeler, Sonja Dorn, Birgit Fey, Lydia Goll, Susanne Hofings, Karl Peter Kaiser, Manfred Kissing, Andreas Lenning, Katja Mausbauh, Andreas Oftring, Ulrich Racke, Michael Rausch, Michael Schlecht, Dr. Eberhard Schönfelder, Ragnhild Schreiber, Rolf Schuhmann, Dido Sellheim, Peter Ungar, Sabine Unverricht, sämtlich Studiensemi-

nar Frankfurt I (sämtlich 1. 11. 89), Norbert Anthes, Gabriele Ball, Curdula Boy, Heike Dreyer, Annette Gerlach, Johannes Göttel, Erika Hahner, Torsten Hampel, Rita Huth, Gabriele Jacobi, Jens Kowalke, Sabine Mittenhuber, Manfred Müller, Kevin O'Keeffe, Hans-Günter Pache, Stefan Pröckl, Penny Schneider, Gabriele Stüber, Susanne Weisshaar, sämtlich Studienseminar II Frankfurt (sämtlich 1. 11. 89), Stefan Baumgart, Martina Diefenbach, Philipp Geiß, Heike Giese, Achim Gröser, Mathias Grünsfelder, Jutta Hermsdorff, Reinhard Jung, Martina Kampmann, Susanne Kleineberg, Bernhard Kroell, Dorothee Sauerwald, Peter Schertler, Bettina Schmidt, Angela Schülke, Ingrid Seiffert, Gert Vigener, sämtlich Studienseminar III Frankfurt (sämtlich 1. 11. 89), Juliane Adameit, Dagmar Borrmann, Cosima Dahmer, Birgit Deufel-Knapp, Christoph Dombrowski, Anette Ellenbrand, Ursula Frey, Eva-Maria Horz, Gabriele Jühne-Lebershausen, Norbert Kaiser, Heike Kempf, Marianne Kühmel, Fritz Müller, Peter Heinz Rothmann, Uwe Stawikowski, Gabriele Tomerius, Sabine Weber, Anette Wiegand, Horst Reininger, sämtlich Studienseminar Offenbach (sämtlich 2. 11. 89), Birgit Carbuhn, Anne Duckert, Brigitte Forßbohm, Dr. Cornelia Frink, Meike Keul-Deutscher, Rainer Klein, Penelope de Koning, Christiane Korte, Enno Lohmeyer, Elke Markmann, Barbara Rößler, Renate Schneider, Heinrich-Joachim Schröder, Thomas Stettin, Birgit Wohak, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 11. 89);

versetzt in den Schuldienst des Landes Niedersachsen

Studienrätin (BaL) Sabine Gessert-Eggert, Frankfurt (1. 8. 89);
Oberstudienrat (BaL) Vilmos Gyöngyösi, Frankfurt (1. 9. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Lothar-Erich Scheitza, Offenbach, Dr. Eduard Bruggaier, Frankfurt, Hans-Joachim Müller, Butzbach, (sämtlich 31. 7. 89), Lothar Baumgarten, Wiesbaden (31. 12. 89); Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe Karl Hofferberth, Seeheim-Jugenheim (31. 10. 89); die Oberstudienräte/innen Herbert Pelzel, Groß-Umstadt (30. 11. 89) Dr. Christa Winterberg, Frankfurt (31. 1. 90), Hans-Jürgen Menth, Rüsselsheim (31. 3. 89), Gerhard Kirchhübel, Frankfurt (31. 7. 89), Helmut Brauer, Neu-Anspach (31. 8. 89), Dr. Adele Zenker, Katharina Zirker, beide Frankfurt (beide 30. 11. 89), Ingrid Kopsch-Röhr, Bensheim (31. 8. 89), Klaus Pramschüfer, Friedberg, Hans-Peter Krieger, Frankfurt (beide 30. 11. 89); die Studienrätinnen Anita Petersen, Darmstadt (31. 10. 89), Christel Meyer-Laack, Viernheim (30. 11. 89), Angelika Krautscheidt, Groß-Gerau (31. 12. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Studienreferendare/innen Christoph Raisig (31. 8. 89), Helianthe Hartung (12. 9. 89) beide Frankfurt, Mechthild Kühling, Darmstadt (31. 8. 89), Adolf Schmidt, Wiesbaden (31. 10. 89), Edith Holst, Frankfurt (3. 12. 89), Martina Bruder, Darmstadt (31. 12. 89), Elisabeth Michels, Wiesbaden (27. 10. 89), Ivo Gömöry, Darmstadt, Katja Pohl, Frankfurt, Heinrich Schneider, Offenbach, Bernd Jakoby, Darmstadt, Mathias Berlinger, Claudia Philhofer, beide Frankfurt (sämtlich 31. 10. 89), Monika Herterich, Darmstadt (30. 11. 89), Martin Detmer, Offenbach (13. 11. 89);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen
ernannt:

zu/zur **Oberstudiendirektoren/in als Leiter/in einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektorin als Leiterin einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (BaL) Dipl.-Hdl. Gudrun Mönkemöller, Frankfurt (31. 10. 89); Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Dipl.-Hdl. Helmut von Scheidt, Wiesbaden (7. 11. 89); die Studiendirektoren (BaL) Ulrich Beutenmüller, Frankfurt (21. 11. 89); Bardo Schwarz, Michelstadt (30. 11. 89); zum **Studiendirektor als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern** Oberstudienrat (BaL) Gerd-Alexander Portz, Oberursel (1. 12. 89);

zur **Studiendirektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Oberstudienrätin (BaL) Adelheid Viesel, Frankfurt (17. 11. 89);

zum **Studiendirektor** die Oberstudienräte (BaL) Werner-Kurt Reifert, Geisenheim (14. 11. 89), Hans-Jürgen Hammerich, Gelnhausen (19. 10. 89), Wolfgang Reif, Frankfurt (30. 10. 89), Wolfgang Burchard, Oberursel (28. 11. 89);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Mechthild Haas-Manns, Frankfurt (11. 4. 89), Doris Schulz-Wahle, Hanau, Helmut Müller, Dieburg, Robert Stiegler, Wiesbaden,

Marion Schiebel, Frankfurt, Klaus Lenssen, Offenbach, Michael Störger, Wiesbaden, Rolf Hahl, Groß-Gerau, Günter Kirchenschläger, Lampertheim, Manfred Konz, Nidda, Adam Schrod, Darmstadt, Hedda Wohak, Taunusstein (sämtlich 1. 10. 89), Karl-Heinz Blödt, Frankfurt (29. 9. 89), Brigitte May, Wiesbaden, Axel Schmidt, Frankfurt, Friedrich Buchert, Friedberg (sämtlich 1. 10. 89), Clemens Probst, Frankfurt (29. 9. 89), Peter Lißmann, Offenbach, Hans Bauer, Hochheim, Irmhilde Weiß, Rüsselsheim, Irmgard Wiczorek-Habb, Frankfurt, Lothar Brettnich, Darmstadt, Dr. Armin Lotz, Gelnhausen, Helma Herpel, Wiesbaden, Karlheinz Buxmann, Michelstadt (sämtlich 1. 10. 89), Gabriele Clouth, Frankfurt (5. 10. 89), Hans Bergmann, Offenbach, Günther Lenzer, Hanau, Walter Simon, Darmstadt (sämtlich 1. 10. 89), Wolfgang Freudenberger, Dieter Montag, beide Bensheim (beide 2. 10. 89);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen zur Anstellung (BaL) Eckhard Wenzel, Hanau (1. 10. 89), Gudrun Bretzer, Groß-Gerau (10. 8. 89), Harald Fischer, Wiesbaden (25. 8. 89), Martin Tetkov (1. 9. 89), Richard Lehner, beide Frankfurt, Doris Mühler, Usingen (beide 28. 8. 89), Gabriele Polzin, Darmstadt (29. 8. 89), Hubert Stein, Frankfurt (28. 8. 89), Edith Schröder-Anders, Obertshausen (1. 8. 89), Peter Janat, Offenbach (15. 6. 89), Ilona Wettlaufer-Hackenbroich, Frankfurt (15. 8. 89), Reinhold Nisch, Darmstadt (8. 4. 89), Peter Selesnew, Oberursel (31. 8. 89), Dietmar Forchheim, Wiesbaden (1. 10. 89), Christoph Meyer, Frankfurt (28. 8. 89), Thomas Herrmann (1. 9. 89), Marion Thamke-Reinshagen (30. 8. 89) beide Büdingen, Dr. Petra Bahr, Geisenheim (1. 10. 89), Mathias Wermuth, Nidda (31. 8. 89), Johannes Hofmann, Frankfurt (28. 8. 89), Dagmar Bürgel, Darmstadt (1. 10. 89), Joachim Lohr, Frankfurt (1. 9. 89), Bernd Kutz, Nidda (13. 9. 89), Werner Weber (12. 9. 89), Peter-Michael Fiebig (13. 7. 89) beide Darmstadt, Karin Kastner-Göbert, Dreieich (27. 9. 89), Anna Maria Meyer, Offenbach (28. 9. 89), Bernd Sittig-Mathern, Dreieich (26. 9. 89), Susanne Hughes, Frankfurt (20. 9. 89), Eckhard Finger, Offenbach (28. 9. 89), Petra Müller, Bad-Homburg (3. 10. 89), Angela Forberg, Frankfurt (4. 10. 89), Werner Lengeling, Dreieich (2. 11. 89), Peter Bergmann, Hanau (31. 10. 89), Günther Bayer, Obertshausen (6. 11. 89), Rolf Asshauer (16. 11. 89), Brigitte Rüb (30. 10. 89) beide Frankfurt, Gabriele Sandmann, Darmstadt (24. 11. 89), Christa Immel-Carstens, Obere Aar (1. 12. 89), Rüdiger Kaufeld, Offenbach (29. 11. 89);

zu **Fachlehrer/innen für Arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrerinnen für Arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP) Ursula Tübing (7. 8. 89), Hildegard Weber (17. 11. 89) beide Darmstadt, Christa Steimer, Frankfurt (24. 11. 89);

zu **Studienräten/innen zur Anstellung (BaP)** Lothar Buchert, Cornelia Alsheimer-Barthel, Inge Ruh-Lücker, Wolfgang Volavsek, Peter Kruppert, sämtlich Offenbach, Klaus Krimm, Frankfurt, Angelika Kolb, Harald Hofmann, beide Wiesbaden, Brigitte Clasen, Dieburg, Heike Debus-Severin, Darmstadt, Thomas Nau, Wiesbaden (sämtlich 15. 8. 89), Manfred Pöpperl (21. 8. 89), Kai Koethe, Katja Graf, sämtlich Frankfurt, Hartmut Bieher, Gelnhausen, Klaus Eisenhardt, Klaus-Uwe Gerhardt, beide Frankfurt, Michael Zimmer, Bad Homburg, Reinhold Scheftner (sämtlich 15. 8. 89), Holger Eineder (16. 8. 89) beide Frankfurt, Peter Michel, Bad-Nauheim, Ingrid Turetschek, Klaus Marake, Christoph Kutschenreiter, sämtlich Frankfurt, Andreas Schich, Viernheim, Dieter Gotthardt, Darmstadt, Hildegard Stephan, Wiesbaden, Karl-Heinz Weiß-Getrost, Bad Homburg, Eberhard Clauder, Wiesbaden, Barbara Schader, Bensheim, Karl Gilles (sämtlich 15. 8. 89), Beate Schaefer (12. 9. 89) beide Wiesbaden, Johannes Helferich, Darmstadt (28. 8. 89), Ursula Anton-Müller, Offenbach (15. 8. 89), Ute Ytzerott, Frankfurt (25. 8. 89), Johannes Lücke, Usingen (15. 8. 89), Iris Pfeil (19. 9. 89), Brigitte Baumert (1. 10. 89) beide Hanau, Andreas Mihm, Obertshausen (4. 10. 89), Norbert Philipp, Offenbach (13. 10. 89);

zu **Fachlehrern/innen für Arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP)** Wolf-Dieter Petri, Dreieich, Doris Freise, Offenbach, Karola Kertel, Gelnhausen, Waltraud Reubelt, Frankfurt, Kornelia Dahlhausen, Obertshausen, Marianne Schienbein, Frankfurt, Sigrid Pettmann, Offenbach, Klaus Schäfer, Frankfurt (sämtlich 1. 8. 89), Wolfgang Menier, Bensheim (21. 8. 89);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Ulrike von der Eltz, Diana Froen, Petra Heilmann, Kirsten Lenz, Gerold Lotz, Werner Nelker, Friedhard Werner, sämtlich Darmstadt I (sämtlich 1. 11. 89); Wolfgang Arnold, Edgar Daube, Katrin Droessler, Hans Dieter Heint, Willi Keil, Heinz Walter Korinth, sämtlich Darmstadt II (sämtlich 1. 11. 89); Manfred Reuther, Kai Senne-

wald, Ulrich Gensch, sämtlich Frankfurt I (sämtlich 1. 11. 89); Martin Hemmelgarn, Sabine Christiane Lotter, Dr. Lisa Mattoff, Richard Ulmer, sämtlich Frankfurt II (sämtlich 1. 11. 89); Christina Baumhauer geb. Rehberg, Bärbel Orben, Ulrich Schweers, Monika Stark, Klaus Werner Stillger, Heinz Wolfsschmitt, Werner Helm, sämtlich Wiesbaden (sämtlich 1. 11. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Dr. Herbert Wiese, Bad Nauheim (31. 7. 89); die Studiendirektoren/innen Marianne Blutbacher-Spult, Michelstadt, Reiner Schwarz, Darmstadt, Werner Hugo, Frankfurt (sämtlich 31. 7. 89), Horst Viel, Obertshausen (31. 1. 90), Hildegard Semmler, Geisenheim, Heinz Bezdek, Frankfurt (beide 30. 11. 89); die Oberstudienräte/innen Klaus Hüttenhain, Offenbach (30. 9. 89), Margot Kremer, Wiesbaden (30. 11. 89), Walter Fuchs, Dreieich (31. 12. 89), Waltraud Dominiak, Gisela Müller, beide Darmstadt (beide 31. 10. 89), Werner Wiese, Kriftel (31. 1. 90); die Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer Ingeburg Rupprich-Gloy, Friedberg (31. 10. 89), Emmi Walz, Obertshausen (30. 11. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberstudienrat (BaL) Uwe Lauterbach, Darmstadt (30. 9. 89); Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer Waltraud Grün, Darmstadt (31. 7. 89);

in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen ernannt:

Zum/zur **Direktor/in eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen** Rektorin als Ausbildungsleiterin und ständige Vertreterin des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (BaL) Christa Burkert, Friedberg (7. 11. 89), Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Horst Jenatschke, Offenbach (29. 11. 89);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Peter Suthaus, Bad Homburg (1. 8. 89);

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe** Studiendirektor (BaL) Rolf-Detlev Frodl, Seligenstadt (7. 11. 89);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Gerhard Hamm, Wiesbaden (1. 10. 89);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Johann Weber, Mainz-Kastel (31. 10. 89);

zum **Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Franz Stingl, Gernsheim (1. 10. 89);

zum/zur **Rektor/in einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Wilfried Schempp, Sulzbach (1. 10. 89), Rektor/in einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Inge Weiß, Frankfurt (30. 11. 89), Klaus Rühl, Echzell (13. 11. 89);

zum **Rektor einer Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Dieter Joachim Mohler, Seligenstadt (1. 10. 89);

zum **Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Volker Mäkelburg, Offenbach (31. 10. 89);

zum **Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Claus-Peter Reinhard, Reichelsheim (5. 5. 89), Berthold Müller, Heidenrod-Kemmel (17. 10. 89) Lehrerin (BaL) Christa Schreck, Dornheim (1. 10. 89);

zur **Rektorin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Evelyn Wolf, Dietzenbach (1. 10. 89);

zum/zur **Rektor/in einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Peter Seidel, Dreieich (1. 10. 89), Rektorin als Ausbildungsleiterin Isolde Donath, Wiesbaden (25. 10. 89);

zur **Realschulrektorin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Realschullehrerin Sabine Mildenerger, Wiesbaden (31. 10. 89);

zum **Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschullehrer als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Hans-Karl Schober, Viernheim (30. 11. 89);

zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Rudolf-Rainer Hahne, Idstein (31. 10. 89);

zum **Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrer (BaL) Peter Müller, Bensheim (1. 10. 89);

zum/zur **Konrektor/in als ständige Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** der/die Lehrer/innen (BaL) Ingeburg Hulverscheidt, Hammersbach, Brigitte Craz, Bad Homburg, Ursula Jung, Mörfelden-Walldorf, Hans-Jürgen Schmidt, Griesheim (sämtlich 1. 10. 89);

zum/zur **Konrektor/in als der/die ständige Vertreter/in des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** den/die Lehrer/in (BaL) Hans-Josef Heun, Frankfurt (29. 11. 89), Gisela Schobbe, Hainburg (28. 11. 89);

zum **Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Walter Stoltefaut, Wiesbaden (1. 10. 89);

zum **Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Hans-Norbert Seeger, Bad Orb (30. 11. 89);

zum/zur **Sonderschulrektor/in einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern** Sonderschulkonrektorin als die ständige Vertreterin des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern (BaL) Helge Kronberg, Schlüchtern (1. 9. 89), Sonderschullehrer (BaL) Georg Schulz, Schlüchtern (30. 11. 89);

zu **Hauptlehrer/innen als Leiter/in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrerinnen (BaL) Elke Lott, Rod a. d. Weil (1. 10. 89), Helga Cischek, Hofheim (1. 8. 89), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ingrid Breiding, Oberursel (1. 10. 89);

zum/zur **Lehrer/innen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** der/die Lehrer/innen (BaL) Joachim Gottwald, Nidda, Ute Jope, Schloßborn (beide 1. 10. 89) Brigitte Sehnert, Michelstadt (11. 10. 89);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Wilma Brennecke, Birstein (2. 10. 89), Diethild Schulte-Langforth, Usingen, Karl Bermbach, Wallrabenstein (beide 1. 10. 89), Ingrid Bender, Kriftel, Marianne Lurch, Stierstadt (beide 30. 10. 89), Klaus Friedrich, Schlüchtern (9. 11. 89), Adelheit Natus, Weilrod (10. 11. 89);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Peter Jung, Bad Schwalbach, Konrad Ertinger, Dietzenbach, Ralph-Dietmar Seitz, Aarbergen-Michelbach (sämtlich 1. 8. 89), Hans-Joachim Köbel (12. 8. 89), Hans-Joachim Dohm (10. 8. 89), beide Geisenheim, Manfred Textor, Wiesbaden (9. 8. 89), Christiane Ritzert, Biblis (10. 8. 89), Rainer Hemberger, Geisenheim (1. 8. 89), Christine Hautschko, Offenbach (1. 9. 89), Anne-Dorothea Stübing, Andrea Althenhövel, Barbara Lutz (sämtlich 23. 8. 89), Ricarda Sommer-Charriel (25. 8. 89) sämtlich Hanau, Gertrud Maria Wings, Offenbach, Reinhard Müller-Brodmann, Neu-Isenburg (beide 1. 9. 89), Peter Anton, Wiesbaden, Hans-Peter Hofmann, Friedberg (beide 28. 8. 89), Viola Schäfer, Trebur (1. 8. 89), Petra Hahn, Frankfurt, Sigrid Kutzmann, Fürth (beide 28. 8. 89), Ernst Lothar Oberle, Offenbach (1. 9. 89), Ingrid Riedmann, Neu-Anspach (1. 8. 89), Jutta Wagner, Kelsterbach (1. 9. 89), Karin Riefling, Michelstadt, Alexander Thiem, Frankfurt (beide 28. 8. 89), Bettina Borge, Bad Schwalbach (1. 9. 89), Barbara Wirtz, Frankfurt (29. 8. 89) Günter Schneider, Biblis (15. 8. 89), Norbert Gebhardt, Frankfurt, Helmut Liebig (beide 28. 8. 89), Ilona Müller, beide Offenbach (1. 9. 89), Gerhard Müller-Waldheim, Kelkheim, Karin Kircheisen, Hattersheim (beide 28. 8. 89), Ute Maurer, Kelkheim (1. 8. 89), Bernhard Stöhr, Reinheim (23. 8. 89), Gerbert Feldmann, Griesheim (1. 9. 89), Martina Simon-Dullweber, Raunheim (1. 8. 89), Susanne Kammer, Frankfurt, Ingrid Wolf,

Birstein (beide 28. 8. 89), Rita Musenbichler, Sibylle Schneider, beide Offenbach (beide 1. 9. 89), Ursula Rissmann, Hanau (22. 8. 89), Jutta Ulbrich, Michelstadt (28. 8. 89), Hans-Jürgen Thomas, Frankfurt (24. 8. 89), Margit Stapp, Karben (23. 8. 89), Friedrich Jansen, Fischbach (4. 9. 89), Barbara Rengstorff-Dürr, Lautertal (31. 8. 89), Ute Lehnhoff, Hirzenhain (1. 9. 89), Edith Sassen, Bensheim (31. 8. 89), Stefanie Werber, Offenbach (1. 9. 89), Cornelia Schmidt, Raunheim (28. 8. 89), Peter Schmidt, Trebur (1. 9. 89), Camilla Ullrich, Frankfurt, Birgitta Lotz, Rothenbergen, Eva-Maria Eckert, Mühlheim (sämtlich 31. 8. 89), Birgitt Lommatzsch, Geisenheim (28. 8. 89), Karin Heckwolf, Eppertshausen, Gisela Schröck, Eschborn (beide 1. 9. 89), Marita Müller, Wiesbaden (11. 9. 89), Armin Schlaack, Bensheim (6. 9. 89), Gerhard Buch, Altenstadt (4. 9. 89), Wolf Abraham-Eggers, Nidda (13. 9. 89), Gerold Horn, Wächtersbach (1. 10. 89), Günter Wolf, Manfred Zimmer, beide Frankfurt (beide 28. 8. 89), Andrea Grether, Linsengericht (11. 9. 89), Ines Gallenkamp, Birstein (8. 9. 89), Maria Wolf, Maintal 1 (15. 9. 89), Birgit Weidemann, Oberursel (1. 9. 89), Renate Seiffert, Büdingen (8. 9. 89), Ingrid Wolf, Birstein (4. 9. 89), Christel Hilgendorf, Frankfurt (15. 9. 89), Rolf Holler, Steinau (7. 9. 89), Dirk Osthöver (11. 9. 89), Gabriele Kienzla (12. 9. 89), Andreas Klein (11. 9. 89) sämtlich Darmstadt, Heike Reitz, Trebur (1. 9. 89), Birgit Huck, Darmstadt (13. 9. 89), Bettina Weritz, Mühlheim (21. 9. 89), Angelika Gaß-Albrecht, Sulzbach (1. 8. 89), Willi Hartung, Wiesbaden (27. 9. 89), Gesine Haub, Ulfa (14. 9. 89), Ulrich Hildebrand, Frankfurt (13. 9. 89), Margit Schulz, Steinbach (22. 9. 89), Jutta Seiffert, Griesheim (18. 9. 89), Sabine Borsdorff, Darmstadt (13. 9. 89), Doris Wilhelm-Howind, Taunusstein (26. 9. 89), Annemarie Firchau, Wächtersbach (25. 9. 89), Sonja Elaußen, Birstein (22. 9. 89), Christine Yasar, Hanau (28. 9. 89), Kirsten Knöchel-Eck, Egelsbach, Axel Bertram, Klarenthal (beide 2. 10. 89), Wolfgang Geier (29. 9. 89), Ina Pfeifer (3. 10. 89) beide Frankfurt, Heidi Breitter, Wiesbaden (1. 12. 89), Jürgen Backhaus, Frankfurt (6. 10. 89), Fred Baumann, Bensheim (4. 10. 89), Günter Schuck, Dreieich (2. 10. 89), Gisela Lotz, Frankfurt (3. 10. 89), Katrin Roth, Wiesbaden (6. 10. 89), Christian Willutzki, Darmstadt (5. 10. 89), Werner Schneider, Eschborn (6. 10. 89), Antje Swoboda, Frankfurt (19. 10. 89), Angelika Bittermann, Wiesbaden (27. 10. 89), Maria Braitsch, Flörsheim (5. 10. 89), Ursula Hartmann, Büdingen (12. 10. 89), Monika Höhn-Schmidt, Hofheim (27. 9. 89), Hans-Joachim Fischer, Wiesbaden (1. 12. 89), Ulrike Holthaus-Emani-Far, Mühlthal (29. 9. 89), Anette Schliebener (25. 10. 89), Siegrid Beigel (27. 10. 89) beide Butzbach, Inesburg Bonschat, Stammheim (23. 10. 89), Hilde Gengnagel, Wiesbaden (2. 11. 89), Susanne Mönnich, Bad Nauheim (29. 10. 89), Johanna Bender, Butzbach (27. 10. 89), Gabriele Weiß, Bad Vilbel (30. 10. 89), Olaf Goinar, Hasselroth (30. 8. 89), Uwe Sommerfeld, Friedberg, Brigitte Walser, Frankfurt (beide 30. 10. 89), Frauke Yonas, Butzbach (3. 11. 89), Christiane Finke-Rhein, Aarbergen-Kettenbach (1. 11. 89), Hans-Otto Wanke, Butzbach (26. 10. 89), Brigitte Beeres, Rüsselsheim (20. 10. 89), Bettina Stickel, Offenbach (1. 12. 89), Elisabeth Kaufhold, Wollstadt (21. 10. 89), Heidi Gräder, Hanau (6. 11. 89), Petra Großkurth, Wiesbaden (9. 11. 89), Helma Stein, Beate Schmidt, beide Nidderau (beide 16. 11. 89), Monika Schmied-Kahl, Weiterstadt (30. 10. 89), Cornelia Gerbig, Höchst (13. 11. 89), Silvia Blättel, Geisenheim (30. 10. 89), Heike Finster, Frankfurt (8. 11. 89), Martina Wibbeke, Arnoldshain (1. 2. 89), Monika Schlüter, Obertshausen (13. 11. 89), Karl-Heinz Ruth, Hasselroth (3. 11. 89), Karin Girscher, Frankfurt (30. 10. 89), Gudrun Kolb, Idstein (12. 10. 89), Gerfried Beck-Mailänder, Dieburg (20. 11. 89), Irene Unger, Rodgau (10. 11. 89), Helge Herzmann, Frankfurt (16. 11. 89), Hannelore Radke-Becker, Limeshain (23. 11. 89), Eva Stange, Wiesbaden (1. 1. 90), Karin Heuß, Hochstadt, Ruth Schultheis, Frankfurt (beide 28. 11. 89), Ingrid Lenz, Hanau (29. 11. 89), Marita Kampeter, Ober-Seemen (15. 11. 89), Sigrun Kasza, Bad Nauheim (5. 12. 89), Reinhold Joachim, Offenbach (1. 11. 89), Cristiane Gassberger, Viernheim (1. 12. 89), Ursula Ringler-Fenner, Schlüchtern (13. 12. 89), Bettina Klink, Lorsch (6. 12. 89), Marion Dahlke, Dudenhofen (1. 12. 89), Katharina Schrimpf, Wiesbaden, Hildegard Deutz, Frankfurt (beide 7. 12. 89);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** Birgitta Stephan, Offenbach (1. 9. 89), Andreas Dähn, Darmstadt (8. 8. 89), Benita Spirt de, Hochheim (1. 9. 89), Thomas Förster, Frankfurt (30. 8. 89), Ulrike Greus-Bok, Hochheim (5. 9. 89), Klaus Althen, Hofheim, Sabine Gréve, Rüdeshheim (beide 27. 7. 89), Elke Pschorn, Hochheim (4. 10. 89), Beate Niegemann, Wiesbaden (1. 12. 89), Heidi Pfaffe-Bennert, Frankfurt (4. 10. 89), Carola Eunicke-Morell, Wiesbaden (1. 12. 89), Hildegard Wenzel, Birgit Neitzel, beide Frankfurt (beide 30. 10. 89), Ulrike Bender, Wiesbaden (1. 12. 89), Trudpert Held, Dietzenbach

(7. 12. 89), Michaela Scheurich, Idstein (30. 11. 89), Thomas Köhler, Offenbach (1. 12. 89), Armin Schmidt, Grävenwiesbach (24. 10. 89);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** Rolf Schwerber, Breuberg (23. 8. 89), Karin Wolfrum, Mörlenbach (24. 8. 89), Ingrid Föh-ring, Beerfelden, Birgit Stein, Reichelsheim, Sigrid Gänssle, Höchst (sämtlich 1. 9. 89), Marita Wagner, Pfungstadt (29. 8. 89), Hildegund Bauer, Erbach (30. 10. 89), Veronika Piller, Rai-Breitenbach (12. 9. 89), Hildegard Erbe, Obertshausen (1. 12. 89), Rosemarie Krumbein, Frankfurt (2. 10. 89);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Stephan Knaf, Frankfurt, Karin Sommer, Viernheim, Barbara Wattenroth, Flörsbachtal, Monika Wasserhess, Nidderau, Michaela Bartel, Hanau, Stefanie Schmidt, Michael Brehm, Eckhard Tofaute, sämtlich Frankfurt, Kerstin Iller, Schmitte, Helga Göpper, Andrea Czerney, Ursula Schäfer-Geist, Zehra Oender, Birgit Ludwig-Triesch, Heidrun Heft, sämtlich Frankfurt, Kerstin Rahn, Raunheim, Astrid Fries, Frankfurt, Ingrid Jost, Nauheim, Cornelia Gilles, Kelsterbach, Annette Menge, Frankfurt, Beate Kuhn-Hiemenz, Viernheim, Gregoria Baisch, Frankfurt, Patrizia Kunze, Hainburg, Wolfram Hahn, Raunheim, Sylvia Wagner-Schwalm, Ulrike Vogt, Ruth Kleineberg, Dorothea Schneider, sämtlich Frankfurt, Petra Krogul, Michaela Roering, beide Darmstadt, Irene Ludwig, Frankfurt, Rita Müller, Dreieich, Christiane Jäger, Lützelbach, Klaus Joachim Boyny, Höchst/Odw., Ines Herbig-Abo-Rady, Offenbach, Jürgen Strebert, Egelsbach, Ingo Grosshams, Andrea Kamm-Engler, beide Frankfurt, Udo Wenninger, Wald-Michelbach, Barbara Dziak, Darmstadt, Petra Kelm-Kühne, Geisenheim, Hildegard Schwing, Raunheim, Johann Leber, Mühlheim, Eva-Maria Winter, Offenbach, Dorothea Lemper, Wiesbaden, Bernhard Wittmann, Frankfurt (sämtlich 15. 8. 89), Beate Deis, Nidda (13. 4. 89), Thomas Wolfram Neumann, Wiesbaden, Ute Wagner, Schlangenbad-Bärstadt (beide 5. 9. 89), Werner Eugen Meyer, Wiesbaden (1. 2. 89), Uwe Brammerloh, Katharina Nürnberg-Kluge, Hans-Joachim Beck, Monika Prager, sämtlich Wiesbaden, Hans-Paul Lindmayer, Frankfurt, Anette Rolwage-Anhagen, Wiesbaden, Artur Hechler, Mörfelden, Sabine Haertel-Luzar, Bad Vilbel, Ursula Franz, Wiesbaden, Regina Berz, Rüdesheim, Helmut-Michael Keil, Offenbach, Heike Linden, Roland Herrmann, beide Wiesbaden (sämtlich 15. 8. 89), Elisabeth Sippel, Groß-Zimmern (18. 8. 89), Volker Lehmann, Altenstadt, Manfred Schiwy, Mühlthal, Peter Mikkelsen, Wiesbaden, Heide Donath, Wiesbaden, Doris Gottschalk, Kelsterbach, Roland Niesner, Dietzenbach, Sabine Zimmermann-Binder, Wiesbaden, Heike Scharnitzki, Dietzenbach, Mirella Daansen, Frankfurt, Marita Skubich, Wiesbaden, Elisabeth Marcus-Urban, Mühlheim (sämtlich 15. 8. 89), Eike Lange, Frankfurt (21. 7. 89), Christian Schlaefcke, Dietzenbach (15. 8. 89), Monika Jung, Geisenheim (1. 2. 89), Sylvia Buhr, Frankfurt (15. 8. 89), Ute Schulz, Darmstadt (28. 8. 89), Astrid Schwenk, Flörsheim (15. 8. 89), Dorothea Glattkowski, Frankfurt (20. 10. 89), Elfriede Kraus, Rodgau (1. 8. 89), Renate Miksch, Frankfurt (15. 8. 89);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** Inge Müller, Schlüchtern (15. 8. 89), Dr. Peter Bieniussa, Neu-Isenburg (1. 8. 89), Klaus-Peter Petersen, Frankfurt, Susanne Idel, Eltville, Jörg Dammann, Erbach, Christine Luise Kolt, Wiesbaden (sämtlich 15. 8. 89), Elisabeth Woydich (29. 8. 89), Anna-Barbara Wohlfart (31. 8. 89), Uwe Jacobs (5. 9. 89) sämtlich Frankfurt, Iris Roberson, Gisela Thurm-Gebhardt, beide Wiesbaden (beide 15. 8. 89), Harald Günther, Ute Oetken (beide 15. 11. 89), Jutta Pillong (17. 10. 89), Maria Elisabeth Kraut (15. 11. 89) sämtlich Frankfurt, Kaira Poetzsch, Wiesbaden, Friedrich-Christoph Kleemann, Frankfurt (beide 15. 8. 89);

zu **Fachlehrerinnen z. A. (BaP)** Petra Nebeling-Ernst, Frankfurt (14. 8. 89), Doris Montag, Dietzenbach (1. 9. 89), Renate Diack, Mörlenbach (11. 10. 89);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Kasrin Böhm-Müller, Frank Davidson, Andreas Dürr, Eva Gläser, Kirsten Jochim, Martina Kracht, Martina Meckbach, Silvia Pamer, Birgit Rheingans, sämtlich Studienseminar 5 Wiesbaden, Friederike Fischer, Anna Henkes-Schmitt, Stefanie Hieke-Voigt, Constanze Kirchner, Johanna-Franziska Krain, Andrea Kurnoth, Heidi Luxen-Salsal, sämtlich Studienseminar 6 Wiesbaden, Kai-Uwe Beifuss, Claudia Frühauf, Ute Goerlich, Ida Grafenstein, Michael Krueck, Stefanie-Gabriele-Leon Schleyer, Johannes Vesner, sämtlich Studienseminar 7 Hofheim/Ts., Ira Dobler, Astrid Guderian, Sigrid Hofmann, Georg-Heinrich Liebermann, Ulrike Wienand, Heike Zottmann, sämtlich Studienseminar 8 Usingen, Dorothee Becker, Barbara Fritz, Maria-Luise Günther, Doris Heinemann, Peter Henrici, Ulrike Kling, Elke Oppermann, Sabine Seth, Michael Strelka, sämtlich Studienseminar 9 Friedberg, Ulrike Brauser, Roswitha

Bonacker, Thomas Casagrande, Regina Kalbskopf, Heidrun Kamutzki, Susanne Kretschmer, Charlotte-Gabriele Rech, Joachim Reusch, Monika Westphal, Ruth Woerner, sämtlich Studienseminar 10 Frankfurt, Carola Glahn, Rosita Haas, Dronke-Gabriele Lehmann, Petra Lehmann, Dieter Meyer, Islin Palm, Ellen Schunke, Heike Werner, sämtlich Studienseminar 11 Frankfurt, Michael Beckmann, Judith Klein, Silvia Minetti, Gabriele-Renate Möller, Andrea Ruthemeyer, Uwe Simon, Inge Scholz, Heidrun Teuber, Petra Weber, Alexandra-Ursula Wolf, sämtlich Studienseminar 12 Hanau, Angelika Feldmann, Uta-Ragnhil Landmann-Derstroff, Gabriele Neuf-Rueth, Stefanie Ruth, Petra Weidner-Schneider, sämtlich Studienseminar 13 Linsengericht, Carola Berthold, Sabine Diefenhardt, Petra Evertz, Anke Fette, Uwe Hannen, Jutta Kruske, Karin Lohaus, Monika Müller, Barbara Reisinger, Maike Schneider, Sabine Wurzbacher, sämtlich Studienseminar 14 Offenbach, Bertram Jaschek, Heidrun Krebs, Jutta Massberg, Sabine Rest, Christine Rogge, Petra Wunderlich, sämtlich Studienseminar 15 Heusenstamm, Klaus Berge, Regina Graf, Renate Henning, Sabine Herbst, Monika-Petra Ludwig, Gisela Seip, sämtlich Studienseminar 16 Groß-Gerau, Ellen Bertsch, Claudia Gross, Martina Hieserich, Sabine Jöst, Gerd Kirchner, Heidrun Raum, Monika Roeman, Ellen Ruppert, Renate Varnhorn, Kyra Zeiser, sämtlich Studienseminar 17 Darmstadt, Horn Anke, Claudia Metz, Anna-Elisabeth Neumann, Elisabeth Rinnert, Birgit Roggenkamp, sämtlich Studienseminar 18 Dieburg, Regina-Lori Barth, Cornelia Blume, Ute Breuser, Wolfgang Grimm, Anita Koch, Ursula Molitor, Karl-Heinz Schäfer, Eunike Willared, sämtlich Studienseminar 19 Heppenheim (sämtlich 1. 11. 89);

versetzt:

in den Schuldienst des Landes Bayern

die Fachlehrerin Karin Kühlwetter; Wiesbaden (1. 8. 89), des Landes Baden-Württemberg die Sonderschullehrerin Heidmarie Kummer, Eltville (1. 8. 89), des Landes Rheinland-Pfalz die Lehrerin Gundula Rothaas, Nieder-Olm (1. 8. 89);

versetzt:

in den Schuldienst des Landes Hessen

von Rheinland-Pfalz die Lehrerin Christine Rüberg, Wallerstädten, Elisabeth Schlag, Birkenau, Elisabeth Moder-Closse, Wiesbaden (sämtlich 1. 8. 89),

von Bezirksregierung Hannover Margarete Meier, Wiesbaden (1. 8. 89),

von Berlin Agnes Minich, Wiesbaden (1. 8. 89),

von Baden-Württemberg Erika Stach, Bensheim (1. 8. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern Kurt Zager, Lampertheim, (31. 7. 89), Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Fritz Legrady, Wöllstadt, Rudolf Böhm, Königstein (beide 31. 7. 89), Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Joachim Franz, Frankfurt (31. 7. 89), Rektor einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Wolfram Schubert, Frankfurt (31. 1. 90), Rektor als Ausbildungsleiter Wilhelm Schuck, Konradsdorf (31. 10. 89), Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Walter Kessel, Erbach (31. 7. 89), Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und Förderstufe Hans Scheibel, Darmstadt (31. 7. 89), Realschullehrer/innen Reinhard Grunewald, Reichelsheim, Otto Horz, Wiesbaden, Manfred Bär, Bad König, Margot Claude, Frankfurt, Volkmar Schröder, Rüsselsheim (sämtlich 31. 7. 89), Norbert Mischlich, Seeheim-Jugenheim (31. 9. 89), Jürgen Dittrich, Schlüchtern, Helmut Hofer, Bad König (beide 31. 7. 89), Sonderschullehrerin Walburga Biersack-Mattenkloft, Frankfurt (30. 11. 89), die Lehrer/innen Brigitte Pollmar, Niddatal, Karla Liefeth, Königstein, Eleonore Deltau, Reinheim, Imfriede Vonau, Rüsselsheim, Christa Scheibel, Darmstadt, Elly Trautmann, Rimbach, Gerhard Sawitzky, Breuberg, Friedel Maury, Frankfurt, Christel Scholz, Trebur (sämtlich 31. 7. 89), Ulla Jung, Offenbach (31. 10. 89), Marga Schreier, Frankfurt (30. 9. 89), Rosemarie Eggert, Idstein (31. 12. 89), Sigrid Scheinert-Gerle, Wiesbaden (31. 10. 89), Marie Hanke, Mühlheim (30. 11. 89), Kathrin-Barbara Jordan, Offenbach (31. 7. 89), Stefan Platte, Wiesbaden (31. 10. 89), Marlies Heisig, Rüsselsheim (30. 9. 89), Gerhard Glöcker, Heimbürg (31. 7. 89), Günter Wagner, Frankfurt (31. 12. 89), Christian Tkotz, Königstein (31. 1. 90), Hans-Eckhard Fernges, Gernern (31. 12. 89), Marianne Becker, Heppenheim (30. 11. 89), Eva Matern-Scherner, Königstein (31. 12. 89), Heinz-Günter Hauch, Lampertheim, Ursula Hölzinger, Büdingen (beide

31. 12. 89), die Fachlehrer/innen Monika Telger, Rödermark (31. 7. 89), Brigitte von Pieperit, Wiesbaden (31. 12. 89), Jugendleiterin im Schuldienst Elfriede König-Krengel, Offenbach (31. 7. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

der/die Studienreferendar/innen Dorothea Munz, Offenbach (31. 8. 89), Brigitte Hartmann, Frankfurt (27. 9. 89), Helga Kloidt, Heppenheim (19. 10. 89), Heike Keller (25. 10. 89), Heike Petzold (28. 10. 89), beide Hofheim, Thomas Ziegner, Offenbach (26. 10. 89), Barbara Weimer, Usingen (30. 11. 89), Petra Trautvetter-Lenz, Friedberg (31. 10. 89), die Fachlehrerin Marianne Losert, Birkenau (31. 7. 89), der Lehrer Ingo Herrmann, Mühlheim (31. 8. 89), die Lehrerin z. A. (BaP) Ute Schulz, Darmstadt (4. 9. 89);

verstorben:

Marga Schubert-Kleinkauf, Offenbach (11. 6. 89)

Darmstadt, 6. Februar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

VI 23 a — 71 08 (1)

StAnz. 8/1990 S. 331

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren C 2 (BaL)** Dr. Raimund Gehler, Fachhochschule Gießen-Friedberg (21. 11. 89), Dr. Harald Scharfenberg, Fachhochschule Darmstadt (1. 1. 90);

zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. (BaP) Regina Saul, Gesamthochschule Kassel (9. 11. 89);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Bibliotheksangestellte Simone Vetter, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 1. 90);

zur **Assistentin (BaP)** Assistentin z. A. (BaP) Claudia Steinhof, Gesamthochschule Kassel (30. 11. 89);

zum **Assistenten z. A. (BaP)** Bibliotheksangestellter Ole-Dieter Harms, Gesamthochschule Kassel (6. 11. 89);

zum **Wart z. A. (BaP)** Arbeiter Erwin Wagner, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (27. 11. 89);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe C 3** die Professoren (BaL) Eberhard Seidel (1. 11. 89), Dr. Franz Folkmann, Dr. Friedrich-Wilhelm Garbrecht, Dierk Langhans, sämtlich Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dr. Georg Koscielnny, Fachhochschule Fulda (sämtlich 1. 12. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin z. A. (BaP) Monika Graulich, Fachhochschule Gießen-Friedberg (22. 12. 89), Obersekretärin (BaP) Helga Wick, Gesamthochschule Kassel (16. 11. 89);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren Dr. Günter Mauck, Dr. August Ried, Dr. Hartmut Balzer, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Karl Debik, Gesamthochschule Kassel, Studienrat im Hochschuldienst Indu Prakash Pandey, Akademischer Oberrat Dr. Günther Mattern, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 30. 9. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Universitätsprofessor Dr. Jiri Svejcar (30. 9. 89), Regierungsdirektor Günter Teschauer (31. 5. 89), Regierungsrat Lothar Münig (30. 6. 89), Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter Wolfgang Thiele (30. 9. 89), Dr. Rudolf Knirsch, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 12. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren/in Dr. Herbert Oelschläger, Dr. Ursula Wolf (beide 30. 9. 89), Dr. Mario Dal Cin (6. 11. 89), Akademische Oberrätin Dr. Christine Brinckmann (25. 9. 89), Hochschulassistent Dr. Bruno Hildebrand, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (30. 9. 89).

Wiesbaden, 25. Januar 1990

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 6 — 050/35 — 21

StAnz. 8/1990 S. 336

O. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zum **Leitenden Ministerialrat und Mitglied des Hessischen Rechnungshofs** Ministerialrat (BaL) Wolfgang Heß (1. 2. 90);

versetzt:

von der Stadt Frankfurt am Main Regierungsobererrat (BaL) Alexander Skipis (1. 1. 90);

in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat und Mitglied des Hessischen Rechnungshofs Dr. Kurt Rost (31. 1. 90).

Darmstadt, 2. Februar 1990

**Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs**
Pr I 114 — 2/90

StAnz. 8/1990 S. 336

185

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Innungskrankenkasse Bergstraße in Bensheim;

hier: Anschluß der Innung Sanitär und Heizungstechnik Kreis Bergstraße

Gemäß § 158 SGB V wird die von Innungsversammlung und dem Gesellenausschuß der Innung Sanitär und Heizungstechnik am 28. August 1987 und 15. Oktober 1987 sowie der Vertreterversammlung der Innungskrankenkasse Bergstraße am 7. Dezember 1987 beschlossene Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Bergstraße auf die Innung Sanitär und Heizungstechnik mit Wirkung vom 1. Januar 1990 genehmigt.

Darmstadt, 16. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

II 18 — 54 e 08/01

StAnz. 8/1990 S. 336

186

Genehmigung der Stiftung „Hauslage-Unterstützungskasse“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. Dezember 1989

errichtete Stiftung „Hauslage-Unterstützungskasse“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 29. Januar 1990 genehmigt.

Darmstadt, 31. Januar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 279

StAnz. 8/1990 S. 336

187

Genehmigung der „Hauslage-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. Dezember 1989 errichtete „Hauslage-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 29. Januar 1990 genehmigt.

Darmstadt, 31. Januar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 276

StAnz. 8/1990 S. 336

188

Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4, PolOrgVO in der Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach

Gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Vollzugspolizei (PolOrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) i. V. m. dem Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 30. November 1988 — III A 62 — 21 a 02 — OF — bestimme ich:

1. In der Stadt Rodgau, Stadtteil Dudenhofen, wird mit sofortiger Wirkung ein Polizeiposten errichtet, weil die besonderen örtlichen Verhältnisse in Rodgau dies aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern.
2. Der Polizeiposten Rodgau ist Bestandteil der Polizeistation Heusenstamm, Landkreis Offenbach, ohne eigenen Dienstbezirk; er führt die Bezeichnung der Polizeistation Heusenstamm ohne Zusatz.
3. Neben dem vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst werden die bei dem Polizeiposten eingesetzten Beamten auch im ersten Zugriff im sonstigen vollzugspolizeilichen Dienst tätig, soweit es die personellen Voraussetzungen zulassen.

Darmstadt, 1. Februar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

III 13 P/S 1 — 21 b 02

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 8/1990 S. 337

189

Zweckänderung der Stiftung „Forstbedienstetenhilfe“, Sitz Darmstadt

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember

1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 17. Januar 1990 dem Antrag auf Zweckänderung der Stiftung stattgegeben.

§ 2 Abs. 1 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Forstbediensteter aus den Bereichen der Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen als obere Forstbehörden, deren Ehefrauen und Kinder. Forstbedienstete i. S. dieser Satzung sind die Beamten und Angestellten der Hessischen Landesforstverwaltung sowie kommunale Ruhestandsbeamte aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Wiesbaden.

Darmstadt, 5. Februar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 (11) — 53

StAnz. 8/1990 S. 337

190

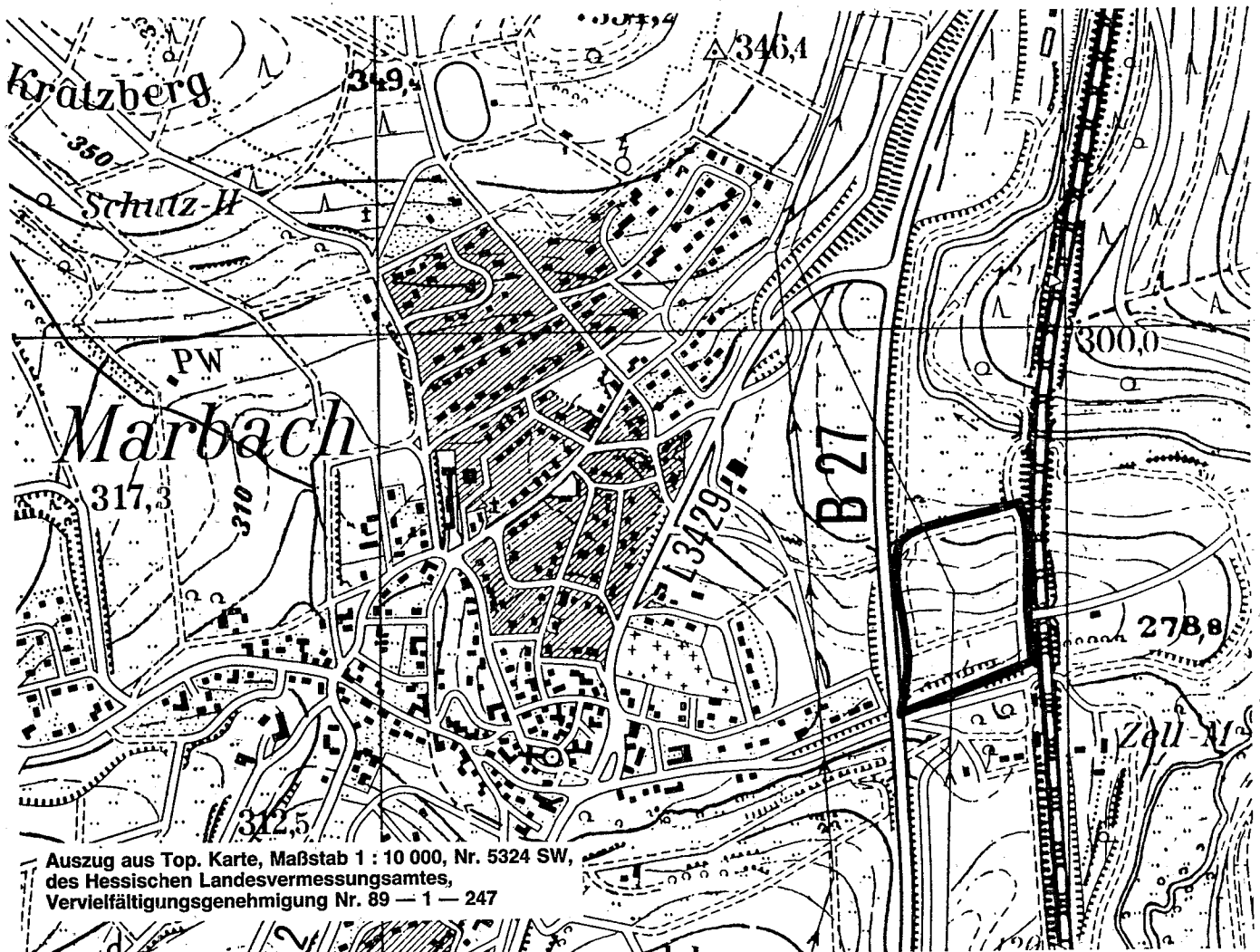
KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ vom 24. März 1988 vom 5. Februar 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ vom 24. März 1988 wird für die in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 kenntlich gemachten Flächen in der Flur 8, Gemarkung Marbach, Gemeinde Petersberg im Landkreis Fulda aufgehoben.



Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Kreises Fulda — untere Naturschutzbehörde — Wörthstraße 15, 6400 Fulda. Die Karte kann von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Februar 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 8/1990 S. 337

191

Vorhaben der Firma Schnabel-Kemmler-Schröder GbR, Burghaun

Die Firma Schnabel-Kemmler-Schröder GbR, Burghaun, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Produktionshalle mit Rütteltischen für Doppelwand-Elemente im Fertigteilwerk (Anlage nach Nr. 2.14 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 6418 Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 1, Flurstück 26/16 gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 26. Februar 1990 bis 27. April 1990 bei dem Magistrat der Stadt Hünfeld, Rathaus, Dr.-Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 402 (3. Stock), während der Dienststunden oder bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653, Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 17. Mai 1990, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sitzungssaal, Zimmer Nr. 205, im Rathaus der Stadt Hünfeld, Dr.-Konrad-Adenauer-Platz 1.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 26. Januar 1990

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — 7

StAnz. 8/1990 S. 338

192

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel findet nachfolgend aufgeführtes Fortbildungsseminar statt.

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42/42 A, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Döring, Tel. (05 61) 1 43 81/82.

Thema: **Beförderung gefährlicher Güter — H 6 —**
Themen-
schwerpunkte:

- Rechtsvorschriften, Geltungsbereiche
- Klasseneinteilungen
- Beförderungsarten
- Begleitpapiere/Beförderungspapiere
- Unfallmerkbblätter (schriftliche Weisungen)
- Baumusterzulassungs-/Prüfbescheinigung
- Beförderungserlaubnis nach §§ 7 u. 7 a GGVS
- Schulungsbescheinigung nach Rn. 10 315 GGVS/ADR
- Transportgenehmigungen
- Ausnahmegenehmigungen
- Zulassung von Fahrzeugen/Kennzeichnung von Fahrzeugen
- Kennzeichnung von Stückgütern
- Kennzeichnung nach anderen Bestimmungen

- Ausrüstung der Fahrzeuge
- Beförderung
- Verantwortlichkeiten
- andere Verkehrsträger
- Praktische Kontrollen

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Ortspolizeibehörden, die mit Aufgaben der Überwachung und Kontrolle der Beförderung von gefährlichen Gütern betraut sind.

Dauer: 80 Stunden (10 Tage × 8 Stunden)

Termine: Dienstag, 6. März 1990 bis Mittwoch, 4. April 1990, jeweils dienstags und mittwochs von 8.00—13.00 Uhr und 14.00—15.30 Uhr

Ort: Hessische Landesfeuerwehrschule Heinrich-Schütz-Allee 62, 3500 Kassel

Kosten: 464,— DM (584,— DM) Teilnehmergebühren
Referenten: Sigurd Henning, Sachbearbeiter im Verkehrsdezernat beim Regierungspräsidium in Kassel, Peter Wiederhold, Sachbearbeiter für den Bereich Verkehrsüberwachung beim Polizeipräsidium in Kassel, Ottmar Kesper, Dezernent für Immissionschutz beim Regierungspräsidium in Kassel, NN.

Kassel, 30. Januar 1990

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel

StAnz. 8/1990 S. 338

BUCHBESPRECHUNGEN

Erschließungsbeitragsrecht: Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen — Verträge — Satzungsmuster — Fallbeispiele. Von Detlef Peters, Verw.-Dipl.-Ing., 1988. Loseblatt-Ausg., 1. Liefg. (Grundwerk), 242 S., 68,— DM zzgl. 11,— DM für Spezialordner mit Register, Bücher der grünen Reihen, Carl-Link-Verlag, Kronach und München. ISBN 3-556-63400-7

Das neue Werk soll einen allgemeinen und schnellen Überblick über das Erschließungsbeitragsrecht vermitteln. Zur Vertiefung müssen bei den einzelnen Problemen Rechtsprechung und Literatur herangezogen werden. Diese neue Vorschriftensammlung und die „Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EzE“ von Peters/Hürholz ergänzen einander, weil der Verfasser auf die dort gesammelte Rechtsprechung verweist.

Das Werk beginnt mit der Inhaltsübersicht, dem Abkürzungs-, dem Literatur- und dem Stichwortverzeichnis. In Teil 1 ist den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen z. T. auszugswise die Begründung zum Regierungsentwurf des Baugesetzbuches vorangestellt. Dementsprechend werden auch die neuen oder geänderten Regelungen im Baugesetzbuch ausführlicher erläutert als die vom Bundesbaugesetz her bereits bekannten Probleme. Teil 2 enthält Muster einer Erschließungsbeitragsatzung des Bayerischen Gemeindetages, eines Erschließungs- und eines Ablösungsvertrages. Teil 3 ist für die Baunutzungsverordnung und/oder sonstige Rechtsvorschriften vorerst noch freigehalten. Teil 4 soll künftig technische Daten über Erschließungsanlagen enthalten; zunächst sind auszugswise die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e. V. (EAE 85) abgedruckt. Teil 5 ist Anwendungsbeispielen — praktischen Fällen vorbehalten. Damit wird die Materie besser veranschaulicht und verständlicher; in dieser 1. Lieferung wird z. B. erörtert, ob Grundstücke von einer Straße erschlossen werden, neben der ein teilweise verrohrter Bach verläuft, so daß die Verbindung zwischen Straße und Grundstück durch eine Brücke hergestellt werden muß, ob Grünstreifen zwischen Straße und Grundstück Einfluß auf die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen haben; unter welchen Voraussetzungen Erschließungseinheiten gebildet werden können, inwieweit Zinsen für Baudarlehen beitragsfähig sind und schließlich: wann ein sog. altrechtlicher Ablösungsvertrag vorliegt.

Da das Erschließungsbeitragsrecht im Laufe der Jahre zu einer Spezialistenwissenschaft geworden ist und die damit befaßten Praktiker fast in Rechtsprechung und Literatur „ertrinken“, ist die knappe Darstellung zu begrüßen. Sie ermöglicht einen Einstieg in die Materie und hilft durch Verweisungen, jeweils anstehende Einzelfragen zu vertiefen. Der hessische Leser muß allerdings hessisches Recht — z. B. KAG, HGO, Straßengesetz, Bauordnung einschließlich der zugehörigen Rechtsprechung hessischer Verwaltungsgerichte — parat haben und darf nicht unbeachtet „abschreiben“, soweit Bundes-Erschließungsbeitragsrecht und Landesrecht miteinander verknüpft sind. Mit dieser Einschränkung kann die handliche neue Loseblatt-Sammlung insbesondere den Praktikern und den Beschlußgremien in den Gemeinden empfohlen werden. Sie wird aber auch bei der Aus- und Fortbildung nützliche Dienste leisten.

Ministerialrätin Gudrun Ermel

Das Hessische Straßengesetz — Kommentar —. Von Dr. Dieter Neumeyer, Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, 3. Aufl., Kommunal- und Schul-Verlag KG A. Heinig, Wiesbaden.

Seit 1971 ist der Kommentar zum Hessischen Straßengesetz, das sich mit dem Recht der öffentlichen Straßen im wesentlichen mit Ausnahme der Bundesfernstraßen befaßt, nicht fortgeschrieben worden. Das Recht hat sich jedoch weiterentwickelt. Neue Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes, aber auch im Bereich des Verwaltungsverfahrens, sind inzwischen inkraftgetreten, die Rückwirkungen auf die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes haben. Auch die Rechtsprechung stellt neue Anforderungen an den Gesetzesanwender. So war die Überarbeitung des von Anton Böhm gegründeten Kommentars unter Einbeziehung auch der neueren Literatur durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, Dr. Neumeyer — wie dieser selbst im Vorwort feststellt —, längst überfällig.

Schon das Erscheinungsbild der 3. Auflage unterscheidet sich deutlich und positiv von den Vorgängern. Die Angabe der jeweiligen Paragraphen auf jeder Seite der Loseblattsammlung ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Vorschrift; das Werk ist somit übersichtlicher geworden. Die Kommentierung zu den einzelnen Vorschriften erfolgt nicht, wie in den beiden ersten Auflagen, stichwortbezogen, sondern stets in Bezug auf die einzelnen Absätze des jeweiligen Paragraphen. Auch dies erleichtert die Zuordnung der jeweiligen Aussage.

Zu beachten ist allerdings, daß nicht alle vom Verfasser vertretenen Rechtsauffassungen im Einklang mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur stehen. Hier bedarf es im Einzelfall einer kritischen Prüfung. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen unter § 3 zur Verkehrsbedeutung von Straßen und ihre Auswirkung auf die Planfeststellung (§ 34). Die dort vertretene Auffassung beruht allein auf der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, die bislang erkennbar keine Resonanz bei den Obergerichten gefunden hat.

Da nicht alle Änderungen und Ergänzungen der 3. Auflage aufgeführt werden können, sollen nachfolgend lediglich einige Beispiele genannt werden.

So befaßt sich die Kommentierung zu § 6 in dankenswerter Weise mit dem aktuellen, in Zusammenhang mit der Schaffung von Fußgängerzonen entstandenen Problem der Abgrenzung zwischen straßenverkehrsrechtlichen Möglichkeiten und wegerechtlichen Notwendigkeiten. Die sehr schwierige Abgrenzung bei der Rechtsmaterie führt oft zu Irritationen in der Verwaltung. Dem kann die Kommentierung entgegenwirken.

Einen der Schwerpunkte bei der Überarbeitung des Kommentars stellen die Vorschriften über Gemeingebrauch und Sondernutzung dar (§§ 14 ff.). Hier war es insbesondere erforderlich, die neuere Rechtsprechung mit einzubeziehen. Diese erstreckt sich thematisch vom Anliegergebrauch bis hin zum Verhältnis zwischen Sondernutzung und Versammlungsfreiheit bzw. Demonstrationsrecht.

Ein zweiter, wohl der gewichtigste Schwerpunkt liegt in den Vorschriften über die Planfeststellung (§ 35 ff.). In dieser Erweiterung der Kommentierung wird die Entwicklung in der Rechtsprechung besonders deutlich, die seit dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Februar 1975 eingetreten ist. Dies betrifft im wesentlichen die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses und deren Überprüfbarkeit durch die Gerichte. Das von der Rechtsprechung inzwischen verwendete Prüfraster hat wesentlich zur Rechtssicherheit und -klarheit beigetragen.

Sehr ausführlich geht die Kommentierung auf die Frage der Anwendbarkeit der Planfeststellungsvorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§

72 ff.) auf die Planfeststellung nach dem Hessischen Straßengesetz ein. Die dort zum Ausdruck kommende Tendenz einer weitestgehenden Anwendung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften ist insoweit allerdings kritisch zu betrachten, als die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes (§§ 33 ff.) als abschließende Regelungen angesehen werden können, die wegen der Subsidiaritätsklausel in § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Einbeziehung einzelner im Hessischen Straßengesetz nicht enthaltener Regelungen ausschließen. Für die verwaltungsfreundliche Auffassung Neumeyers spricht ihre Praktikabilität. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg die Rechtsprechung künftig einschlagen wird.

Ganz erhebliche Bedenken bestehen allerdings gegen die in der Kommentierung zu § 35 vertretene Auffassung, die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände seien als Behörde anzusehen. Nach herrschender Meinung wird der öffentliche Belang „Naturschutz“ behördlicherseits allein von den Naturschutzbehörden vertreten. Diesem Gedanken tragen auch die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien — PlafeR — StAnz. 1984 S. 1339) Rechnung, die auf die Planfeststellung nach dem Hessischen Straßengesetz anzuwenden ist, soweit in diesem Gebiet keine entgegenstehenden Vorschriften enthalten sind (siehe Einführungsleat der o. g. Richtlinien).

Kleinere Fehler enthält der Kommentar zu § 46. Zum einen wurde die Änderung durch Artikel 1 § 3 des Gesetzes über die Zusammenfassung von Dienststellen zu Landesämtern (Landesamtsgesetz) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106) übersehen, mit der die Neubauämter entfallen sind. Zum anderen wurde die Anordnung über die Straßenbaubehörden vom 15. Mai 1968 (GVBl. I S. 144) durch § 5 der Anordnung über die Straßenbaubehörden sowie zur Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde und der Anhörungsbehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 14. Dezember 1979 (GVBl. I S. 253) geändert. Der Kommentar muß insoweit noch berichtigt werden. Hierbei kann gleichzeitig die mit Gesetz vom 27. September 1989 (GVBl. I S. 245) erfolgte Änderung des § 10 Abs. 3 mitberücksichtigt werden.

Zusammenfassend bleibt jedoch festzustellen, daß der neubearbeitete Kommentar zum Hessischen Straßengesetz unentbehrliche Hilfe für die Verwaltung ist, die mit der Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften in Hessen befaßt ist.

Ministerialrat Jürgen Kern

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Von Dr. jur. Peter Schiwy, 36., 37. und 38. Erg.-Liefg., Stand: 1. Oktober 1989, Verlag R. S. Schulz. Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. Oktober 1989 gebracht.

Änderungen erfahren haben die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Nr. 5/5), die Kosmetik-Verordnung (Nr. 5/15) und die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenvorordnung (Nr. 6/8). Aufmerksam zu machen ist ferner auf Änderungen der technischen Regeln für Gefahrstoffe — TRGS 102 — (Nr. 8/3-2) und der Bekanntmachung über die meßtechnische Überwachung von MAK- und TRK-Werten (Nr. 8/3-8). Die MAK-Werte 1988 — TRGS 900 — sind unter Gliederungs-Nr. 8/4 veröffentlicht.

Änderungen der Verordnung zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen — Smog-Verordnung — (Nr. 13/6) des Bundeslandes Berlin wurden eingearbeitet. Neu aufgenommen wurde die Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Überwachung (Nr. 13/7). In Neufassung liegt das Bremische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Nr. 14/7) des Bundeslandes Bremen vor.

Aus dem Bereich des EG-Rechts wurden eingearbeitet eine Änderung der Richtlinie des Rates vom 7. November 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen (Nr. 23/4). Ferner die Richtlinie der Kommission zur 6. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt — 84/449/EWG — (Nr. 23/6).

Im bundesdeutschen Teil ist auf Änderungen der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (Nr. 5/11), der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (Nr. 5/13), der Verordnung über kosmetische Mittel (Nr. 5/15), des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (Nr. 6/1) und der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenvorordnung (Nr. 6/8) hinzuweisen. In Neufassung liegt die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) — (Nr. 7/4) vor. Überarbeitungen der technischen Regeln für Gefahrstoffe haben sich ergeben hinsichtlich der TRGS 102 — Technische Richtkonzentrationen (TRK) für gefährliche Stoffe — (Nr. 8/3-2), der technischen Regeln für Gefahrstoffe — TRGS 200 — (Nr. 8/3-5), der meßtechnischen Überwachung von MAK- und TRK-Werten (Nr. 8/3-8), der technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 500) — Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die nicht in Anhang II der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind — Zuordnung zu den Gefährdungsgruppen — (Nr. 8/3-10), der technischen Regeln für Gefahrstoffe — TRGS 910 — Begründungen für die Einstufung der krebserzeugenden Gefahrstoffe in die

Gruppen I, II oder III der Liste des Anhangs II Nr.: 1.1 Gefahrstoffverordnung (Nr. 8/3-12). Aufmerksam zu machen ist weiterhin auf Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Nr. 9/2) und der Strafprozeßordnung (Nr. 10/2).

Unter Gliederungsnummer 13/2 ist die neue Verordnung über die Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden des Bundeslandes Berlin veröffentlicht. Zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Nr. 14/7) des Bundeslandes Bremen wurden eingearbeitet.

Schließlich wurde die Smog-Verordnung (Nr. 20/7) des Bundeslandes Saarland sowie die Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid (Nr. 7/3) neu aufgenommen. Die Änderungen des Mutterschutzgesetzes (Nr. 8/2) wurden berücksichtigt.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittel-firmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandten Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern. — 1

Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EzE. — Von Detlef Peters, Verw.-Dipl.-Ing. und Dr. Hans Werner Hühholz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in München, 1978, Loseblatt-Ausg. 18. ErgLiefg., Stand: Juni 1988, 206 S., 19. ErgLiefg., Stand: Januar 1989, 320 S., 65,50 DM, 20. ErgLiefg., Stand: August 1989, 254 S., 65,50 DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover. ISBN 3-415-00695-6

Während die 18. Lieferung (Stand: Juni 1988) noch nach bewährtem Muster (vgl. zuletzt StAnz. 1988, S. 1866) die Sammlung um Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte mehrerer Bundesländer — außer Hessen — ergänzte, begannen mit der 19. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 1989) die Vorbereitungen, die Sammlung auf das Baugesetzbuch umzustellen. Entscheidungen wurden ausgesondert, um den Umfang der Sammlung zu verringern. Es wurden nur noch solche Entscheidungen zum Bundesbaugesetz eingefügt, deren Aussagen — voraussichtlich — auch unter der Geltung des Baugesetzbuchs Bestand haben werden.

Mit der 20. Ergänzungslieferung (Stand: August 1989) wurde die Umstellung vollzogen. Die beiden Bände der EzE mit der Rechtsprechung zum Bundesbaugesetz bleiben als Grundwerke erhalten. Für das Baugesetzbuch wird ein neuer Band begonnen. Er enthält — wie seither gewohnt — Inhalts-, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis sowie die Chronologische Übersicht der abgedruckten Entscheidungen, vorerst von sechs Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und sechs einiger oberster Landes-Verwaltungsgerichte. Zur Sammlung gehören Muster von Erschließungsbeitragsatzungen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Bayerischen Gemeindetages, des Gemeindetages Baden-Württemberg, des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, das Muster einer Satzung für das Erheben von Erschließungsbeiträgen für eine Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwahl), das Muster eines Erschließungsvertrages und das Muster eines Ablassungsvertrages sowie das Erschließungsbeitragsgesetz des Landes Berlin und die Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Köln. Registerblätter, die die einzelnen Paragraphen voneinander trennen, runden die Lieferung ab.

Die für die gemeindlichen Finanzen bedeutsamste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts besagt, daß entstandene Erschließungsbeitragsansprüche bis zu deren Erlöschen vollständig ausgeschöpft werden müssen (18. 3. 1988). Im übrigen hat sich das Bundesverwaltungsgericht nach diesen Ergänzungslieferungen u. a. beschäftigt mit Fragen der Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht generell und speziell für die Bundesbahn, mit den Auswirkungen von Böschungen, Felswänden, Gewässern sowie Park- und Grünanlagen auf die Erschließungsbeitragspflicht, mit den Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise zwischen einem Grundstückseigentümer und einer Gemeinde Abreden über Erschließungsbeiträge getroffen werden dürfen (grundsätzlich sind sie unzulässig!), mit der Bindung an den Bebauungsplan, mit der Frage, wann sich die Erschließungsaufgabe einer Gemeinde zu einer Erschließungspflicht verdichtet.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz haben entschieden, daß Zuschüsse der öffentlichen Hand zu Erschließungsmaßnahmen die Grundstückseigentümer nicht vom Zahlen von Erschließungsbeiträgen befreien (vgl. § 29 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes). Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat sich in einer Entscheidung mit dem teilweisen Absehen von der Erhebung eines Erschließungsbeitrages für einen Kinderspielplatz nach § 242 Abs. 5 BauGB befaßt.

Die Sammlung wird weiterhin allen mit Erschließungsbeitragsfragen Befassten empfohlen, weil sie es ermöglicht, Grundsatzentscheidungen zu bestimmten Einzelfragen im Wortlaut nachzulesen.

Ministerialrätin Gudrun Erme

Von der Sozialkostentheorie zum umweltpolitischen Steuerungsinstrument. Boden- und Raumbelastungen durch Hochspannungsleitungen. Von Lorenz Jarrass, Erwin Nießlein und Gustav M. Obermair. 1989. 382 S., brosch., 76.— DM. Schriftenreihe Recht, Ökonomie und Umwelt, Band 2. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01815-5

Das Buch gliedert sich übersichtlich in drei Hauptteile mit je drei Kapiteln und in eine Schlußbetrachtung. Der erste Teil (Erhebung der Boden- und Raumbelastung) gibt einen Überblick über die Umweltwirkungen von Hochspannungsleitungen sowie über bewertungsrelevante Daten der Energietechnik und Energiewirtschaft. Im zweiten Hauptteil (Bewertung) wird ein Bewertungsrahmen nach dem Sozialkostenprinzip erarbeitet, erfolgt — auch in Gestalt eines Vergleiches mit Dänemark — eine Diskussion über die Problematik von Zentralität und Dezentralität in der Energiewirtschaft und werden an vier Fallbeispielen in Hessen exemplarische Bewertungen vorgenommen. Der dritte Teil (Steuerungsmöglichkeiten) analysiert die bestehenden rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten bei boden- und raumbelastenden Infrastrukturmaßnahmen, nennt ihre derzeitigen Möglichkeiten (und Mängel), Belange des Umweltschutzes wirksam geltend zu machen und weist Wege zur Durchsetzung von Umweltinteressen, nicht zuletzt unter Anwendung des oben erwähnten Sozialkostenrahmens. Das Buch enthält 22 Abbildungen und 52 Tabellen (jeweils mit Verzeichnis), ein umfangreiches Literaturverzeichnis mit fast 200 Titeln und einen Schlagwortindex. Wesentliche Teile wurden im Rahmen eines Forschungsprojekts, gefördert von Bundesministerium für Forschung und Technologie, erarbeitet; außer den Autoren wirkten sechs weitere Wissenschaftler bei speziellen Themen mit. Abgesehen von einigen Schreibfehlern ist das Äußere des Buches erstklassig und rechtfertigt insofern den nicht niedrigen, aber heute wohl angemessenen Preis.

Das Buch verleugnet an keiner Stelle sein Engagement für eine umwelt- und naturschonende Infrastrukturplanung und für die Zurückdrängung des heutigen, mehr als problematischen Standes der Zentralisierung bei der Stromversorgung. Zum Glück sind die Zeiten vorüber, in denen ein solches Engagement bereits genügte, um „Unsachlichkeit“ unterstellen zu können. In der Tat liegt die größte Stärke des Buches, zumindest für den Nicht-Hochspannungsspezialisten, in der minutiösen und umfassenden Darstellung der Sachlage auf ökologischem, energietechnischen und rechtlichen Gebiet. Wer weiß schon, daß knapp ein Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland durch Hochspannungsleitungen überspannt ist? Von Zugvogelverlusten an Stromleitungen bis zu zu vielen Details des Raumordnungsrechts — überall wird man zuverlässig informiert, wobei die Diskussion des rechtlichen Rahmens im dritten Hauptteil noch erheblich über die Probleme der Stromleitungen hinausgeht.

In den ökonomischen Teilen gehen die Autoren zu recht davon aus, daß heutige Infrastrukturplanungen die eingetretene Knappheit von Umwelt, Natur und speziell der Fläche unzureichend berücksichtigen und meinen, daß alle an den Planungen beteiligten Parteien am besten durch die Erhebung von Preisen zu haushälterischem Umgang, insbesondere zur Vermeidung von Überkapazitäten bei der Stromleitung gezwungen werden können. Sie schlagen vor, daß nach einem sehr einfachen, aber gewiß praktikablen Verfahren für die Inanspruchnahme von Flächen für Stromleitungen bezahlt werden soll. Auf diese Weise würden sowohl die energiewirtschaftliche als auch die ökologische Seite in den Planungskonflikten, denen die Argumente der jeweiligen Gegenseite bis heute „weitgehend irrational“ erscheinen (Vorwort, S. ix), zu „umfassender ökonomisch-ökologischer Rationalität“ gezwungen. Im Kapitel 7 (Teil 2) wird an den schon erwähnten Fallbeispielen gezeigt, zu welchen Ergebnissen eine derartige rationale Steuerung im Gegensatz zur heutigen Praxis käme.

Der Rezensent befürchtet (würde sich aber gern widerlegen lassen), daß die Autoren zu hohe Erwartungen in ihr Bewertungsmodell setzen. Eine einwandfrei knappheitsgerechte „Bezahlung“ der Inanspruchnahme von Naturgütern ist mit dem von ihnen vorgeschlagenen Bodenpreis nicht zu erreichen, dafür ist er trotz der eingebauten Flexibilisierung fallweise entweder zu hoch oder aber viel zu niedrig. Es handelt sich im Grunde nicht um einen Effizienzpreis (auch wenn dies beansprucht zu werden scheint), sondern um eine sehr grobe „Flächensteuer“, welche den Stromleistungsbau und damit das zentralisierte Energiesystem gegenüber seinen Alternativen verteuert und in dieser Hinsicht durchaus Wirkungen zeigen kann. Ob es aber, wie angestrebt, die Beteiligten zur Rationalität erzucht (vgl. S. 177), ist zweifelhaft. Bleiben sie wie bisher unkooperativ, so obstruieren sie das zu grobe Instrument der Bodenabgabe und haben dabei noch Argumente zur Hand, denen schlecht widersprochen werden kann. Werden sie aber den Belangen der Gegenseite jeweils aufgeschlossen, so bedarf es dieses Instrumentes gar nicht mehr, vielmehr wird man besseren Erfolg erzielen mit Verfahren, für welche sich die Autoren im Teil 3 ebenfalls einsetzen, nämlich mit einer die jeweiligen ökologischen Bedingungen des Einzelfalles berücksichtigenden Kosten-Nutzen-Analyse oder Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Einwände des Rezensenten sind an dieser Stelle ausführlicher vorgebracht worden, weil das Buch in Titel und manchen Textpassagen (z. B. Abschnitt 5.2.1: Flächenwert und Opportunitätskosten) einen ökonomisch-theoretischen Anspruch stellt, dessen volle Einlösung noch manche Ausführung und auch Literaturrecherche erfordert hätte. Daß dies das Interesse an dem Buch kaum schmälert, versteht sich nicht nur wegen der oben erwähnten Qualitäten auf allen anderen Gebieten von selbst. Auch den ökonomischen Inhalten kommt bei aller Unvollkommenheit das Verdienst zu, zum Nachdenken anzuregen, sie werden hoffentlich eine lebhaft Diskussion auslösen. Dem Buch ist, insbesondere auch in der Energiewirtschaft und Verwaltung, eine zahlreiche Leserschaft sicher, in seinem Anliegen ist ihm nur Erfolg zu wünschen.

Professor Dr. Ulrich Hampicke

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgermeistern und leitenden Verwaltungsbeamten im Umweltrecht. Von Professor Dr. Ulrich Weber. 1988. 72 S., 28.— DM, Reihe: Kommunalforschung für die Praxis, Heft 22/23, Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover. ISBN 3-415-01378-2

Mit dem am 1. Juli 1980 in Kraft getretenen 18. Strafrechtsänderungsgesetz ist das Umweltstrafrecht vom bisherigen Nebenstrafrecht (z. B. § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 64 Bundes-Immissionsschutzgesetz alter Fassung) zu Kernstrafrecht — Straftaten gegen die Umwelt — in §§ 324 bis 330 d. Strafgesetzbuch zusammengefaßt worden. Seither sind nicht nur Gewässer- und Luftverunreinigung sowie Lärm unter Strafe gestellt, sondern z. B. auch umweltgefährdende Abfallbeseitigung, unerlaubtes Betreiben von Anlagen, Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete. Die Strafrechtsreform hat die Regelungen bekannt gemacht und das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Sozialschädlichkeit von Umweltbelastungen geschärft. Die Bestimmungen wenden sich nicht nur an Bürger, sondern auch an Amtsträger in Kommunen und Umweltverwaltungsbehörden. Sie haben insbesondere letztere verunsichert, weil sie ein Handeln (Tun oder Unterlassen), das verwaltungsrechtliche Pflichten verletzt, mit Strafe bedrohen.

Mit der vorliegenden Broschüre will Weber den Amtsträgern die Kenntnis der an sie gestellten Anforderungen vermitteln, die Unsicherheiten abbauen und ihre (Sorgfalts-)Pflichten verdeutlichen. Er behandelt drei Fallgruppen, in denen sie mit dem Umweltstrafrecht in Konflikt kommen können:

- Pflichtverletzungen als Betreiber kommunaler Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (z. B. Kläranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen),
- fehlerhaftes Amtsträgerverhalten bei der Erteilung von Genehmigungen für umweltbelastende Maßnahmen Dritter, wenn es in Folge einer fehlerhaft erteilten Genehmigung zu strafatbestandsmäßigen Umweltbeeinträchtigungen kommt (z. B. Gewässerverunreinigungen),
- pflichtwidriges Nichteinschreiten gegen strafrechtswidrige Umwelttaten einschließlich der Nichtanzeige des Verdachts von Umweltstraftaten.

Einen Schwerpunkt der Darstellung bilden die Probleme, die rechtswidrig erteilte Genehmigungen aufwerfen.

Im Kapitel „Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Nichtanzeige des Verdachts von Umweltstraftaten“ kommt Weber zu dem Ergebnis, daß keine Strafverfolgungs- und Anzeigepflicht besteht. Das ist inzwischen wohl herrschende Meinung. Hessische Leser sollten dennoch ergänzend den Gemeinsamen Erlaß vom 14. Juni 1989 (StAnz. S. 1513) studieren. Darin haben die Umweltverwaltung und die Strafverfolgungsbehörden vorläufige Regeln für ihre Zusammenarbeit aufgestellt; Nr. 3 enthält Aussagen zur Mitteilung des Verdachts strafbarer Handlungen.

Die Darstellung ist klar gegliedert, gut lesbar und verständlich. Sie wird durch die im Anhang abgedruckten einschlägigen Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts abgerundet. Die Anschaffung kann sich lohnen.

Ministerialrätin Gudrun Erme

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz-Katastrophenschutz-Zivilverteidigung. Von Rudolf H a n d w e r k, Min.Rat im Hess. Innenministerium unter Mitarbeit hervorragender Fachkenner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, 55. Nachtr.Lieflg., Gesamtwerk 6 Ordn. DIN A5, 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 55. Nachtragslieferung werden folgende Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht: das Atomgesetz, die Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (verabschiedet in der Innenministerkonferenz am 6. Oktober 1988 und im Länderausschuß für Atomkernenergie — Hauptausschuß — am 1. Dezember 1988), die Radiologischen Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden (verabschiedet im Länderausschuß für Atomkernenergie — Hauptausschuß — am 11. Mai 1988), die Bekanntmachung der Neufassung der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989, die Richtlinie vom 8. November 1988 betreffend Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe, die Richtlinie vom 8. November 1988 betreffend Einsatz von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen des zivilen Rettungswesens, die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) und das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

-ß-

Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation — EzW/K — Von Detlef Peters, Revisionsrat beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Verw.-Dipl.-Ing., 1983, 13. Erg.Lieflg., Stand: Juni 1988, 244 S., 14. Erg.Lieflg., Stand: Nov. 1988, 238 S., 46,50 DM, 15. Erg.Lieflg., Stand: Juni 1989, 226 S., Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart

Die Ergänzungslieferungen 13 bis 15 bringen die Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation — EzW/K — auf den Stand vom Juni 1989. Es ist schon erstaunlich, womit sich Oberverwaltungsgerichte der Länder beschäftigen müssen. In Hessen z. B. muß die Veröffentlichung einer Satzung für den Durchschnittsbürger leserlich sein, um wirksam zu werden. In Bayern hat der Abgabepflichtige das Recht, in die Kalkulationsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sind das wirklich keine Selbstverständlichkeiten in allen Bundesländern?

Notwendig war es wohl, daß das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich feststellt hat, Beitragspflichtige könnten nicht darauf vertrauen, nach einem gewonnenen Prozeß endgültig beitragsfrei zu bleiben: die Gemeinde kann die ungültige Satzung durch eine neue, gültige ersetzen und die Beitragspflichtigen erneut heranziehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich ferner zur Umlage der Abwasserabgabe auf die Benutzer einer Entwässerungsanlage geäußert. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist wegen der Ausführungen zum Begriff „Schätzung“ abgedruckt. Im übrigen überwiegen bayerische Urteile, z. B. zur Beitragsfähigkeit von Garagen, Parkdecks, Grundstücken im Außenbereich, zur Verteilung des Aufwands für eine neue Kläranlage auf die Eigentümer bereits erschlossener und erst zu erschließender Grundstücke sowie zu den Auswirkungen auf die Beitragserhebung, wenn Anlagen auf Zweckverbände übergehen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat auch festgestellt, die Satzungsheftigkeit eines Zwangsverbandes schließt aus, daß eine Mitgliedsgemeinde selbst eine Satzung erläßt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit einigen besonders interessanten Grundsatzfragen zu Haus- und Grundstücksanschlußkosten zu beschäftigen. In Hessen sind auf § 12 KAG beruhende Satzungsbestimmungen „gemeinde-rechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts“, die nicht an die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser angepaßt werden müssen (§ 35 Abs. 1 2. Halbsatz AVBWasserV), kraft Satzungsregelung können vielmehr abweichend von § 10 Abs. 4 AVBWasserV noch notwendige Reparaturarbeiten in die Kostenersatzpflicht der Grundstückseigentümer einbezogen werden. Kostenersatz muß dann auch grundsätzlich bei jeder Unterhaltung, Änderung, Erweiterung geleistet werden, die zur Sicherstellung der Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung objektiv notwendig war (16. September 1987). Die Heranziehung ist aber mißbräuchlich, wenn die Gemeinde Arbeiten nachholt, die sie früher hätte machen müssen und die damals keine Kostenersatzpflicht ausgelöst hätten (1. April 1987). Wenn Hausanschlußlei-

tungen erneuert oder geändert werden müssen, weil ein neuer, größer dimensionierter Sammelkanal verlegt wurde, dann müssen diese Kosten erstattet werden, auch wenn der Sammelkanal nicht im Zusammenhang mit einer beitragspflichtigen Erneuerung des Kanalsystems steht (27. April 1988). Schließlich hat sich der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinanderzusetzen, inwieweit nach Inkrafttreten der AVBWasserV ein umfassender Anschluß- und Benutzungszwang, insbesondere gegenüber Landwirten angeordnet werden darf (10. Februar 1988). Eine Gemeinde muß auch dann Säumniszuschläge einziehen, wenn sie gegenüber einem Gericht in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anfrage erklärt, sie werde vorerst von Vollstreckungsmaßnahmen absehen (18. Mai 1988).

In Bayern sind neue Mustersatzungen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Fäkal-schlamm-sorgung geschaffen worden. Die chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis sind wie gewohnt — vgl. zuletzt StAnz. 1988, S. 1767 — auf den neuesten Stand gebracht worden. Ich halte das Werk weiterhin für nützlich.

Ministerialrätin Gudrun Ermei

Anschluß- und Benutzungszwang für Fernwärme. Von Dr. Martin Wagener, 1. Aufl. 1989, 184 S., Reihe: Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht, Band 6, Richard Boorberg-Verlag Stuttgart — München — Hannover. ISBN 3-415-01392-8.

Die Fernwärmeversorgung gewinnt in dem Maße an Bedeutung, in dem die Nutzung der Kernenergie zurückgedrängt wird, der Verbrauch an fossilen Brennstoffen zunimmt, die ohnehin knappen Ressourcen schneller erschöpft werden und die Umweltbelastung steigt. Es muß deshalb eine Technik angewendet werden, die eine möglichst effiziente Energienutzung zuläßt, eben die Fernwärme. Sie kann von den Kommunen mit Hilfe des Anschluß- und Benutzungszwangs eingeführt werden. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den Gemeindeordnungen der Länder.

In der vorliegenden Schrift untersucht Wagener die Rechtsfragen, die sich daraus ergeben, daß die Bestimmungen lediglich eine sehr allgemein gehaltene Ermächtigung enthalten. Er macht zunächst Ausführungen zu den technischen und rechtlichen Grundlagen der Fernwärmeversorgung. Hauptthema seiner Untersuchung ist die Verfassungsmäßigkeit der landesgesetzlichen Ermächtigungsnormen in formeller und in materieller Hinsicht. Abschließend befaßt er sich mit Problemen des gerichtlichen Rechtsschutzes, d. h. im wesentlichen mit dem Begriff „öffentliches Bedürfnis“, der in fast allen Bundesländern Voraussetzung für das Einführen von Fernwärme kraft Anschluß- und Benutzungszwanges ist.

Unter Fernwärme versteht Wagener die Wärmeversorgung, die planerisch auf einen zunächst nicht feststehenden Kreis von Einzelabnehmern ausgerichtet ist, z. B. in größeren Wohnheiten, die erst im Laufe mehrerer Jahre erstellt werden. Als Nah- oder Direktwärme bezeichnet er demgegenüber die Fälle, in denen die potentiellen Abnehmer, d. h. die Anschlußmöglichkeiten in lokaler und numerischer Hinsicht, eine fixe Größe darstellen und nennt als Beispiel Zentralheizungen, die für eine bestimmte Anzahl von Versorgungsstellen gedacht sind. Entscheidend für die Abgrenzung ist danach also die der Wärmeversorgung zu Grunde liegende planerische Konzeption.

Formell sind die Länder befugt, die Kommunen zur Einführung des Anschluß- und Benutzungszwangs zu ermächtigen. Der Bundesgesetzgeber läßt ihnen auf dem Gebiet der Fernwärmeversorgung genügend Spielraum. Auch in materieller Hinsicht führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Ermächtigungsregelungen verfassungsgemäß sind. Die Prüfung erfolgt im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit ein Eingriff in das Eigentum vorliegt, der entschädigungspflichtig sein könnte (Art. 14 GG), sowie inwieweit der von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Freiheitsraum, der Gleichheitssatz (Art. 3 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und Art. 28 Abs. 2 GG verletzt sein könnte. Hervorzuheben sind die Meinung des Verfassers, daß die Gemeinden u. U. den Normierungs-bereich der örtlichen Angelegenheiten verlassen dürfen, wenigstens solange die örtliche Verwurzelung der Aufgaben noch erkennbar ist, und seine Einsicht, daß die Kommunen nicht allein aus energiewirtschaftlichen Gründen Anschluß- und Benutzungszwang für Fernwärme einführen dürfen, sondern daß diese Erwägungen nur neben die bisher allein legitimierenden Gründe der an örtlichen Gegebenheiten orientierten Luftreinhaltung treten können.

Die Ausführungen sind für alle Leser interessant und informativ, die sich generell mit Fragen des Anschluß- und Benutzungszwangs beschäftigen müssen oder wollen. Da es sich um eine Dissertation handelt, regen das umfangreiche Literaturverzeichnis und die zahlreichen Fußnoten zum Vertiefen an. Die Suche nach den einschlägigen Ermächtigungsnormen der Länder bleibt erspart, sie sind im Anhang abgedruckt. Für Fernwärmespezialisten sind im Anhang ferner Auszüge aus der entsprechenden Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein und aus der 2. Satzung über die Fernwärmeversorgung der Universitätswohnstadt in der Stadt Bochum enthalten.

Ministerialrätin Gudrun Ermei

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 19. FEBRUAR 1990

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

662

II/3 — 54 p 06 — 05: Herrn Alfred Brosy, Rentenberater, Beiertheimer Allee 19, 7500 Karlsruhe 1, ist mit Erlaubnisurkunde vom 27. Juli 1989 die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten sowie vor dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt in Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung sowie des Schwerbehindertenrechts erteilt.

6100 Darmstadt, 27. 7. 1989

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

663

371 a E — 1.1611 — 6. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 24. August 1981: Die der Firma Universum Inkasso GmbH, Hugo-Junkers-Straße 5, 6000 Frankfurt am Main 61 am 24. August 1981 gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen wird wie folgt geändert:

Zur Ausübung der Erlaubnis sind berechtigt:

1. Der Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Günter Gramlich, Lessingstraße 53, 6052 Mühlheim am Main,

2. der Prokurist Helmut Golde, Fichtestraße 30, 6238 Hofheim am Taunus.

Der Geschäftsführer vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Die Prokuristen vertreten ein jeder gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

Michael Schuba ist nicht mehr zur Ausübung der Erlaubnis berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1990

Der Präsident des Amtsgerichts

664

371 a E — 1.1855 — Erlaubnisurkunde: Der Firma Contract Inkasso GmbH & Co. KG, Niddastraße 98-102, 6000 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis wird der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Contract Inkasso Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Kaufmann Thomas A. Gründler, Danziger Straße 16, 6369 Nidderau-Erbstadt, berechtigt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1990

Der Präsident des Amtsgerichts

665

E 371.2: Die am 24. September 1981/17. Dezember 1981 Herrn Peter Heimig in

Schöneck als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft Organisation für „Tax Free Shop“ für Tourist Heimig GmbH & Co. KG in 6369 Schöneck I, Weiherstraße 26, erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen ausländischer Touristen, die im Zusammenhang mit einer umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung stehen, ist widerrufen.

6450 Hanau, 31. 1. 1990

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

666

GR 565 — Neueintragung — 2. 2. 1990: Herr Ludwig Selzer, geboren am 29. 6. 1929, wohnhaft Oberdorf 29 in Antrifttal/Ruhlkirchen, und seine Ehefrau Maria Selzer geb. Fey, geboren am 18. 11. 1928, wohnhaft daselbst. Durch Verträge vom 26. März 1966, 9. Oktober 1989 und 14. Dezember 1989 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut des Mannes ist das unter seinem Namen in Antrifttal/Ruhlkirchen betriebene Bodenleger- und Dekorationsnäher-Unternehmen.

6320 Alsfeld, 2. 2. 1990

Amtsgericht

667

GR 642 — Neueintragung — 25. 1. 1990: Eheleute Vincenzo Nicolosi und Verena, geb. Schubert, Taunusstein-Hahn. Durch notariellen Vertrag vom 11. September 1989 ist gemäß § 1414 BGB Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 25. 1. 1990

Amtsgericht

668

GR 618 — Neueintragung — 31. 1. 1990: Die Eheleute Reinhold Karl Lauber, Elektriker, und Erna Lauber geb. Sänger, Hausfrau, Eckelshausen, Grohweg 2, 3560 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1989 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 31. 1. 1990

Amtsgericht

669

GR 381 — Neueintragung — 1. 2. 1990: Klaus Reinhardt, geboren am 16. 2. 1946, Erbacher Straße 22, 6228 Eltville, und Monika Anna Reinhardt geb. Daut, geboren am 26. 1. 1950, ebenda. Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 1. 2. 1990

Amtsgericht

670

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 186: Klaus Mäntele, geboren am 7. Juli 1941, und Cornelia, geborene Augustin, geboren am 24. Dezember 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 187: Stefan Schehlmann, geboren am 2. Oktober 1962, und Kata, geborene

Piljić, geboren am 23. Dezember 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 188: Eberhard Gumbrecht, geboren am 16. Juni 1939, und Anita Maria, geborene Wulf, geboren am 26. Juni 1937, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 189: Werner Engel, geboren am 2. März 1958, und Jutta Inge, geborene Raschke, geboren am 29. April 1961, Sulzbach (Taunus). Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 190: Rolf-Günter Geck, geboren am 11. März 1944, und Monika Johanna, geborene Szymanski, geboren am 24. Februar 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 191: Ulrich Plottnik geborener Liebach, geboren am 28. Januar 1953, und Lydia Maria Plottnik, geboren am 8. Februar 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 192: Herbert Kugler, geboren am 24. Juli 1943, und Erna, geborene Hock, geboren am 2. September 1950, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 193: Albert Adolf Tocić, geboren am 31. Oktober 1940, und Christa Luise, geborene Brunnhölzl, geboren am 22. Juni 1956, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 194: Thomas Christian Schmitt, geboren am 16. Mai 1962, und Petra, geborene Härder, geboren am 26. April 1963, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 195: Dr. Wolfgang Steiniger, geboren am 18. Februar 1951, Osnabrück, und Dr. Rita Kander-Steiniger geborene Kander, geboren am 22. April 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 196: Carl-John Will, geboren am 7. Januar 1960, und Ursula, geborene Vormwald, geboren am 9. Dezember 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 197: Jürgen Zenker, geboren am 7. Dezember 1950, und Cornelia, geborene Kollmannsberger, geboren am 24. Juli 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 198: Roland Geis, geboren am 7. August 1955, und Andrea Hamm-Geis, geborene Hamm, geboren am 27. November 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 199: Lothar Albrecht, geboren am 16. Oktober 1950, und Dr. Anna Maria, geborene Koenen, geboren am 18. Juni 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 5. 2. 1990

Amtsgericht, Abt. 73

671

GR 2452 — Neueintragung — 1. 2. 1990: Immoos, Gerald, Immoos, geb. Prott, Katja Michaela, Homburger Straße 14 a, 6362 Wöllstadt 2. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Dezember 1989.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 2. 1990

Amtsgericht

672

GR 2451 — Neueintragung — 2. 2. 1990: Scheerschmidt, Lothar, Scheerschmidt, geb. Hartmann, Inge, Kleine Braugasse 10, 6362 Wöllstadt-Nieder-Wöllstadt. Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 28. November 1989. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 2. 1990

Amtsgericht

673

GR 2453 — Neueintragung — 6. 2. 1990: Dr. Kielhorn, Alf, Kielhorn, geb. Zimmermann, Brigitte, Eleonorenring 35, Bad Nauheim: Die Gütertrennung, eingetragen unter Nr. 847 des Güterrechtsregisters des ehemaligen Amtsgerichts Bad Nauheim, ist durch Vertrag vom 22. Dezember 1989 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 2. 1990

Amtsgericht

674

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2407 — 28. 12. 1989: Eheleute Groß- und Einzelhandelskauffrau Dagmar Schultz geb. Böttger und Kraftfahrer Diethelm Roger Schultz, Maintal 2. Durch Vertrag vom 9. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2408 — 28. 12. 1989: Eheleute Arbeiter Cesare Mario D'Angelo und Gastwirtin Ursula Edeltraud D'Angelo geb. Firmges, Hanau 7. Durch Vertrag vom 8. Dezember 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2409 — 9. 1. 1990: Eheleute Müller Jürgen Wadel und Verpackungsmittelmechanikerin Beatrix Wadel geb. Gabriel, Maintal. Durch Vertrag vom 10. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2410 — 26. 1. 1990: Eheleute Koch Steve Edwin Jones und Arbeiterin Marion Erika Jones geb. Heußner, Hanau. Durch Vertrag vom 29. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2411 — 30. 1. 1990: Eheleute Hotelbetriebswirt Stefan Werner Gick und Rechtsanwalts- und Notarsgehilfin Dorothea Christ-Gick geb. Christ, Hanau. Durch Vertrag vom 22. Dezember 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 30. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 41

675

7 GR 835 — Neueintragung — 1. 2. 1990: Lindemann, Eberhard Johannes, geboren am 2. Mai 1957, Student, und Jakobi-Lindemann, geb. Jakobi, Jeanine Ursula, geboren am 13. Juli 1962, Studentin, 6250 Limburg a. d. Lahn 1, Domstraße 4. Durch notariellen Vertrag vom 1. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 2. 1990

Amtsgericht

676

7 GR 836 — Neueintragung — 1. 2. 1990: Pabst, Lothar, geboren am 19. 4. 1956, Meß- und Regelmechaniker, und Pabst geb. Burzynski, Barbara Beate, geboren am 16. 10.

1954, Hausfrau, 6251 Selters-Haintchen, Hessenstraße 35. Durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 2. 1990

Amtsgericht

677

GR 609 — Neueintragung — 30. 1. 1990: Hubert Erich Häfner, geb. 28. 2. 1952, Nidda 1, An der Krötenburg 10, und Ilona Edith Häfner geb. Kurkowski, geb. 5. 11. 1952, daselbst, haben durch Vertrag vom 4. Januar 1990 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 30. 1. 1990

Amtsgericht

678

GR 610 — Neueintragung — 30. 1. 1990: Hans Christian Häfner, geb. 9. 4. 1958, Nidda 1, Schillerstraße 11, und Sigrid Häfner geb. Schneider, geb. 18. 5. 1960, daselbst, haben durch Vertrag vom 4. Januar 1990 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 30. 1. 1990

Amtsgericht

679

GR 5228 — Neueintragung — 26. 1. 1990: Eheleute Heinz Polier und Ilona Polier geb. Kühn in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1989 ist der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 26. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

680

VR 261 — Neueintragung — 5. 2. 1990: GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER HOFBIBLIOTHEK AROlsen e. V., Arolsen.

3548 Arolsen, 5. 2. 1990

Amtsgericht

681

VR 612 — Neueintragung — 6. 2. 1990: Fußball Club Reckerode e. V. in Kirchheim-Reckerode.

6430 Bad Hersfeld, 6. 2. 1990

Amtsgericht

682

VR 474 — Neueintragung — 24. 1. 1990: Partnerschaftsverein Schlangenbad-Craponne e. V. mit dem Sitz in Schlangenbad.

6208 Bad Schwalbach, 24. 1. 1990

Amtsgericht

683

VR 475 — Neueintragung — 24. 1. 1990: Lebenshilfswerk Rheingau-Taunus e. V., mit dem Sitz in Bad Schwalbach.

6208 Bad Schwalbach, 24. 1. 1990

Amtsgericht

684

VR 231 — Neueintragung — 31. 1. 1990: Kleintierzuchtverein Oberwalluf 1928 e. V., Oberwalluf.

6228 Eltville am Rhein, 31. 1. 1990

Amtsgericht

685

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9438 — 2. 1. 1990: VEREIN zur FÖRDERUNG der LEBENSQUALITÄT von FRAUEN mit SUCHTPROBLEMEN.

73 VR 9439 — 2. 1. 1990: Vielharmonie Sachsenhausen.

73 VR 9440 — 4. 1. 1990: Verein für Bildung und Kultur.

73 VR 9441 — 4. 1. 1990: Experiment für eine humane Erde.

73 VR 9442 — 9. 1. 1990: Reitclub „Heidehof“.

73 VR 9443 — 9. 1. 1990: „Katana“, 1. Dojo für Kendo und Iaido in Frankfurt/M.

73 VR 9444 — 10. 1. 1990: Gemeinschaft zur Förderung der Einrichtung einer arabischen Schule in Frankfurt am Main.

73 VR 9445 — 11. 1. 1990: FÖRDERKREIS — 1. FC Sulzbach 1989.

73 VR 9446 — 11. 1. 1990: FC Italia Rödelheim.

73 VR 9448 — 15. 1. 1990: Brotfabrik.

73 VR 9449 — 17. 1. 1990: Türkisch-Islamischer Verein Hofheim a. Ts. und seine Umgebung.

73 VR 9450 — 17. 1. 1990: Kultur und Städte.

73 VR 9451 — 18. 1. 1990: AGAMEMNON.

73 VR 9452 — 19. 1. 1990: BRAINPOOL.

73 VR 9453 — 22. 1. 1990: Deutsch-Afghanisches Förderkomitee für den Wiederaufbau Afghanistans.

73 VR 9454 — 23. 1. 1990: OST/WESTEUROPÄISCHES KULTURZENTRUM.

73 VR 9455 — 24. 1. 1990: Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit.

73 VR 9456 — 24. 1. 1990: BERGEN-ENKHEIMER LAUF-CLUB -89- FRANKFURT (abgekürzt: BELC 89 Ffm.).

73 VR 9457 — 29. 1. 1990: Internationales Institut für Thrombose und Gefäßkrankheiten.

73 VR 9458 — 30. 1. 1990: Verein der Freunde und Förderer des Goethe-Instituts Frankfurt am Main.

73 VR 9460 — 31. 1. 1990: Initiative Mahnmal Schwulenverfolgung.

73 VR 9461 — 31. 1. 1990: Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft.

73 VR 9462 — 31. 1. 1990: Lohnsteuerhilfverein Frankfurt am Main-City.

73 VR 9463 — 31. 1. 1990: Tanzclub Nike Frankfurt.

Veränderung

73 VR 4098 — 19. 1. 1990: Eisschieß-Club Frankfurt (Main) 1963 -E.C.F. 63-. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 5. 2. 1990

Amtsgericht, Abt. 73

686

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 754 — 2. 2. 1990: Warriors of Peace 1. Antifaschistischer Rollenspielclub Nieder-Mörlen, Bad Nauheim/Nieder-Mörlen.

VR 753 — 5. 2. 1990: Musikverein Harmonie Rodheim v. d. H., Rosbach v. d. H.-Rodheim.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 2. 1990

Amtsgericht

687

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1778 — 29. 1. 1990: Freie Christengemeinde Gießen, Gießen.

VR 1780 — 29. 1. 1990: Obst- und Gartenbauverein Wieseck, Gießen-Wieseck.

VR 1782 — 30. 1. 1990: American Motor Cooperation JEEP CLUB DINOSAURUS, Lollar.

VR 1784 — 30. 1. 1990: Freiwillige Feuerwehr Dorf-Güll, Pohlheim-Dorf-Güll.

6300 Gießen, 31. 1. 1990

Amtsgericht

688

VR 58 — Neueintragung — 2. 2. 1990: Rhönklub-Zweigverein Hilders, 6414 Hilders.

6414 Hilders, 2. 2. 1990

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

689

1 VR 309 — Neueintragung — 30. 1. 1990: Landesarbeitsgemeinschaft der Sonderkinder-tagesstätten in Hessen e. V. in Korbach.

3540 Korbach, 30. 1. 1990

Amtsgericht

690

1 VR 310 — Neueintragung — 31. 1. 1990: Fischereiverein Kirchlotheim/Schmittlotheim e. V. in Kirchlotheim.

3540 Korbach, 31. 1. 1990

Amtsgericht

691

VR 1482 — Neueintragung — 31. 1. 1990: Verein der Freunde und Förderer der Wollenbergschule Wetter, Sitz: Wetter.

3550 Marburg, 31. 1. 1990

Amtsgericht

692

VR 1429 — Neueintragung — 31. 1. 1990: Initiative Krabbelkind — Verein zur Förderung familienergänzender Kleinkinderziehung in Offenbach am Main, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 1. 2. 1990

Amtsgericht, Abt. 5

693

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2634 — 14. 12. 1989: Pädagogische Forschungsgemeinschaft, Wiesbaden.

VR 2638 — 10. 1. 1990: Hessische Umwelt- und Naturschutzhilfe, Wiesbaden.

VR 2639 — 10. 1. 1990: Forum Marxistische Erneuerung, Wiesbaden.

VR 2640 — 11. 1. 1990: Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Erkrankungen von Magen, Darm, Leber (Gastro-Liga), Wiesbaden.

VR 2641 — 11. 1. 1990: Johannes-Institut — Institut für Gesellschaftserneuerung, Wiesbaden.

VR 2642 — 12. 1. 1990: Baseballclub Mainz/Wiesbaden Athletics 1988, Wiesbaden.

VR 2643 — 17. 1. 1990: Lernen und Spaß, Wiesbaden.

VR 2644 — 17. 1. 1990: Gesellschaft für Waffentechnik und Erprobung John Moses Browning, Wiesbaden.

VR 2645 — 17. 1. 1990: Budo Freunde ESWE, Wiesbaden.

VR 2646 — 18. 1. 1990: CONTRAPUNCTUS — Freunde und Förderer Alter Musik, Wiesbaden.

VR 2647 — 18. 1. 1990: 1. Wiesbadener Bridgeclub (1. WBC), Wiesbaden.

VR 2648 — 18. 1. 1990: ENSEMBLE CONTRAPUNCTUS, Wiesbaden.

VR 2649 — 18. 1. 1990: Verband der deutschen Museen für Auto, Motor u. Technik, Wiesbaden.

VR 2650 — 19. 1. 1990: Wiesbadener Arbeitsgemeinschaft Information, Wiesbaden.

VR 2651 — 19. 1. 1990: Hilfe für Aus- und Übersiedler, Wiesbaden.

VR 2652 — 1. 2. 1990: Black Stars Fußballclub, Wiesbaden.

VR 2653 — 1. 2. 1990: CURSILLO-FREUNDESKREIS DEUTSCHLAND, Wiesbaden.

VR 2654 — 2. 2. 1990: Libertäre Kultur-Initiative, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 7. 2. 1990

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse**694**

N 2/83 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Dietrich Bücking GmbH, Georg-Dietrich-Bücking-Straße 20, 6320 Alsfeld, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf

Montag, den 2. April 1990, 11.00 Uhr, Saal 17, im Gerichtsgebäude bestimmt.

6320 Alsfeld, 2. 2. 1990

Amtsgericht

695

N 8/88 — Beschluß: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 7. 1936 in Bad Hersfeld geborenen und am 11. 6. 1987 in Bad Hersfeld verstorbenen, zuletzt in Haun-eck wohnhaft gewesenen Kfz-Schlossers Peter Range.

Termin für eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beschlußfassung gemäß § 134 Ziff. 1 KO über den Grundstückskaufvertrag mit Auflösung vom 16. 1. 1990 — UR.-Nr. 6/90 des Notars Adolf Pohlmann in Bad Hersfeld — wird bestimmt auf

Freitag, 16. März 1990, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 30. 1. 1990

Amtsgericht

696

4 N 2/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Harald Schneider, Inhaber der Firma Fritz Pezus, Hydraulik und Sondermaschinen, Dautphe, Industriestraße 9, 3563 Dautphe, ist am 1. Februar 1990, 12.00 Uhr, auf Antrag des Gemeinschuldners Konkurs eröffnet worden. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Koch, Ringstraße 32, 3554 Gladenbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 21. März 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 110, I. Stock, Hainstraße 72, werden folgende Termine abgehalten:

21. März 1990, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

4. April 1990, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. März 1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank eG Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 1. 2. 1990

Amtsgericht

697

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hut- und Modsalon Margot GmbH, Rüsselsheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 40 906,05 DM zuzüglich weiterer Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 6117,13 DM bevorrechtigte und 79 101,83 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Rüsselsheim aus.

6100 Darmstadt, 5. 2. 1990

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpf. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

698

3 N 29/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Karl Höfler, zuletzt wohnhaft in 6114 Groß-Umstadt, wird das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt wurden zugunsten des Konkursverwalters:

3248,— DM Vergütung,
42,54 DM Auslagen.

6110 Dieburg, 5. 2. 1990

Amtsgericht

699

2 N 18/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Goldflor Wollprodukte GmbH in Liquidation, Tulpenweg 6 in 3559 Battenberg (Eder), wird der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 21. März 1990, um 14.15 Uhr, Zimmer Nr. 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

45 391,60 DM Vergütung,
73,— DM Auslagen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 12. 1989

Amtsgericht

700

81 N 44/90: Über den Nachlaß der Pauline Anna Maria Lohrey, zuletzt wohnhaft gewesen Am Lindenbaum 39, 6000 Frankfurt am Main, verstorben am 1. 4. 1989, wird heute, am 25. Januar 1990, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Karin Hahn, Oberschelder Weg 2—4, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 9. März 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Freitag, 30. März 1990, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. März 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

701

81 N 502/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. Adolf Schulz, Alleininhaber der eingetragenen Firma Ing. Adolf Schulz, Elektrovertrieb,

Graf-Vollrath-Weg 6, 6000 Frankfurt am Main 90, mit Zweigstelle in Schiede 73, 6250 Limburg a. d. Lahn, Marburger Straße 19, 6300 Gießen, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag ist auf der Geschäftsstelle, Abt. 81, Gebäude D, Zimmer 434, zur Einsicht niedergelegt. Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger eine Woche ab Bekanntmachung.

**6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1990
Amtsgericht, Abt. 81**

702

81 N 557/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Handwerker-Service Frankfurt (Main) eG, Kettenhofweg 14—16, 6000 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Entscheidung über die Vergütung der Gläubigerausschuß-Mitglieder anberaumt auf den

21. Februar 1990, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

Vergütung: 7500,— DM,
einschließlich Steuer.

**6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1990
Amtsgericht, Abt. 81**

703

81 N 771/89: Über das Vermögen der **Firma K. Erich Krauß Kommanditgesellschaft**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Peter Klein, Mainzer Landstraße 93, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 29. Januar 1990, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 29 98 69 22.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 6. März 1990, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am 3. April 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1990 ist angeordnet.

**6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1990
Amtsgericht, Abt. 81**

704

81 N 157/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Adolf Horst Rücker, Friedrich-Ebert-Straße 18, 6234 Hattersheim, Inhaber des Einzelhandelsgeschäfts Gardinen- und Teppichstudio Rücker, Hostatostraße 3 b, 6230 Frankfurt am Main 80**, wird eine Gläubigerversammlung gemäß § 134 KO einberufen auf

Mittwoch, 6. Juni 1990, 9.15 Uhr, Raum 21 D, Erdgeschoß, Gebäude D, Zeil 42, in Frankfurt am Main.

Tagesordnung: Beratung und Beschlußfassung über den Verkauf eines 50%igen Anteils aus der Erbengemeinschaft nach der verstorbenen Frau Rücker.

**6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1990
Amtsgericht, Abt. 81**

705

81 N 53/90: Über das Vermögen der **Firma Novatex Textilpflege GmbH**, gesetzlich ver-

treten durch den Geschäftsführer Lothar Rühl, Taunusstraße 44, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 31. Januar 1990, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Akazienstraße 22—26, 6230 Frankfurt am Main 80, Tel. 38 88 84.

Konkursforderungen sind bis zum 2. März 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 9. März 1990, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 6. April 1990, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. März 1990 ist angeordnet.

**6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1990
Amtsgericht, Abt. 81**

706

N 2/90: Über das Vermögen des **Eishockey-Clubs Bad Nauheim e. V.**, ist am Donnerstag, dem 1. Februar 1990, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1990, dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

Donnerstag, 22. März 1990, 14.00 Uhr; und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Donnerstag, 12. April 1990, 14.15 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. März 1990 anzeigen.

**6360 Friedberg (Hessen), 2. 2. 1990
Amtsgericht**

707

42 N 117/89 (Amtsgericht Hanau): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Pari Industrieanlagenplanung und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Kinzigstraße 11, 6476 Langenselbold**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

**6360 Friedberg (Hessen), 7. 2. 1990
Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss**

708

7 N 24/89: Über den Nachlaß des **Tassilo van der Werf**, geboren am 20. 10. 1944 in Kassel, verstorben am 1. 1. 1989 in San Bartolomé de Tirajana/Spanien, zuletzt wohnhaft gewesen Am Falter 3, 3580 Fritzlar-Haddamar, ist am 2. Februar 1990, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wilkens in Niedenstein.

Anmeldefrist bis zum 23. März 1990, offe-

ner Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. März 1990.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27.

1) am 30. März 1990, 8.10 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO.

2) am 30. März 1990, 8.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

**3580 Fritzlar, 5. 2. 1990
Amtsgericht**

709

7 N 28/87 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Christel Meyer, Inhaberin der Drogerie in Zwesten, Kasseler Straße 1, wohnhaft 3587 Borken, Söhreweg 4**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Verwalters ist auf 5250,— DM festgesetzt, seine Auslagen auf 800,— DM.

**3580 Fritzlar, 29. 1. 1990
Amtsgericht**

710

42 N 131/89 — Beschluß: Über das Vermögen der **Firma Wenzel Heizung-Klimatechnik-Sanitär GmbH, Jahnweg 14, 6302 Lich-Langsdorf**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Erich Mank, Rosenweg 15, 6304 Lollar-Ruttershausen, ist am 31. Januar 1990, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1990 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vor dem Amtsgericht Gießen, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, wird folgender Termin abgehalten:

10. April 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. März 1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Weiterer Tagesordnungspunkt im Termin am 10. April 1990: Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

**6300 Gießen, 1. 2. 1990
Amtsgericht**

711

24 N 70/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hahn GmbH & Co. Gewerbeanlagen KG**, persönlich haftender Gesellschafter **Firma Hahn GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer Günter Konietzny, Sitz der GmbH: Kantstraße 24, 6086 Riedstadt-Goddellau, Sitz der KG: Sudetenstraße 21, 6080 Groß-Gerau, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 6. März 1990, 9.15 Uhr, Raum 151, I. Stock, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13.

6080 Groß-Gerau, 31. 1. 1990 **Amtsgericht**

712

2 N 1/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Karl Ludwig Wernecke**, geb. 23. 9. 1947 in Beverungen, zuletzt wohnhaft in Bad Karlshafen, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, bestimmt auf

Mittwoch, den 7. März 1990, 10.15 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 29. 1. 1990 **Amtsgericht**

713

2 N 14/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KOMET Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hofgeismar** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt ist die Vergütung des Verwalters einschließlich Ausgleich nach § 4 Ziff. 5 Verg.VO auf 1000,— DM.

3520 Hofgeismar, 1. 2. 1990 **Amtsgericht**

714

2 N 15/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KOMET Ausrüstungs- und Bekleidungs-GmbH & Co. Handels KG mit Sitz in Hofgeismar** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt ist die Vergütung des Verwalters einschließlich Ausgleich nach § 4 Ziff. 5 Verg.VO auf 2000,— DM.

3520 Hofgeismar, 1. 2. 1990 **Amtsgericht**

715

65 N 113/86: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Installateurs **Manfred Persch, Ringenkühlerstraße 63, 3506 Helsa, jetzt Immenhäuser Straße 2, 3524 Immenhausen-Holzhausen**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, bestimmt auf

Dienstag, 20. März 1990, 12.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 31. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 65**

716

65 N 162/89: Über das Vermögen der **Hans-Peter Teckentrup Hochbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Teckentrup, Bingeweg 11, 3507 Baunatal 1, ist am 31. Januar 1990, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1990 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 20. März 1990, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen.

Dienstag, 15. Mai 1990, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts

Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1990 anzeigen.

3500 Kassel, 31. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 65**

717

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Landwehr + Schultz GmbH & Co. KG, Kassel**, Aktenzeichen 65 N 274/84 des Amtsgerichts Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der Massebestand beträgt 2333,62 DM. Es sind folgende Forderungen zu berücksichtigen:

§ 61.I.1 KO: 0,00 DM,

§ 61.I.2 KO: 0,00 DM,

§ 61.I.3 KO: 773,84 DM,

§ 61.I.6 KO: 304 529,28 DM.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen zur Einsichtnahme beim Konkursgericht, Amtsgericht Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, zu den dort üblichen Geschäftszeiten aus.

3500 Kassel, 5. 2. 1990

Der Konkursverwalter
Lepper
Rechtsanwalt

718

9 N 16/90: In der Konkursache gegen Firma **Fronapfel GmbH, Fenster-Türen-Innenausbau, Im Katzenforst, 6242 Kronberg 2**, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Fronapfel, ist über das Vermögen der Schuldnerin durch Beschluß vom 6. Februar 1990 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 6. 2. 1990

Amtsgericht

719

9 N 11/90 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma **IRIS Immobilien GmbH, Verwaltung von Haus- und Grundbesitz, und grundstücksgleichen Rechten**, Geschäftsführer Thomas Wirth, Wiesbadener Straße 155, 6240 Königstein im Taunus, wird heute, 6. Februar 1990, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Frau Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Königsteiner Straße 82, 6232 Bad Soden/Taunus.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 26. März 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 15. März 1990, 14.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

19. April 1990, 14.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. März 1990 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6240 Königstein im Taunus, 6. 2. 1990

Amtsgericht

720

9 N 12/90 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma **IGV Immobilien- und Grundstücksverwaltung GmbH, Geschäftsführer Thomas Wirth**, Wiesbadener Straße 155, 6240 Königstein im Taunus, wird heute, 6. Februar 1990, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Frau Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Königsteiner Straße 82, 6232 Bad Soden/Taunus.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 26. März 1990.

Vor dem Amtsgericht Königstein, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 15. März 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

19. April 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. März 1990 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6240 Königstein im Taunus, 6. 2. 1990

Amtsgericht

721

N 5/85 — Beschluß: In dem Nachlaßkonkursverfahren **Ludwig-Hermann Kollmar, zuletzt wohnhaft 6840 Lampertheim, Albrecht-Dürer-Straße 3**, wird Schlußtermin auf

Freitag, den 6. April 1990, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 34 679,47 DM, die ihm zu erstatten den Auslagen auf 28,30 DM zuzüglich 3,96 DM MwSt. festgesetzt.

6840 Lampertheim, 2. 2. 1990 **Amtsgericht**

722

N 15/90 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma **Renovatherm Sanitär GmbH, 6842 Bürstadt, Gärtnerriedung 12**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Roland Ofenloch, Bürstadt, wird heute, 6. Februar 1990, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Peter Depré, O 4, 13—16, 6800 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. März 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten:

9. März 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung nach § 204 KO.

20. April 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Februar
1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeord-
net.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird
bestimmt: Stadtparkasse Mannheim.

6840 Lampertheim, 6. 2. 1990 Amtsgericht

723

7 N 42/89: Das Konkursverfahren über das
Vermögen des **Dipl.-Ing. Hans-Gerd Gossen**,
6074 Rödermark, ist mangels Masse gemäß
§ 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf
2850,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 26. 1. 1990 Amtsgericht

724

7 N 89/89: Über den Nachlaß des **Karl-
Heinz Lau**, geboren am 29. 4. 1927, verstor-
ben am 23. 3. 1989, zuletzt wohnhaft **6072
Dreieich, Bahnhofstraße 77**, ist am Mitt-
woch, 31. Januar 1990, 15.50 Uhr, Konkurs
eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich
F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüssels-
heim, Tel. 0 61 42-6 10 47.

Konkursforderungen sind bis 6. April
1990, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet
bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Bei-
behaltung des ernannten oder Wahl eines
neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-
schusses und eintretendenfalls die in §§ 132,
134, 137 Konkursordnung bezeichneten Ge-
genstände:

20. März 1990, 9.00 Uhr, Termin zur Prü-
fung angemeldeter Forderungen:

18. Mai 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsge-
richt, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 6. April
1990 anzeigen.

6070 Langen, 31. 1. 1990 Amtsgericht

725

7 N 27—29/88: Das Konkursverfahren über
das Vermögen der Firmen

1) **Electron Games G. Reichert, Verwal-
tungs-GmbH, Limburg-Offheim, Am Dachs-
stück 8**, vertreten durch den Geschäftsführer
Goswin Reichert,

2) **Reichert Automaten Goswin Reichert
GmbH & Co. KG, umbenannt in Electron
Games Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
Limburg-Offheim, Am Dachsstück 7**,

3) **Electron Games G. Reichert GmbH &
Co. KG, Limburg-Offheim, Am Dachsstück
8**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO einge-
stellt.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 2. 1990
Amtsgericht**

726

7 N 29/89: Über das Vermögen des **Hart-
mut Koch**, handelnd unter der Firma **Friede-
mann Koch, Mühlacker Straße 28**, 3556 Wei-
mar, wird heute, am 1. Februar 1990, 14.55
Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Zieg-
ler, Wilhelmstraße 4, 3550 Marburg (Tel.
0 64 21/2 20 20).

Konkursforderungen sind bis zum 2. März

1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem
bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei
Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO
am 15. Februar 1990, 15.00 Uhr,

Prüfungstermin am 20. März 1990, 10.00
Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Univer-
sitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22.
Februar 1990 ist angeordnet.

3550 Marburg, 1. 2. 1990 Amtsgericht, Abt. 7

727

1 N 2/90: Über den Nachlaß des am 23. 6.
1989 verstorbenen **Willi Henschel**, zuletzt
wohnhaft in **Elsengarten 10**, 6478 Nidda 21,
ist am Dienstag, dem 6. Februar 1990, 15.00
Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd
Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Fried-
berg (Hessen) 1.

Konkursforderungen sind bis 16. März
1990 beim Gericht in zwei Stücken anzu-
melden.

Termin zur Beschlußfassung über Bei-
behaltung des ernannten oder Wahl eines
neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-
schusses und eintretendenfalls über die in
§§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegen-
stände und Termin zur Prüfung der ange-
meldeten Forderungen:

26. März 1990, 14.00 Uhr, im Amtsgericht
Nidda, Schloßgasse 23, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-
händigen oder leisten und muß den Besitz
der Sachen und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Februar
1990 anzeigen.

6478 Nidda, 6. 2. 1990 Amtsgericht

728

7 N 69/87: Konkursverfahren über das
Vermögen der **Firma Köhler GmbH**, vertre-
ten durch den Geschäftsführer **Hermann
Wilhelm Köhler**, Ostpreußenstraße 11, 6050
Offenbach am Main.

Gläubigerversammlung am Mittwoch, 14.
März 1990, 8.45 Uhr, Luisenstraße 16, Ge-
bäude D, 2. Stock, Saal 824.

Tagesordnung: 1. Prüfung nachträglich
angemeldeter Forderungen, 2. Anhörung zur
Verfahrenseinstellung nach § 204 KO.

**6050 Offenbach am Main, 6. 2. 1990
Amtsgericht**

729

62 N 5/90: Konkursantragsverfahren be-
treffend **Helmut Martin**, wohnhaft **Reichsap-
felstraße 40**, 6200 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 29. Januar 1990
verboten worden, über Gegenstände seines
Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine
Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 29. 1. 1990 Amtsgericht

730

62 N 25/90: Über den Nachlaß der am 30.
Oktober 1989 verstorbenen **Anna Margare-
tha Maria Becker**, zuletzt wohnhaft **Rudolf-
Dyckerhoff-Straße 30**, 6200 Wiesbaden-
Biebrich, wird heute, 30. Januar 1990, 12.00
Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter
Rosenkranz, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesba-
den.

Anmeldungen (doppelt) bis 19. März 1990.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15.
März 1990.

Erste Gläubigerversammlung und Prü-
fungstermin am Montag, 2. April 1990, 9.00
Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritz-
straße 5).

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1990 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im
Grundbuch nicht oder erst nach dem Ver-
steigerungsvermerk eingetragen, muß der
Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht
im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-
dert und auch glaubhaft machen, wenn der
Gläubiger widerspricht. Sonst wird das
Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-
tigt und erst nach dem Anspruch des Gläu-
bigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald,
spätestens zwei Wochen vor dem Termin,
eine Berechnung der Ansprüche — getrennt
nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —
einzureichen und den beanspruchten Rang
mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch
zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklä-
ren.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des
Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55
ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren
aufheben oder einstweilen einstellen lassen,
bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-
säumt er dies, tritt für ihn der Versteige-
rungserlös an Stelle des Grundstücks oder
seines Zubehörs.

731

K 52/89: Das im Grundbuch von Ober-
breitzbach, Band 13, Blatt 341, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbreitzbach,
Flur 2, Flurstück 137, Hof- und Gebäudeflä-
che, Am Bügel 37, Größe 6,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1990, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10,
Saal 12, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Jo-Achim Lassek und Heike Lassek gebo-
rene Conrad.

Wert nach § 74 a ZVG: 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 1. 1990 Amtsgericht

732

K 73/88: Das im Grundbuch von Philipps-
thal, Band 56, Blatt 1400, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Philippsthal, Flur 7,
Flurstück 8/118, Hof- und Gebäudefläche;
Wilhelm-Götting-Straße 25, Größe 7,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. März 1990,
11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße
10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Maik Zimmermann.

Wert nach § 74 a ZVG: 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 2. 1990 Amtsgericht

733

6 K 27/88: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Ober Erlenbach,
Blatt 1886, Gemarkung Ober Erlenbach, Be-
standsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 413/10, Hof- und Gebäudefläche, Seulberger Straße 12 b, Größe 2,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 413/22, Hof- und Gebäudefläche, Seulberger Straße 12 b, Größe 0,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1990, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Schiega, daselbst wohnhaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1: Reihenhause; Baujahr 1965; ca. 93 m² Wohnfläche im EG und OG; ausgebautes DG ca. 48,7 m² auf 300 000,— DM, lfd. Nr. 2: Garage auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 1. 1990

Amtsgericht

734

4 K 12/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen ü. A., Band 24, Blatt 664,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 47/3, Bauplatz, Zum Wingert, Größe 6,52 Ar,

soll am Freitag, dem 20. April 1990, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Paul Müller in 6204 Taunstein 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 29 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 2. 1990

Amtsgericht

735

61 K 67/89: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 77, Blatt 3212, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 686, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 12, Größe 6,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Steiger sen. in Gräfenhausen, — zur Hälfte —,

b) Heinrich Steiger, Erzhausen,

c) Rainer Steiger, Darmstadt,

d) Heinz Steiger, Erzhausen,

e) Birgit Luise Steiger, Erzhausen, zu b) bis e) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 2. 1990

Amtsgericht

736

61 K 138/88: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 69, Blatt 2578, eingetragene 4,684/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 232/7, Gebäude- und Freifläche, Am alten Bahnhof 6, Größe 30,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 108 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Gelin Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft mbH Immobilien KG in Leimen.

Der Wert des Grundstücksmitteigentums, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 2. 1990

Amtsgericht

737

61 K 57/89: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 137, Blatt 5485, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurstück 214, Betriebsfläche, Lagerplatz, Industriestraße, Größe 16,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Lückel und Schüller oHG, Roßdorf-Gundernhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 2. 1990

Amtsgericht

738

61 K 97/89: Das im Grundbuch von Eschollbrücken, Band 36, Blatt 1525, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschollbrücken, Flur 1, Flurstück 546, Ackerland, Der Belengarten, Größe 17,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Herbert Feick in Pfungstadt-Eschollbrücken,

b) Thomas Werner Feick in Pfungstadt-Eschollbrücken,

c) Kerstin Gabriele Feick in Pfungstadt-Eschollbrücken, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 2. 1990

Amtsgericht

739

3 K 69/86: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Blatt 6468, eingetragene Grundbesitz, 156,27/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldring 32,

verbunden mit Sondereigentum an Wohnung und Keller, Aufteilungsplan Nr. 1, im Vorderhaus,

und Groß-Zimmern, Blatt 6470, 623,97/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldring 32,

verbunden mit Sondereigentum an Wohnung in Erd-, Ober- und Dachgeschoß im Hinterhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Montag, dem 11. Juni 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Fontana Handels- und Service GmbH für Gastronomiebedarf, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM für die Wohnung Nr. 1, 375 000,— DM für die Wohnung Nr. 3.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 1. 1990

Amtsgericht

740

8 K 18/89: Die im Grundbuch von Langenaubach, Band 48, Blatt 1614, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 464/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohenbühlsweg, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 464/3, desgl., das., Größe 1,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 464/5, desgl., das., Größe 1,95 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 464/2, desgl., das., Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 464/4, desgl., das., Größe 3,86 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. April 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Imme, Hartmut, geb. 9. 7. 1946,

b) Imme, Margitta, geb. Herr, geb. 23. 4. 1950, beide in Haiger-Langenaubach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 14, Flurstück 464/1 auf 5 800,— DM,

Flur 14, Flurstück 464/3 auf 5 300,— DM,

Flur 14, Flurstück 464/2 auf 1 300,— DM,

Flur 14, Flurstück 464/5 und 464/4 einheitlich auf 274 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 2. 1990

Amtsgericht

741

3 K 53/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Eschwege, Band 331, Blatt 11 888, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 169/1000 (einhundertneunundsechzig Tausendstel) an dem Grundstück Gemarkung Eschwege,

Flur 4, Flurstück 333, Verkehrsfläche, Rotenburger Straße,

Flur 4, Flurstück 332/1, Gebäude- und Freifläche, Rotenburger Straße,

Flur 4, Flurstück 336/1, Verkehrsfläche, Rotenburger Straße, Größe insgesamt 19,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 sowie dem Sondernutzungsrecht an den im Flächengestaltungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garten- und Wegeflächen und dem Pkw-Abstellplatz,

soll am Mittwoch, dem 18. April 1990, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 3. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schenk, Wolfsburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 1. 1990 Amtsgesamt

742

3 K 54/89: Das im Grundbuch von Waldkappel, Band 94, Blatt 1999, eingetragene Grundstück, Gemarkung Waldkappel, lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 150/62, Landwirtschaftsfläche, Auf der Spitze, Größe 23,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1990, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rauchhaus, Hermann, Witzenhausen-Wendhausen,

b) Bürger geb. Brübach, Helene, Emstal-Sand,

c) Ulbrich geb. Brübach, Else, Frankfurt am Main,

d) Ludwig, Walter, Großalmerode-Rommehode,

e) Ludwig, Hermann, Hessisch Lichtenau,

f) Brübach geb. Semorad, Elisabeth, Saarbrücken,

g) Brübach, Hans-Jürgen, Berlin, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 1. 1990 Amtsgesamt

743

84 K 128/89: Das im Grundbuch-Bereich Niederhofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 49, Blatt 1411, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhofheim, Flur 5, Flurstück 69, Ackerland, Auf den 30 Morgen, Größe 78,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Dorothea Batz geb. Rudolph, Alt Niederhofheim 28, 6237 Liederbach, — zur Hälfte —,

b) Frau Dorothea Batz geb. Rudolph,

c) Herr Bernhard Batz, Alt Niederhofheim 28, 6237 Liederbach,

d) Frau Dr. Hildegard Berta Karin Batz, Wachenheimer Straße 95, 6237 Liederbach,

e) Frau Dorothea Elfriede Kunz geb. Batz, Ludwigs-Schäfer-Weg 4, 6233 Kelkheim, zu b)–e) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

141 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1990

Amtsgesamt, Abt. 84

744

84 K 29/89: Das im Grundbuch-Bereich Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 184, Blatt 5805, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 38, Flurstück 329/1, Hof- und Gebäudefläche, Kantstraße 13, Größe 3,28 Ar,

soll am Montag, dem 25. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 2. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Brigitte Körner in Hofheim/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1990

Amtsgesamt, Abt. 84

745

84 K 104/89: Das im Grundbuch-Bereich 17 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 39, Blatt 1269, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 91/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 238, Flurstück 102/32, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 13, Größe 8,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes, und das im Grundbuch-Bereich 17 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 39, Blatt 1273, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 5/1000 Miteigentumsanteil am selben Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 2 des Aufteilungsplans;

das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 38 und 39, Blatt 1260 bis 1268, 1270 bis 1272, 1274 bis 1277);

sollen am Freitag, dem 27. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Dr. Klaus-Dieter Jeitner, Isestraße 9, 2000 Hamburg 13,

b) Frau Dorothy Jeitner geb. Madovsky, Beethovenstraße 13, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 340 000,— DM (= 170 000,— DM für jede ideelle Hälfte),

das Teileigentum auf 28 000,— DM (= 14 000,— DM für jede ideelle Hälfte),

insgesamt: 368 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1990

Amtsgesamt, Abt. 84

746

84 K 91/89: Die im Grundbuch-Bereich Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 71, Blatt 1954, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 21, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Palleskestraße, Größe 9,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Höchst, Flur 21, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Palleskestraße, Größe 4,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Höchst, Flur 21, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Palleskestraße, Größe 10,51 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Rudolf Krämer, Palleskestraße 39, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 135 400,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 69 200,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 155 400,— DM,

insgesamt: 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1990

Amtsgesamt, Abt. 84

747

84 K 136/89: Das im Grundbuch-Bereich Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 76, Blatt 2195, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberliederbach, Flur 2, Flurstück 231/7, Gebäude- und Freifläche, Höchster Straße 38 D, Größe 2,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Wolfgang Müller, Höchster Straße 38 d, 6237 Liederbach,

b) Jutta Müller geb. Dalhammer, Talackerstraße 12, 6230 Frankfurt am Main 80, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1990

Amtsgesamt, Abt. 84

748

K 1/88: Das im Grundbuch von Trockenerfurth, Band 19, Blatt 529, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trockenerfurth, Flur 2, Flurstück 30/4, Hof- und Gebäudefläche, Stöckweg (angeblich Haus Nr. 8), Größe 8,69 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Mai 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut und Anita Dörrbecker, in Borken-Trockenerfurth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 1. 1990

Amtsgericht

749

K 33/89: Das im Grundbuch von Roth, Band 31, Blatt 1079, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 161/87, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 7, Größe 3,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Raum 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolf-Dieter Meininger und Ruth Meininger, in Gelnhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 31. 1. 1990

Amtsgericht

750

42 K 150/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 150, Blatt 5129,

— BV Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 10, Flurstück 510/90, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 76, Größe 5,86 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1990, 11.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Würfel, — zur Hälfte —,
b) Rudolf Günther, Bruchköbel, — zu einem Viertel —,

c) Anneliese Günther geb. Geissler, daselbst, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

751

64 K 175/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 519, Blatt 13 653, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 167,159/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 0, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Schwanenweg 21, Größe 8,54 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung; für den ersten Verkaufsfall;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 7. 1985;

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 1990, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rößler, Hans-Georg, geboren am 25. 10. 1928, Melsungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

752

64 K 112/89: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 250, Blatt 7619, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 247, Bauplatz, Gladiolenweg, Größe 1,52 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 249/1, Bauplatz, Gladiolenweg, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 249/2, Hof- und Gebäudefläche, Gladiolenweg, Größe 3,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 249/3, Hof- und Gebäudefläche, Gladiolenweg, Größe 0,61 Ar,

sollen am Dienstag, dem 24. April 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wickmann Freies Wohnungsunternehmen Kommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG:

lfd. Nr. 1: 21 280,— DM,

lfd. Nr. 2: 6 020,— DM,

lfd. Nr. 3: 46 620,— DM,

lfd. Nr. 4: 8 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

753

64 K 117/89: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 250, Blatt 7619, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/2, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/3, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/4, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/8, Grünanlage, Obervellmarer Straße, Größe 0,85 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/9, Grünanlage, Obervellmarer Straße, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/10, Grünanlage, Obervellmarer Straße, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/5, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/6, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 0,59 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Harleshausen, Flur 1, Flurstück 250/7, Grünfläche, Obervellmarer Straße, Größe 5,11 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des

Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Achim Wickmann Freies Wohnungsunternehmen Kommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG:

lfd. Nr. 5 auf 3534,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 318,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 174,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 510,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 288,— DM,

lfd. Nr. 10 auf 72,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 30,— DM,

lfd. Nr. 12 auf 354,— DM,

lfd. Nr. 13 auf 3066,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

754

64 K 163/89: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 57, Blatt 1608, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obervellmar, Flur 11, Flurstück 196/18, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 28, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Obervellmar, Flur 11, Flurstück 196/45, Gebäude- und Freifläche, Haydnstraße, Größe 0,18 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. April 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Butte, geboren am 13. 6. 1949, Vellmar,

b) Renate Butte geborene Drieling, geboren am 10. 9. 1951, Vellmar, — je zur Hälfte.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 260 000,— DM für beide Grundstücke zusammen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

755

64 K 68/89 — Berichtigung: In der Zwangsversteigerungssache Kerff (StAnz. 5/1990, S. 191, lfd. Nr. 438) muß der entsprechende Absatz hinsichtlich des Verkehrswertes des Grundstücks richtig lauten:

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

315 000,— DM.

3500 Kassel, 5. 2. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

756

5 K 4/88: Das im Grundbuch von Wolfenrode, Band 13, Blatt 352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 191/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Unterdorf, Haus-Nr. 73, Größe 11,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Juni 1990, 10.00 Uhr, Raum 116, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Irmgard Sengelaub geb. Linker, Wolfenrode, Am Mühlgraben 1, 3570 Stadtallendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 6. 2. 1990

Amtsgericht

757

1 K 31/89: Der im Grundbuch von Höringhausen, Band 27, Blatt 926, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höringhausen, Flur 3, Flurstück 126/174, Bauplatz, Sandweg, Größe 7,81 Ar,

soll am Montag, dem 7. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wehowsky, Renate, geb. Schmidt, Im Winkel 2, 3544 Waldeck-Höringhausen.

Im Termin vom 29. Januar 1990 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 696,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 1. 1990

Amtsgericht

758

K 21/88: Die im Grundbuch von Schlitz, Band 89, Blatt 3219, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 474, Landwirtschaftsfläche, Am Weinberg, Größe 2,11 Ar,

Wert: 8440,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 467, Betriebsfläche, Bahnhofstraße, Größe 4,89 Ar,

Wert: 29 340,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Nr. 469/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 52, Größe 78,97 Ar,

Wert: 802 820,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Nr. 304, Betriebsfläche, Waldfläche, Auf dem Bruch, Größe 38,08 Ar,

Wert: 4570,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Nr. 306, Waldfläche, Auf dem Bruch, Größe 45,11 Ar,

Wert: 5413,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 18. April 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Walter Tresser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 6. 2. 1990

Amtsgericht

759

21 K 38/89: Das im Grundbuch von Klein-Gumpen, Band 16, Blatt 533, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Gumpen, Flur 1, Flurstück 274/2, Gebäude- und Freifläche, Sandweg 14, Größe 14,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kargin, Aliseydi,

b) Kargin, Gütten, geb. Senol, dessen Ehefrau, beide Ober-Ramstadt,

c) Yilmaz, Battal,

d) Yilmaz, Güllü, geb. Pektaş, dessen Ehefrau, beide Reinheim-Spachbrücken,

e) İlhan, Müslüm,

f) İlhan, Yeter, geb. Yavuz, dessen Ehefrau, beide Reichelsheim,

g) Özkan, Mehmet,

h) Özkan, Zekine, geb. İlhan, dessen Ehefrau, beide Reichelsheim,

— je zu einem Achteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 31. 1. 1990

Amtsgericht

760

1 K 25/89: Das im Grundbuch von Rudingshain, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1378, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rudingshain, Flur 2, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Theobald-Straße 21, Größe 2,46 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Schmitt,

Ingeborg Schmitt, Karl-Theobald-Straße 21, 6479 Schotten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 2. 1990

Amtsgericht

761

7 K 192/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 215, Blatt 7690, eingetragene 4,31/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F1/0 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 11. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eva-Dora Nietsch.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1990

Amtsgericht

762

7 K 3/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 595, Blatt 17 703, eingetragene 109,66/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 170/1, Gebäude- und Freifläche, Bettinastraße 42, Größe 7,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 8. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Günter Gerhard Mende in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 2. 1990

Amtsgericht

763

3 K 17/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niedergirmes (Stadtteil von 6330 Wetzlar), Band 58, Blatt 1903, lfd. Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, Gemarkung Niedergirmes,

Flur 17, Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche, Steubenstraße 17, Größe 6,00 Ar,

Flur 17, Flurstück 69/1, Landwirtschaftsfläche, Steubenstraße 17, Größe 2,87 Ar,

Flur 17, Flurstück 64/6, Hofraum, Siechhofstraße, Größe 0,03 Ar,

Flur 17, Flurstück 64/9, Gebäude- und Freifläche, Siechhofstraße 29, Größe 10,86 Ar,

Flur 17, Flurstück 64/10, Landwirtschaftsfläche, Steubenstraße, Größe 10,05 Ar,

— Gärtnerei mit Gewächshäusern und Wohnhaus —,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1990, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Mättig und Doris Mättig geb. Baum, 6330 Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstücke 66/1 und 69/1 auf

145 000,— DM,

Flurstück 64/6 auf

240,— DM,

Flurstück 64/9 auf

108 000,— DM,

Flurstück 64/10 auf

81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 1. 1990

Amtsgericht

764

3 K 69/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandobersdorf, Ortsteil von Waldsolms, Band 35, Blatt 1277,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 193/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Elsegarten 9, Größe 8,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 193/5, dto., das., Größe 4,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1990, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann-Otto Heller und Gertraud, geb. Wasmuth, 6331 Waldsolms, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 Flurstück 193/4 auf 346 710,— DM,
 Flurstück 193/5 auf 6 780,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 30. 1. 1990 Amtsgericht

765

61 K 78/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Erbenheim, Band 87, Blatt 2261, eingetragene Grundeigentum,
 lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 1, Größe 8,15 Ar,
 lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 97/1, Hofraum, Sackgasse 1, Größe 0,02 Ar,
 soll am Montag, dem 9. April 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Heinrich und Hannelore Hartmann in Wiesbaden-Erbenheim, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1990 Amtsgericht

766

61 K 80/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein, Band 196, Blatt 5300, eingetragene Grundeigentum,
 Gemarkung Schierstein, Flur 27, Flurstück 95/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiffergasse 21, Größe 2,94 Ar,
 soll am Freitag, dem 6. April 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Klaus Beuter, Wiesbaden.
 Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1990 Amtsgericht

767

3 K 18/88: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 100, Blatt 2992, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 13, Flurstück 55/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 6 und 8, Größe 25,68 Ar,
 soll am Freitag, dem 20. April 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzhausen, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 a) Philipp Schiffer, Desseler Straße 6, 3436 Hessisch Lichtenau,
 b) Dorothea Schiffer, Desseler Straße 6, 3436 Hessisch Lichtenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 900 000,— DM für Grundstück lfd. Nr. 3; 100 000,— DM für das Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 1. 2. 1990 Amtsgericht

768

3 K 42/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhasungen, Band 19, Blatt 618, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhasungen, Flur 7, Flurstück 239/50, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 6, Größe 1,47 Ar,
 soll am Freitag, dem 20. April 1990, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden (Wiederversteigerung).

Eigentümer am 19. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Hans Schmid, Grüner Weg 90, 3030 Walsrode, auf Grund Zuschlagsbeschluss vom 6. 11. 1989 — 3 K 11/89 —; die Eintragung des Eigentümers ist am 11. 1. 1990 erfolgt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 23 500,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 1. 1990 Amtsgericht

769

3 K 7/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6860, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 163/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 13, Größe 13,32 Ar,
 verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. AP 5 des Aufteilungsplanes,

— zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a, 85 a ZVG —,
 ein Zuschlag kann auch auf Gebote unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden,
 soll am Montag, dem 7. Mai 1990, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 Klaus Schindler, Hückhauser Straße 66, 5276 Wiehl 2.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 auf 134 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 1. 1990 Amtsgericht

770

3 K 13/89: Folgender Grundbesitz,
 a) Wohnungseigentum von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6876, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 102/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 12, Größe 10,30 Ar,
 verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz AP 2 des Aufteilungsplanes,

b) Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6880, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Dresdener Straße, Größe 0,30 Ar,
 c) Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6881, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/2, Gebäude- und Freifläche,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. AP 4 des Aufteilungsplanes,
 soll am Montag, dem 21. Mai 1990, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 a) Vock, Elmar,
 b) Vock geborene Hartung, Monika, beide: Vierbacher Straße 2, 3447 Meißner 2, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 300 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 1. 1990 Amtsgericht

Verkehr, Dresdener Straße, Größe 0,29 Ar, soll am Montag, dem 21. Mai 1990, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Schindler, Hückhauser Straße 66, 5276 Wiehl 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 in Blatt 6876 auf 70 000,— DM,
 lfd. Nr. 1 in Blatt 6880 auf 1 900,— DM,
 lfd. Nr. 1 in Blatt 6881 auf 7 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 1. 1990 Amtsgericht

771

3 K 2/90: Folgender Grundbesitz,
 a) Wohnungsgrundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6859, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 163/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 13, Größe 13,32 Ar,
 verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. AP 4 des Aufteilungsplanes,

b) Grundbuch von Wolfhagen, Band 204, Blatt 6893, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/14, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Berliner Straße, Größe 0,16 Ar,
 soll am Montag, dem 21. Mai 1990, 13.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 Klaus Schindler, Hückhauser Straße 66, 5276 Wiehl 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 in Blatt 6859 auf 115 000,— DM,

lfd. Nr. 1 in Blatt 6893 auf 7 400,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 1. 1990 Amtsgericht

772

K 37/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberelsungen, Band 39, Blatt 1464, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 496, Hof- und Gebäudefläche, Heinestraße 28, Größe 8,49 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 26. April 1990, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Vock, Elmar,
 b) Vock geborene Hartung, Monika, beide: Vierbacher Straße 2, 3447 Meißner 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 1. 1990 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauisches Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 28. November 1989 wie folgt zusammensetzt:

Claus Demke, Staatssekretär, Wiesbaden – Vorsitzender –
Martin Grüber, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main
– stellvertretender Vorsitzender –

Horst Abt, Präsident der Handwerkskammer Rhein-Main,
Frankfurt am Main

Martin Berg, Stadtverordneter, Frankfurt am Main

Anton Bretz, Stadtrat, Frankfurt am Main

Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden

Erich Dreher, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank – Girozentrale, Frankfurt am Main

Georg Erb, Stadtrat, Darmstadt

Manfred Friedrich, Stadtrat, Frankfurt am Main

Wolfgang Hessenauer, Stadtrat, Wiesbaden

Dr. Christine Hohmann-Denhardt, Stadträtin, Frankfurt
am Main

Gerhard Jakobi, Mitglied des Vorstandes der Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt am Main

Helmut Kohlenbach, Ministerialrat, Bonn

Hermann-Josef Kreling, Verbandsdirektor a. D., Frankfurt am
Main

Karl-Heinz Pradel, Vorstandsmitglied für Finanzen der IG
Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main

Wolfgang Reuter, Oberbürgermeister, Offenbach am Main

Walter Schäfer, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank – Girozentrale, Frankfurt am Main

Carola Scholz, Stadtverordnete, Frankfurt am Main

Reinhold Stanitzek, Staatssekretär, Wiesbaden

Margarete Weber, Stadtverordnete, Frankfurt am Main

Gerald Weiß, Staatssekretär, Wiesbaden

Dr. Hans-Dieter Wolf, Direktor/Mitglied der Geschäftsführung
der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main, 31. Januar 1990

Nassauisches Heim
Siedlungsbaugesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1988 einschließlich des Lageberichts und die weiteren Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 325 HGB wurden am 19. Oktober 1989 im Bundesanzeiger veröffentlicht und am 7. Dezember 1989 dem Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu HRB 6712 eingereicht.

6000 Frankfurt am Main, 7. Februar 1990

Nassauisches Heim
Siedlungsbaugesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Vierter Nachtrag zur Dienstordnung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 28. November 1989 einen Vierten Nachtrag zur Dienstordnung beschlossen.

Das Bundesversicherungsamt in Berlin hat den beschlossenen Vierten Nachtrag zur Dienstordnung (Änderung des Gruppenplanes) am 24. Januar 1990 (Gesch.Z.: I 3 – 59801.3–42/87) genehmigt.

Die vorerwähnten Unterlagen können während der Dienstzeit montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr in den Diensträumen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 5. Februar 1990

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen-Nassau
Der Vorstand:
Freitag

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 27/90: Lager- und Werkstattegebäude Brandschutz – Fenster – Türen und Verglasung

Zur Ausführung kommen:

30 St. F30 Fenster mit Verglasung aus Stahlrohrkonstruktion

65 St. F90 Fenster mit Verglasung aus Stahlrohrkonstruktion

5 St. T30 Türen mit Verglasung

9 St. T30 Klappen aus Stahl

2 St. T90 Hubklappen aus Stahl

2 St. T90 Schiebetore aus Stahl

ca. 2 170 m LM-Verblendungen

Kostenbeteiligung: 55,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: 18. bis 23. KW 1990

Submissionstermin: Mitte März 1990

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

Nr. Ö 28/90: Sicherheitsgates GE 183, Stahlbau

Zur Ausführung kommen:

ca. 44 t Profilstahl für Fachwerkbrücke

ca. 100 t Profilstahl für Trägerrost

ca. 91 t Profilstahl für Dachkonstruktion

Kostenbeteiligung: 75,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: 19. bis 48. KW 1990

Submissionstermin: Ende März 1990

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 03 57

Nr. Ö 029/90: Erweiterung Flugsteig A, Nachrichtentechnik

Zur Ausführung kommen:

1 St. Brandmeldezentrale

3 St. Wandverteilergerüste

ca. 1 000 m Fm-Kabel

ca. 4 800 m Fm-Leitungen

ca. 600 m Koaxial-Kabel

ca. 250 m Kabelkanäle

ca. 1 050 m Leerrohre

20 St. automatische und Handmelder

80 St. Lautsprecher

Kostenbeteiligung: 120,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Juni bis Juni 1991

Submissionstermin: März 1990

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 10

Nr. Ö 30/90: Zusatzeinrichtungen i. begehbarem Kabelkanal, Schwachstrom

Zur Ausführung kommen:

ca. 2 000 m 500paariges Fm-Kabel

ca. 10 000 m 200paariges Fm-Kabel

ca. 50 000 m Fm-Installationskabel

1 St. Brandmeldezentrale

320 St. automatische und Handmelder

50 St. Sprechstellen für Notrufanlage

gemäß DIN 18383, VDE 0800 und 0833 sowie Errichteranerkennung

Kostenbeteiligung:

105,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit:

Mai bis Dezember 1990

Submissionstermin:

Ende März 1990

Weitere Auskünfte:

Tel. 0 69/6 90-61 10

**Nr. Ö 31/90: Ausbau Kommunikationsanlagen,
Gegensprechanlage Parkierungssystem
Schwachstrom**

Zur Ausführung kommen:

ca. 6 500 m Fm-Installationskabel
3 St. Leitstandhauptgeräte

1 St. Kameraanschalteneinrichtungen für vier vorhandene Hauptleitstände

Ausbau der Zentrale um 60 Teilnehmer, Umsetzen und Umschalten der Zentraleinheit mit Einschaltung der Leitstandhauptgeräte, Durchführung gemäß DIN 18383 und FTZ-Vorschriften. Nachweis über die Durchführung von Arbeiten gleicher Art bei Anforderung unbedingt beifügen.

Kostenbeteiligung: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: April bis Juni 1990
Submissionstermin: Ende März 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 10

**Nr. Ö 032/90: Kommunikationsgebäude,
Abgehängte Decken**

Zur Ausführung kommen:

ca. 8 000 m² Metalldecken (Kassettendecken)

Kostenbeteiligung: 40,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 21. KW 1990 bis 12. KW 1991
Submissionstermin: Ende März 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/5 60 33 21

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 27. Februar 1990.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 6. Februar 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

— Fachbereich Verwaltung —

sind ab sofort zwei Stellen als

Hauptamtliche Lehrkräfte (Regierungsobererrat/Regierungsobererrätin)

für folgende Studienfächer zu besetzen:

1. Kommunalrecht, Abteilung Frankfurt am Main

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:
Grundlagen und Formen kommunaler Selbstverwaltung, Kommunales Verfassungsrecht, Staatsaufsicht sowie kommunale Zusammenarbeit (vgl. StAnz. 1980 S. 1787 ff.).

2. Verwaltungsrecht, Abteilung Kassel

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:
Allgemeines Verwaltungsrecht, Gefahrenabwehr, Baurecht sowie Ordnungswidrigkeitsrecht und Strafrecht (vgl. StAnz. 1980 S. 1787 ff.).

Es wird erwartet, daß nach angemessener Einarbeitungszeit Lehraufgaben in einem weiteren juristischen Studienfach wahrgenommen werden.

In Betracht kommen Juristen/innen. Berufserfahrung in der Verwaltung ist erwünscht. Auf die Stelle im Studienfach „Kommunalrecht“ können sich auch besonders qualifizierte Beamte/innen des gehobenen Dienstes mit langjähriger Verwaltungspraxis und Lehrerfahrung bewerben.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind in §§ 24 ff. VerwFHG festgelegt.

Die Stellen sind nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung (halbe Stelle) in Betracht.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengeesehen.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 16. März 1990 zu richten an den

**Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 6200 Wiesbaden.**



Im Informationsbüro des Landes Hessen für europäische Angelegenheiten in Brüssel

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Referenten/Referentin

zu besetzen.

Geboten wird eine von den tarifrechtlichen Voraussetzungen abhängige Einstellung im Angestelltenverhältnis. Eine Stelle der Vergütungsgruppe I b BAT steht zur Verfügung.

Aufgabe des Büros ist es, Informationen über Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften, die für das Land Hessen von besonderem Interesse sind, frühzeitig zu beschaffen. Es steht dabei nicht nur staatlichen Einrichtungen und Behörden des Landes, Kommunen und Hochschulen, sondern unmittelbar auch Unternehmen der freien Wirtschaft zur Verfügung. Es informiert über die vielfältigen Förderungsmöglichkeiten und -programme der EG, gibt beratende Hilfestellung bei Ausschreibungen und bei der Einreichung von Förderanträgen, vermittelt Kontakte und Zugangsmöglichkeiten.

Der/die Referent/in soll den Leiter des Büros bei der Erledigung der Aufgaben unterstützen.

Erwünscht sind ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium sowie möglichst Erfahrungen in der hessischen Landesverwaltung.

Vergleichbare, der Tätigkeit förderliche berufliche Erfahrungen, können Berücksichtigung finden.

Erwartet werden gewandtes Auftreten, ausgeprägte Kontaktfreude und besonderer beruflicher Einsatz. Gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (französisch/englisch) sind Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund,
Kurt-Schumacher-Straße 2-4, 5300 Bonn 1.**

Wir bauen unseren Technischen Aufsichtsdienst aus. Deshalb suchen wir Revisionsingenieure (auch der Gewerbeaufsicht) der Fachrichtungen

- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Verfahrenstechnik
- Chemie

als

Technische Aufsichtsbeamte des höheren Dienstes

für die Räume Nürnberg, Landshut, Mainz, Lauterbach (Hessen).

Die Aufgaben umfassen im wesentlichen

Revisionstätigkeiten in den Mitgliedsunternehmen,
Durchführung von Lehrgängen.

Wir bieten eine Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 13/ A 14 BBesO.

Bewerbungen erbitten wir zusammen mit den üblichen Unterlagen an die

Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-
Berufsgenossenschaft,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
z. Hd. des Herrn Hauptgeschäftsführers,
Postfach 80 08 40, 7000 Stuttgart 80,
Telefon 07 11 / 73 75-3 26.



Beim
Hessischen Ministerium
für Wirtschaft und Technik

ist zum 1. April 1990 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters des Börsenaufsichtsreferates

(Beamten/des höheren Verwaltungsdienstes oder vergleichbarer/n Angestellten)

zu besetzen.

Diese verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe umfaßt schwerpunktmäßig die Börsenaufsicht über die Frankfurter Wertpapierbörse und die Deutsche Terminbörse.

Als Bewerber/innen kommen vorzugsweise Volljuristen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte mit einschlägiger Tätigkeit im Bank- bzw. im Verwaltungsbereich in Frage.

Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Das Ministerium strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen sie unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 10. März 1990 zu richten an das

Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik,
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.

STADT RÜSSELSHEIM

Im Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Rüsselsheim ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Baurätin/Baurates

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Leitung der Abteilung Bauaufsicht, die Bearbeitung besonders schwieriger Fälle und Behandlung von Grundsatzfragen.

Von den Bewerbern/innen erwarten wir die Ausbildung als Diplom-Ingenieur/in (TH) der Fachrichtung Architektur sowie die Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Hochbau/Städtebau, umfangreiche Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bauordnungsrecht, Verhandlungs- und organisatorisches Geschick sowie die Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern. Kreativität, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit werden vorausgesetzt.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können bis **spätestens 15. März 1990** eingereicht werden beim

Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
Mainzer Straße 11, 6090 Rüsselsheim.

Beim Polizeipräsidium in Gießen

ist die Stelle des/der

Leiters/Leiterin der Präsidialabteilung

(Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

In Betracht kommen überdurchschnittlich qualifizierte Verwaltungsbeamte/innen des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt, die über langjährige Berufserfahrung (Personalwesen im öffentlichen Dienst und Arbeitsrecht) in herausgehobener Position verfügen.

Darüber hinaus wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft auch über die üblichen Dienstzeiten hinaus, Einfühlungsvermögen sowie Organisations- und Verhandlungsgeschick vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte ich bis zwei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

Polizeipräsidium in Gießen,
Karl-Glöckner-Straße 2, 6300 Gießen.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STADT RUSSELSHEIM

Bei der Stadt Rüsselsheim ist im **Hauptamt** zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Organisationssachbearbeiterin/ Organisationssachbearbeiters

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Organisationsuntersuchungen
- Beschaffung von Büroinventar und Organisationsmitteln
- Gestaltung von Vordrucken
- Prüfung der Geschäftsverteilungspläne.

Von den Bewerbern/innen erwarten wir entweder eine Ausbildung in der Verwaltung oder eine kaufmännische Ausbildung. Darüber hinaus werden Entschlußfreudigkeit und die Fähigkeit selbstständig zu arbeiten vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT V b.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können bis **spätestens 1. März 1990** eingereicht werden beim

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
Mainzer Straße 11, 6090 Rüsselsheim.**



Die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

2 Sachbearbeiter/innen

(Besoldungsgruppe A 9 / A 10 BBesG)

mit mindestens befriedigendem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II.

Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen freier Planstellen gegeben.

Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die

**Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipps-Anlage 42-46,
Telefon Durchwahl 0 61 51 / 3 82-2 04.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen

ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer Technischen Beamten/Beamtin des höheren Dienstes

(Bauberrat/Bauberrätin)

als Leiter/Leiterin des Fachgebietes

Bau- und Denkmalpflege

zu besetzen.

Die mit Haushalt 1990/91 bewilligte Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG bewertet und soll mit einem/einer Beamten/Beamtin besetzt werden.

Aufgaben:

- Leitung des neu einzurichtenden Fachgebietes
- denkmalpflegerische Betreuung der staatseigenen Baudenkmäler und Schlösser bei allen Baumaßnahmen
- Zusammenwirken mit den Staatsbauämtern und dem Landesamt für Denkmalpflege

Einstellungsvoraussetzungen:

- Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen des höheren technischen Dienstes
- abgeschlossenes Studium an einer Technischen Hochschule (Dipl.-Ing.)
- Befähigung für den höheren technischen Dienst und einschlägige Berufserfahrungen erwünscht, aber nicht Einstellungs-voraussetzung
- gute Fachkenntnisse, überdurchschnittliches Engagement, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und kooperativer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerber/Bewerberinnen wenden sich bitte mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) bis spätestens 16. März 1990 an die

**Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen,
Schloß, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Tel. 0 61 72 / 2 60 91.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 8 vom 19. Februar 1990 beträgt 52 Seiten.